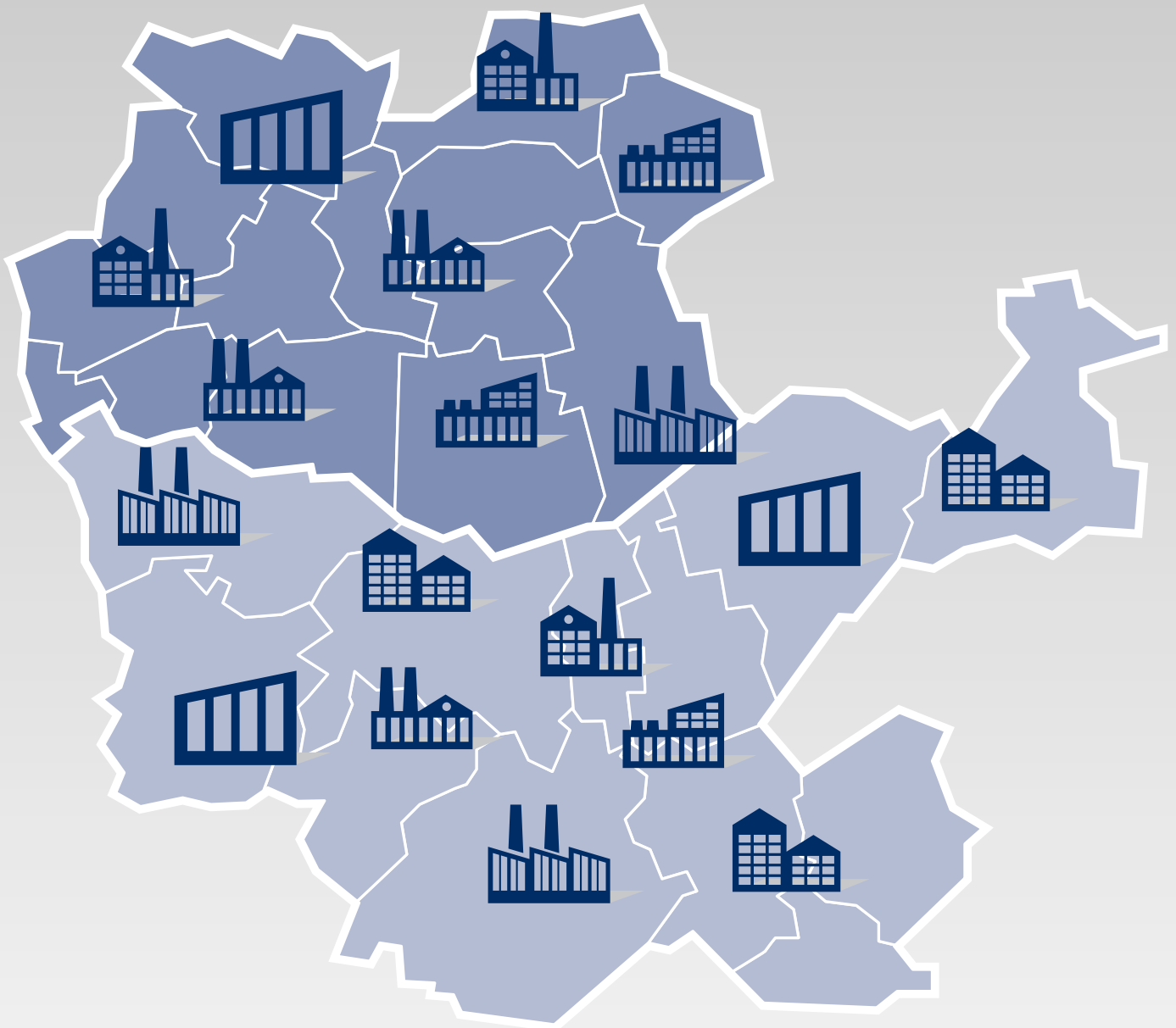




INFORMELLES GEWERBE- UND INDUSTRIEFLÄCHENKONZEPT

ZUM REGIONALPLAN ARNSBERG
TEILABSCHNITT KREIS SOEST UND
HOCHSAUERLANDKREIS



Impressum

Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch die

Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

Dezernat 32 – Regionalentwicklung
gewerbe-sohsk@bra.nrw.de

Juni 2021

(Ergänzung zur Vorlage 21/03/2021 für den Regionalrat Arnsberg: Ergänzungen hinsichtlich kommunaler Einschätzungen zu Potentialflächen K_026, K_027 und R_031)



INFORMELLES GEWERBE- UND INDUSTRIEFLÄCHENKONZEPT

ZUM REGIONALPLAN ARNSBERG
TEILABSCHNITT KREIS SOEST UND
HOCHSAUERLANDKREIS



Weitere Informationen und digitale Version des Konzeptes
einsehbar unter: www.bra.nrw.de/-2959

INHALTSVERZEICHNIS

1. Ausgang	1
2. Zielstellung und rechtliche Einordnung	2
3. Transparenz und Kommunikation	4
3.1 Begleitender Arbeitskreis	4
3.2 StoryMap	4
4. Methodisches Vorgehen	6
4.1 Ermittlung der Grundlagen und Konkretisierung der Zielstellung	6
4.1.1 Ermittlung der Regionalplanreserven	6
4.1.2 Fachdialog mit Handwerkskammern sowie Industrie- und Handelskammer	7
4.1.3 Fragebogen an die Kommunen	8
4.1.4 Zusammenfassung der Grundlagenermittlung	9
4.2 Gesamtträumliche Untersuchung zur Ermittlung geeigneter GIB-Potentiale	10
4.2.1 Stufe 1: Ausschluss entgegenstehender Belange	12
4.2.2 Stufe 2: Konfliktbewertung	15
4.2.3 Gesamtträumliches Zwischenfazit nach Ausschluss entgegenstehender Belange und Konfliktbewertung	17
4.2.4 Stufe 3: Einzelfallbewertung	19
4.2.5 Stufe 4: Austausch mit den Kommunen	21
4.2.6 Bewertung der Potentialflächen – Zusammenfassung der Ergebnisse	23
5. Ergebnisse	26
5.1 „Grenzen“ der Betrachtung	26
5.2 Inhaltliche Ergebnisse	27
5.2.1 Erfordernis einer interkommunalen Zusammenarbeit	27
5.2.2 Erfordernis einer gezielten Nutzung der GIB	28
5.2.3 Erfordernis eines sparsamen Umgangs mit GIB	28
6. Ausblick	29

Anhang A: Übersichtskarte Potentialflächen	32
Anhang B: Potentialflächensteckbriefe	35
Anhang C: Tabellarische Übersicht des Kommunikationsprozesses	136
Anhang D: Themenschwerpunkte der Sitzungen des Begleitenden Arbeitskreises	137
Anhang E: Gemeinsame Stellungnahme der Handwerkskammer Dortmund, der Handwerkskammer Südwestfalen und der Industrie- und Handelskammer Arnsberg.....	139
Verzeichnisse	
Abbildungsverzeichnis	143
Tabellenverzeichnis	144
Abkürzungsverzeichnis	145
Quellenverzeichnis	146

1. AUSGANG

Die wirtschaftliche (Weiter-)Entwicklung der Region steht in einem engen Zusammenhang mit nutzbaren Flächenpotentialen. Diese Potentiale werden insbesondere von der räumlichen Gesamtplanung bestimmt – vom Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP) über den Regionalplan bis hin zu den kommunalen Bauleitplänen, die gemeinsam Entwicklungsperspektiven schaffen.

Dem Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis liegt ein über 25 Jahre in die Zukunft gerichteter Planungshorizont zu Grunde. Da eine Planung nie statisch ist, sondern dynamische Entwicklungen aufgreift, ergeben sich konkrete Anpassungs- bzw. Änderungsanfordernisse. So wurden in den vergangenen Jahren mehrere formelle Änderungsverfahren des Regionalplanes zur Festlegung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) eingeleitet.

Seit September 2018 hat die Regionalplanungsbehörde eine grundlegende Betrachtung des Geltungsbereiches des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis hinsichtlich der zukünftigen gewerblichen und industriellen Entwicklung vorgenommen und ein informelles Gewerbe- und Industrieflächenkonzept erstellt. Ein informelles Konzept ermöglicht einen **umfassenden und gesamträumlichen Blick auf den Geltungsbereich des Regionalplanes und die sich hieraus gegebenenfalls ableitbaren Handlungserfordernisse sowie -möglichkeiten auf Ebene der Regionalplanung**. Eine gesamträumliche Einordnung erschien einerseits mit Blick auf die Anzahl der bereits eingeleiteten Änderungsverfahren des vergleichsweise „jungen“ Regionalplanes (Rechtswirksamkeit 2012) im Bereich Gewerbe und Industrie erforderlich. Andererseits besteht durch eine solche Untersuchung die Möglichkeit, die Spielräume einer zukünftigen gewerblichen und industriellen Entwicklung „auszuloten“. Gerade in Anbetracht des wertvollen Naturraumes im Geltungsbereich verdichten sich im Zuge formeller Verfahren die Hinweise, dass die Festlegung von GIB zunehmend an Grenzen stößt.

Mit dem nun vorliegenden informellen Konzept kommt die Regionalplanung zudem dem Handlungsauftrag des LEP (rechtswirksam seit 08. Februar 2017) nach, auf Basis regionaler Abstimmungen – in Form regionaler Gewerbe- und Industriekonzepte – geeignete Flächenangebote für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe zu ermitteln und zu sichern (Ziel 6.3-1 LEP).

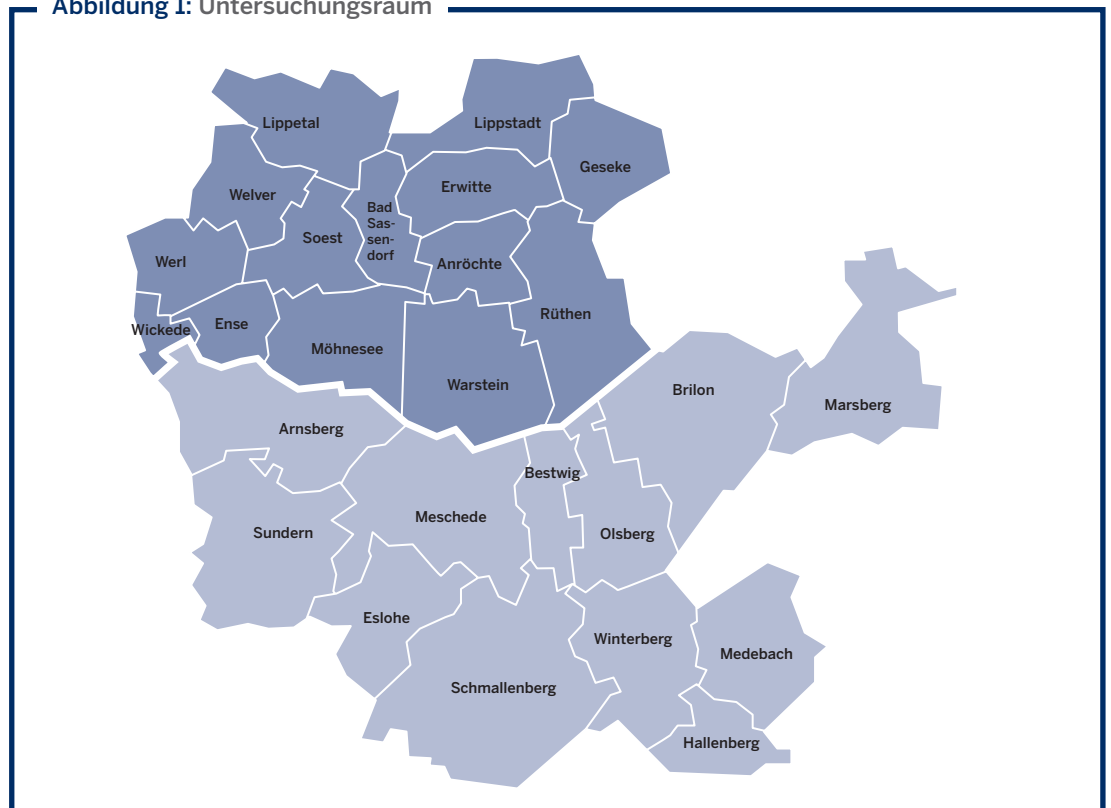
Der Fokus des vorliegenden Konzeptes liegt daher auf (stark) emittierenden gewerblichen und industriellen Nutzungen. Anderweitige wohnverträgliche gewerbliche Nutzungen sind innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) zu verorten und werden im vorliegenden Konzept daher nicht betrachtet.

2. ZIELSTELLUNG UND RECHTLICHE EINORDNUNG

Ziel des informellen Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes ist die Feststellung der Eignung von Flächen für eine Festlegung als GIB im Regionalplan. Im Rahmen des Konzeptes erfolgt eine gesamträumliche, rein qualitative Betrachtung im regionalplanerischen Maßstab. Dies bedeutet:

- › Der Untersuchungsraum ist der räumliche Geltungsbereich des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Dieser Geltungsbereich setzt sich aus 26 Kommunen zusammen (vgl. Abbildung 1).
- › Anhand konkreter qualitativer Kriterien erfolgt eine Bewertung von Flächen hinsichtlich ihrer Eignung als regionalplanerischer GIB.
 - GIB dienen der Unterbringung (stark) emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe. Die Auswahl der qualitativen Kriterien, die Gegenstand der gesamträumlichen Analyse sind, erfolgte vor dem Hintergrund dieser in GIB vorgesehenen Nutzungen.
 - Die Regelungskompetenz der Regionalplanung wird vom Kriterium der Raumbedeutsamkeit (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG)) eröffnet und zugleich begrenzt: Die Regionalplanung darf lediglich raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen steuern. Eine Festlegung als GIB ist daher nur für Flächen möglich, die eine raumbedeutsame gewerbliche und industrielle Entwicklung ermöglichen. Von einer solchen ist – bei Entstehen eines neuen Ansatzes – i.d.R. ab einer Flächengröße von ca. 10 ha auszugehen (vgl. § 35 Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO)). Erweiterungen vorhandener GIB bzw. vorhandener gewerblicher und industrieller Ansätze sind im Zusammenhang mit dem bereits festgelegten GIB bzw. im Zusammenhang mit dem Bestand zu betrachten.

Abbildung 1: Untersuchungsraum



Mit dem informellen Konzept wird eine **Grundlage für künftige formelle Verfahren** zur Festlegung von GIB im Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis geschaffen. Das Konzept wird dabei Grundlage für konkrete Änderungsverfahren und perspektivisch Grundlage für die nächste Gesamtaufstellung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis sein (vgl. Abbildung 2).

Eine informelle Planung kann dabei formellen Verfahren nicht vorgreifen oder sie gar ersetzen: Einerseits können aus dem informellen Konzept keine Rückschlüsse auf die Einleitung möglicher formeller Verfahren gezogen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Regionalrat Arnsberg als Träger der Regionalplanung. Andererseits erfolgt erst im Rahmen formeller Verfahren etwa die erforderliche Beteiligung der Öffentlichkeit und sämtlicher betroffener öffentlichen Stellen. Erst im formellen Verfahren werden somit – auf Grundlage der genannten Beteiligungsprozesse – alle abwägungsrelevanten Belange ermittelt und hierauf aufbauend eine Abwägung durch den Regionalrat Arnsberg vorgenommen.

Abbildung 2: Zielstellung des Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes

(INFORMELLES) GEWERBE- UND INDUSTRIEFLÄCHENKONZEPT

= Feststellen der **Eignung** von Flächen **für eine Festlegung als GIB** im Regionalplan (**qualitative** Betrachtung)

FORMELLE REGIONALPLANVERFAHREN

= **bedarfsgerechte Festlegung von GIB** im Regionalplan auf Grundlage der Ergebnisse des informellen Konzeptes (zusätzlich **quantitative** Betrachtung)

Aus der hier im Detail dargestellten Zielstellung ergibt sich im Umkehrschluss, was **nicht Gegenstand des vorliegenden informellen Konzeptes ist**:

- › Im Rahmen des informellen Konzeptes findet keine quantitative Betrachtung im Sinne des Ziels 6.1-1 LEP statt. Gemäß Ziel 6.1-1 LEP ist die Siedlungsentwicklung auf den Ebenen der Regional- und Bauleitplanung flächensparend und bedarfsgerecht auszurichten. Bedarfsgerecht bedeutet dabei einerseits, ausreichende Flächen für eine entsprechende gewerbliche und industrielle Entwicklung zur Verfügung zu stellen, andererseits aber auch die Festlegung von GIB auf das erforderliche Maß zu beschränken. Die Bedarfsbilanzierung i.S.d. Ziels 6.1-1 LEP als quantitative Betrachtung ist Gegenstand formeller Verfahren.
- › Das Konzept trifft keine Aussagen zu Möglichkeiten einer gewerblichen Entwicklung auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung: Einerseits dienen die regionalplanerisch festgelegten ASB u.a. einer Unterbringung nicht störenden Gewerbes. Darüber hinaus zeigt der LEP im Rahmen der Ziele 2-3 und 2-4 Entwicklungsmöglichkeiten im regionalplanerischen Freiraum auf (z.B. Entwicklungsmöglichkeiten für Ortsteile im regionalplanerischen Freiraum oder angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebsstandorte). Diese Auflistung ist nicht vollständig, sondern verdeutlicht lediglich exemplarisch, dass – im Rahmen der rechtswirksamen Ziele der Raumordnung – für die Bauleitplanung Entwicklungsmöglichkeiten außerhalb von GIB bestehen oder gar zum Schutz der wertvollen und begrenzten GIB explizit raumordnerisch gewünscht sind. Die im vorliegenden Konzept getroffenen Bewertungen der Potentialflächen hinsichtlich ihrer Eignung als GIB können vor diesem Hintergrund nicht auf die kommunale Bauleitplanung übertragen werden.

3. TRANSPARENZ UND KOMMUNIKATION

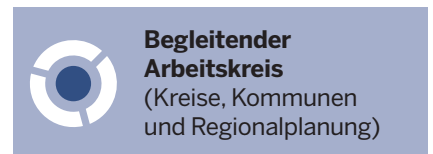
Bei der Erstellung des Konzeptes wurde seitens der Regionalplanungsbehörde großer Wert auf **eine enge Einbindung verschiedener Akteure** gelegt. So wurde das Konzept gemeinsam mit den beiden unteren staatlichen Verwaltungsbehörden i.S.d. § 5 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG), den Kreisen Soest (SO) und Hochsauerlandkreis (HSK), initiiert und vorangetrieben. Die Regionalplanungsbehörde hat zu Beginn des Prozesses einen Begleitenden Arbeitskreis eingerichtet, regelmäßig sowohl mündlich als auch schriftlich über den Fortgang des Prozesses informiert und Gespräche mit Kommunen geführt. Um die Belange der Wirtschaft einzubeziehen, fand darüber hinaus ein Fachdialog mit den im Untersuchungsraum zuständigen Handwerkskammern (HWK) Südwestfalen und Dortmund sowie der Industrie- und Handelskammer Arnsberg (IHK) statt.

Neben diesem bewusst dialogorientierten Prozess und der Präsentation von Zwischenergebnissen sorgte eine StoryMap für zusätzliche Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Vorgehens.

Eine Übersicht des gesamten Kommunikationsprozesses kann dem Anhang C entnommen werden.

3.1 Begleitender Arbeitskreis

Der Begleitende Arbeitskreis wurde umgehend nach der Auftaktveranstaltung im November 2018 eingerichtet. In diesem Gremium wurde über Inhalte des Prozesses diskutiert sowie anhand des aktuellen Sachstandes das weitere Vorgehen beraten. Der Begleitende Arbeitskreis setzte sich aus neun Vertreter*innen der Kommunen (u.a. vier Bürgermeister), sechs Vertreter*innen der Kreise SO und HSK sowie fünf Vertreter*innen der Regionalplanung zusammen. Die Vertreter*innen der Kommunen wurden nach Austausch in den Bürgermeisterkonferenzen des jeweiligen Kreises entsandt.



Eine Übersicht aller Sitzungen sowie der jeweiligen Themenschwerpunkte kann Anhang D entnommen werden.

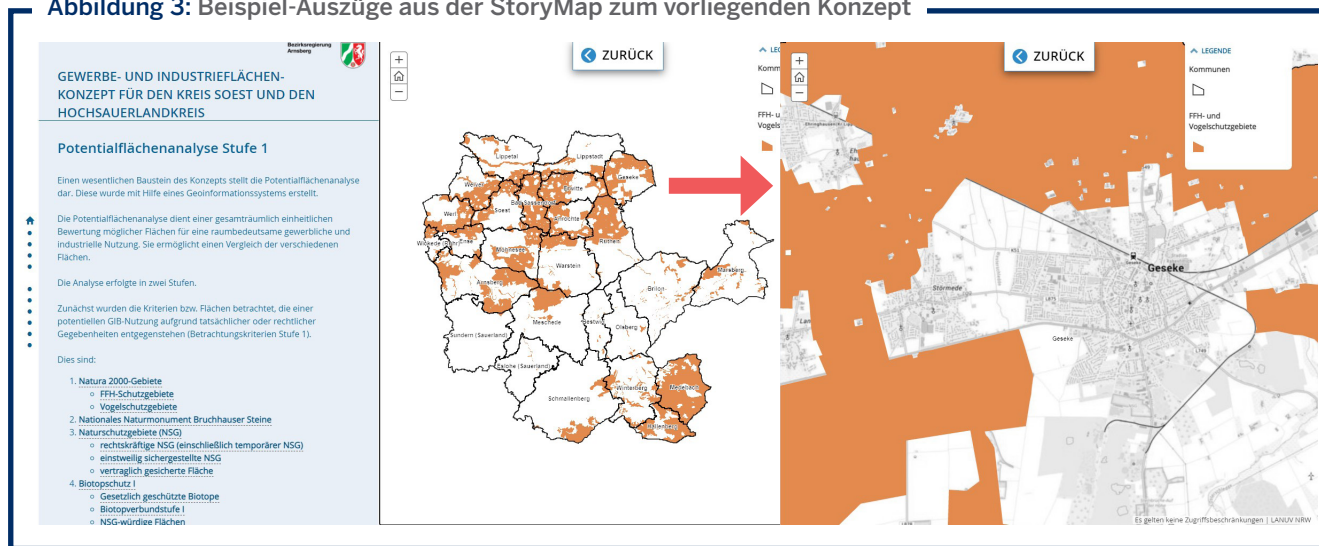
3.2 StoryMap

Ein wichtiger Baustein im Rahmen der Erstellung des Konzeptes war die Erarbeitung einer GIS-gestützten gesamträumlichen Analyse (vgl. Kapitel 4.2). Die Kriterien, die bei dieser gesamträumlichen Analyse zur Anwendung kamen, waren vorab im Rahmen des Begleitenden Arbeitskreises vorgestellt und diskutiert worden (vgl. Kapitel 3.1).

Für die Nachvollziehbarkeit einer solchen Analyse genügt die Kenntnis der Eingangskriterien jedoch nicht. Entscheidend ist vielmehr, wie die Kriterien im Untersuchungsraum wirken. Hierfür wurde seitens der Regionalplanungsbehörde eine StoryMap erarbeitet, die die gesamträumliche Analyse transparent für den gesamten Untersuchungsraum abgebildet hat. Diese StoryMap wurde allen Kommunen sowie den Kreisen im Juli 2020 zur Verfügung gestellt. Bei einer StoryMap handelt es sich um eine webbasierte Anwendung der Firma Esri, die der Präsentation von Geodaten dient (inklusive zugehöriger Begleittexte sowie ggf. weiterführender Dokumente). Nutzer*innen

können sich eigenständig und interaktiv (etwa eigenständige An- bzw. Abwahl von Daten in einem selbst gewählten Maßstab) mittels einer vorbereiteten „Story“ komplexe Sachverhalte erschließen (vgl. Abbildung 3).

Abbildung 3: Beispiel-Auszüge aus der StoryMap zum vorliegenden Konzept



4. METHODISCHES VORGEHEN

4.1 Ermittlung der Grundlagen und Konkretisierung der Zielstellung

Der gesamträumlichen Betrachtung des Untersuchungsraumes zur Ermittlung geeigneter GIB-Potentiale ging eine umfangreiche Grundlagenarbeit voraus. Diese erfolgte insbesondere unter Einbeziehung der Kommunen sowie der regional zuständigen HWK und IHK.

4.1.1 Ermittlung der Regionalplanreserven

Bei Regionalplanreserven handelt es sich um Flächen, die regionalplanerisch als Siedlungsbereiche (ASB sowie GIB) festgelegt, jedoch (noch) nicht im kommunalen Flächennutzungsplan als Baufläche oder Baugebiet dargestellt sind. Neben den im Siedlungsflächenmonitoring (SFM) seitens der Kommunen erfassten Flächennutzungsplan-Reserven stellen die Regionalplanreserven ein weiteres Potential für eine mögliche Siedlungsentwicklung durch die kommunale Bauleitplanung dar.



Ermittlung des Status quo: vorhandene Regionalplanreserven
(in Abstimmung mit den Kommunen)

Seitens der Regionalplanungsbehörde wurden – in Abstimmung mit der jeweiligen Kommune – sowohl ASB- als auch GIB-Reserven ermittelt. Mit Blick auf den Fokus des vorliegenden informellen Konzeptes auf (stark) emittierende gewerbliche und industrielle Nutzungen sind insbesondere die ermittelten GIB-Reserven von Bedeutung. Die jeweils auf Kreisebene kumulierten GIB-Reserven sind der folgenden Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Kumulierte GIB-Reserven in den Kreisen Soest und Hochsauerlandkreis

Kreis	GIB-Reserven in Hektar
Kreis Soest	ca. 250 ha
Hochsauerlandkreis	ca. 60 ha

Die hier auf Kreisebene kumulierten Werte verdeutlichen, dass der Handlungsspielraum, den der rechtswirksame Regionalplan für die kommunale Bauleitplanung eröffnet, noch nicht ausgeschöpft ist. Insbesondere durch formelle Regionalplanänderungsverfahren, die seitens der Regionalplanungsbehörde im Kreis Soest durchgeführt wurden, konnte dieser Handlungsspielraum für die jeweiligen Kommunen erweitert werden. Gerade diese formellen Verfahren verdeutlichen jedoch zugleich, dass die Festlegung geeigneter Flächen als GIB unter Beachtung der naturräumlichen Restriktionen zunehmend an Grenzen stößt (z.B. Heranrücken an sensible Naturräume, wie Natura 2000-Gebiete). Auch aufgrund dessen hat die Regionalplanungsbehörde die Notwendigkeit gesehen, eine vertiefende gesamträumliche Betrachtung durchzuführen und – in Anbetracht des wertvollen Naturraumes – die Spielräume für eine zukünftige gewerbliche und industrielle Entwicklung hieraus abzuleiten.

Neben den GIB-Reserven wurden auch die ASB-Reserven von der Regionalplanungsbehörde ermittelt und mit den Kommunen abgestimmt. Die jeweils auf Kreisebene kumulierten ASB-Reserven sind der folgenden Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2: Kumulierte ASB-Reserven in den Kreisen Soest und Hochsauerlandkreis

Kreis	ASB-Reserven in Hektar
Kreis Soest	ca. 255 ha
Hochsauerlandkreis	ca. 112 ha

Insgesamt verzeichnet der Regionalplan derzeit über 360 ha an Reserven in den festgelegten ASB. Der seitens der Regionalplanungsbehörde abgeschätzte Bedarf an ASB-Gewerbe (d.h. die in ASB zu verortenden Bedarfe für wohnverträgliches Gewerbe sowie Dienstleistungen) beläuft sich hingegen für beide Kreise auf ca. 105 ha (vgl. Vorlage für den Regionalrat Arnsberg 30/04/2019). Es bestehen daher – auch mit Blick auf die seitens des Landesbetriebes IT.NRW prognostizierte rückläufige Bevölkerungsentwicklung im Untersuchungsraum – aktuell noch ausreichend Entwicklungspotentiale sowohl für Wohnnutzungen als auch für die Unterbringung wohnverträglichen Gewerbes und Dienstleistungen. Über eine weitere Festlegung von ASB ist vereinzelt im Zuge konkreter formeller Änderungsverfahren zu entscheiden. Eine gesamtäumliche Betrachtung ist mit Blick auf die vorhandenen Potentiale und die Prognosen derzeit nicht erforderlich. Die Fokussierung des vorliegenden Konzeptes auf GIB-geeignete Flächen wird durch die Ermittlung der ASB-Reserven bestätigt.

4.1.2 Fachdialog mit Handwerkskammern sowie Industrie- und Handelskammer

Um die Belange der Wirtschaft in die Erstellung des Konzeptes einzubeziehen, fand am 21. August 2019 in Arnsberg ein Fachdialog mit der IHK Arnsberg sowie der HWK Südwestfalen und HWK Dortmund statt. Der Fokus des gemeinsamen Austausches lag einerseits auf der Frage, über welche Standortqualitäten regionalplanerische GIB verfügen müssen, um ein attraktives Angebot für die Wirtschaft zu bieten. Andererseits wurde über den erforderlichen Schutz vorhandener oder zukünftiger GIB-Potentiale vor entgegenstehenden Nutzungen und dem damit einhergehenden Flächenverbrauch sowie Nutzungskonflikte gesprochen.



Im Nachgang des Fachdialoges erarbeiteten die Kammern eine gemeinsame Stellungnahme. Hier wurden seitens der Kammern etwa Kriterien zur Unterscheidung eines „GIB-Betriebs“ von wohnverträglichen Nutzungen sowie Qualitätsansprüche von Unternehmen benannt. Die Kammern betonten des Weiteren die Notwendigkeit einer Flächenvorsorge inklusive des Freihaltens der vorhandenen Flächen für Betriebsformen mit einem „erheblich belästigenden“ verkehrs- oder produktionstechnisch bedingtem Emissionsverhalten. Kleinteilige Betriebsformen mit einem Emissionsverhalten, das maximal das Emissions-Kriterium des „nicht erheblichen Belästigens“ (d.h. gewerbegebietstypische Betriebe gemäß § 8 Baunutzungsverordnung) erfüllt, sind auch aus Sicht der Kammern in ASB zu verorten. Für „GIB-Betriebe“ bzw. Betriebe mit einem erheblich belästigenden verkehrs- oder produktionstechnisch bedingten Emissionsverhalten seien klare Immissionsschutz-Vorkehrungen gegenüber schutzwürdigen Nachbarnutzungen erforderlich.

Hierzu wird in der Stellungnahme formuliert:

„Gerade für diese Unternehmen mit Anspruch auf Immissionsschutz-Vorkehrungen besteht einerseits eine hohe Nachfrage. Andererseits sind die geforderten Rahmenbedingungen immer weniger gegeben, so dass sich die entsprechenden Standorte mit zunehmender Tendenz immer schwerer entwickeln lassen. Sie können oft nicht mehr in jeder Kommune bereitgestellt werden. Dazu tragen auch Mindest-Flächengrößen bei, die erforderlich werden, um den in der Regel hohen Aufwand für Erschließung sowie Ver- und Entsorgung zu rechtfertigen. Zudem ist für bestimmte Branchen und Gewerke der Abstandserlass bindend. [...]“

Deshalb ist es wichtig, die geeigneten Standorte frühzeitig zu identifizieren und zu sichern. Mindestens ebenso muss dafür Sorge getragen werden, dass die einmal entwickelten Standorte auch ausdrücklich für die passende Nutzung reserviert werden.“

Zudem wird ein sorgsamer Umgang mit den GIB sowie deren intensive Ausnutzung (z.B. durch mehrgeschossige Gebäude und Parkdecks) gefordert.

Die gesamte Stellungnahme der IHK Arnsberg, der HWK Südwestfalen sowie der HWK Dortmund ist dem Konzept als Anhang beigelegt (vgl. Anhang E).

4.1.3 Fragebogen an die Kommunen

Alle 26 Kommunen des Untersuchungsraumes wurden gebeten, einen seitens der Regionalplanungsbehörde erarbeiteten Fragebogen auszufüllen. Der Fragebogen diente dazu, einen Überblick über die bestehenden kommunalen Gewerbe- und Industriegebiete innerhalb der GIB sowie einen Überblick über deren aktuelle Nutzung zu gewinnen. Entsprechend wurden z.B. Fragen zur Größe der vorhandenen Gewerbe- und Industriegebiete, zu vorhandenen (auch nicht GIB-konformen) Nutzungen, zu existierenden Branchen sowie zu Flächenanteilen für den ruhenden Verkehr gestellt. **Bei der Auswertung der Fragebögen war auffällig, dass die regionalplanerisch festgelegten GIB regelmäßig von nicht GIB-konformen Nutzungen wie z.B. großflächigem Einzelhandel, Freizeitnutzungen und Dienstleistungen geprägt sind sowie dass nennenswerte Flächen durch den ruhenden Verkehr gebunden werden.** Zunächst bedeutet die Ansiedlung solch anderweitiger Nutzungen, dass die hierbei gebundenen Flächen selbst für eine Ansiedlung emittierender gewerblicher und industrieller Nutzungen nicht mehr zur Verfügung stehen. Dass hierdurch Flächen in nicht geringem Ausmaß verloren gehen, verdeutlicht das folgende Beispiel:



Der im Regionalplan festgelegte GIB weist eine Gesamtgröße von ca. 50 ha auf. Bislang sind ca. 39 ha dieses GIB einer Nutzung zugeführt worden (d.h. noch ca. 11 ha Reserve). Von diesen ca. 39 ha entfallen – entsprechend der Angabe der Kommune im Fragebogen – ca. 7 ha auf nicht GIB-konforme Nutzungen (u.a. Freiflächenphotovoltaikanlagen, Einzelhandel, Gastronomie und Freizeitangebote) sowie ca. 2 ha auf den ruhenden Verkehr. Im Ergebnis ist damit **ein Viertel der genutzten Fläche des GIB für die eigentlich vorgesehene gewerbliche und industrielle Nutzung verloren.**

Über den reinen **Flächenverlust** als solches hinaus ist hierbei zu bedenken, dass aufgrund der Ansiedlung schutzwürdiger Nutzungen (u.a. Einzelhandel, Gastronomie, Freizeitnutzungen) mit entsprechendem Besucherverkehr **Einschränkungen** etwa in Form von Abstandserfordernissen zu emittierenden gewerblichen und industriellen Nutzungen ausgelöst werden können.

Im konkreten Beispiel des o.g. GIB (Gesamtgröße ca. 50 ha, davon ca. 39 ha in Nutzung) liegen die schutzwürdigen Nutzungen – ebenso wie die noch vorhandenen ca. 11 ha Reserve – nicht konzentriert, sondern verteilt innerhalb des GIB. Es ist daher davon auszugehen, dass emittierende Nutzungen nur noch eingeschränkt erweitert oder neu angesiedelt werden können. Die durchgeführte gesamträumliche Analyse (vgl. Kapitel 4.2) wird zeigen, dass dieser GIB – sowie sämtliche weiteren in der Kommune festgelegten GIB – aufgrund unmittelbar angrenzender naturräumlicher Belange nicht erweitert werden können.

Für die Erfassung vorhandener **Branchen bzw. Konversionsflächen sowie betriebsgebundener Reserven** wurden die Kommunen gebeten, diese – unabhängig vom Fragebogen ohnehin im Siedlungsflächenmonitoring (SFM) zu erfassenden Daten – hinsichtlich ihrer Aktualität zu überprüfen und, sofern erforderlich, zu überarbeiten.

Des Weiteren diente der Fragebogen auch der **Ermittlung zukünftiger Entwicklungen bzw. kommunaler Planungsabsichten**. Die Kommunen wurden daher u.a. um Angaben zu sich abzeichnenden gewerblichen und industriellen Entwicklungen (z.B. bekannten Weiterentwicklungs- und Neuan-siedlungsabsichten sowie Nutzungsaufgaben) gebeten. Die folgende Tabelle 3 gibt einen Überblick über bekannte Entwicklungsabsichten im Untersuchungsraum (kumuliert):

Tabelle 3: Absehbare gewerbliche und industrielle Entwicklungen (Überblick)

	Erweiterungs- absichten vorhandener Betriebe	Verlagerungs- absichten vorhandener Betriebe	Neuan- siedlungs- absichten	Nutzungs- aufgaben
Gesamtzahl (entsprechend Nennung in den Fragebögen)	105	37	30	38
Gesamtflächengröße (entsprechend Nennung in den Fragebögen)	155,02 ha	29,8 ha	33,12 ha	124,53 ha
Durchschnittsgröße	1,47 ha	0,8 ha	1,1 ha	3,2 ha

Die in Tabelle 3 kumulierten Angaben der Kommunen verdeutlichen dabei:

- › dass vorrangig eine Nachfrage seitens vorhandener Betriebe besteht, die insbesondere am vorhandenen Betriebsstandort Erweiterungsmöglichkeiten benötigen. Neuansiedlungsabsichten stellen hingegen weniger als ca. 17 % der bekannten Entwicklungsabsichten dar.
- › dass die jeweiligen Entwicklungsabsichten i.d.R. einer Flächengröße von ca. einem ha bedürfen. Die einzige Ausnahme stellt hierbei die derzeit angestrebte Erweiterung der Brauerei VELTINS in Meschede und Sundern dar, für die gegenwärtig auch ein formelles Verfahren zur Änderung des Regionalplanes Arnsberg durchgeführt wird. Diese raumbedeutsame Erweiterung der Brauerei ausgenommen, ist keine der in den Fragebögen benannten Erweiterungs-, Verlagerungs- oder Neuansiedlungsabsichten für sich genommen als raumbedeutsam einzustufen.
- › dass durch Nutzungsaufgaben ca. 125 ha Brachen im Bestand entstehen, so dass perspektivisch bauleitplanerisch sowie (teilweise) regionalplanerisch bereits gesicherte Flächen verfügbar werden, die einer neuen gewerblichen und industriellen Nutzung zugeführt werden können.

Zur **Berücksichtigung kommunaler Planungsabsichten** im Prozess wurde um die Benennung ggf. angestrebter interkommunaler Kooperationen sowie um die Übermittlung vorhandener kommunaler Konzepte mit flächenbezogenen Aussagen zur angestrebten gewerblichen und industriellen Entwicklung gebeten. Unabhängig solcher Konzepte wurden alle Kommunen gebeten, Potentialflächen für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung zu benennen bzw. abzugrenzen, die im weiteren Prozess hinsichtlich ihrer GIB-Eignung untersucht wurden (vgl. Kapitel 4.2).

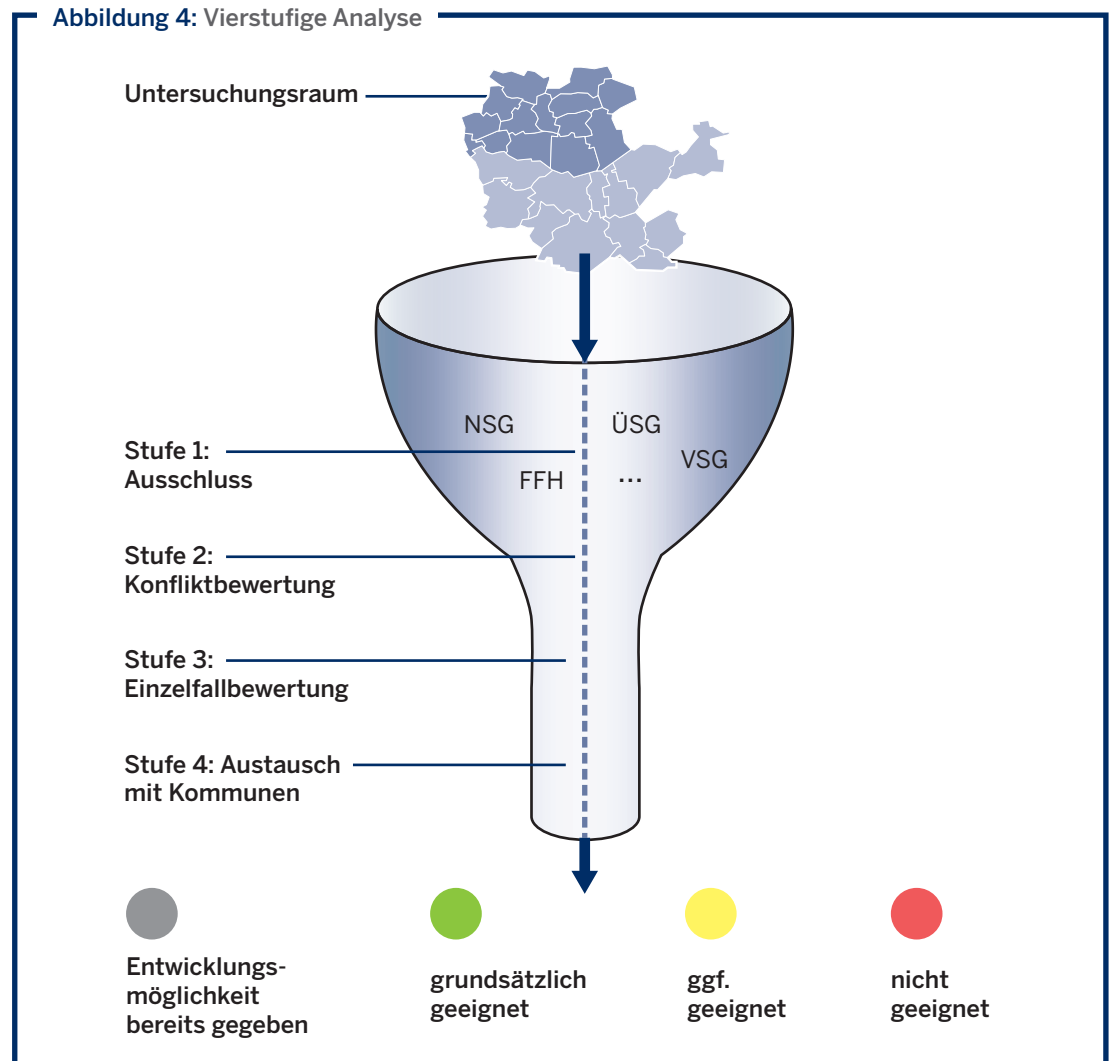
4.1.4 Zusammenfassung der Grundlagenermittlung

Die Sammlung der Datengrundlagen diene zunächst der Schaffung einer **einheitlichen Datenbasis** für den gesamten Untersuchungsraum. Die hierbei ermittelten Ergebnisse **bestätigten auch die bereits mit Beginn des Prozesses angestrebte Zielsetzung bzw. dienten ihrer Konkretisierung**.

So bestätigten die Kammern im Fachdialog den in zahlreichen Änderungsverfahren gewonnenen Eindruck der Regionalplanungsbehörde, dass die Ausweisung neuer Flächen für eine gewerbliche und industrielle Nutzung zunehmend an Grenzen stößt und eine gesamträumliche Betrachtung daher geboten ist. In diesem Zusammenhang ist die Auswertung der kommunalen Fragebögen und hier insbesondere die Erkenntnis, in welchem nennenswerten Umfang GIB teilweise durch nicht GIB-konforme Nutzungen geprägt sind, alarmierend. Die Ermittlung der Regionalplanreserven verdeutlichte, dass – aufgrund der in ASB nach derzeitigem Kenntnisstand gegebenen ausreichenden Spielräume – der Fokus der erforderlichen gesamträumlichen Betrachtung nicht auf dem gesamten regionalplanerischen Siedlungsraum, sondern ausschließlich auf GIB und damit auf raumbedeutsamen gewerblichen und industriellen Nutzungen liegen sollte. Hierauf aufbauend wurden Kriterien ermittelt, die im Rahmen einer GIS-gestützten Analyse angewendet wurden. Auf dieser Basis wurde eine einheitliche Matrix zur Bewertung aller Potentialflächen geschaffen.

4.2 Gesamträumliche Untersuchung zur Ermittlung geeigneter GIB-Potentiale

Die Ermittlung GIB-gerechter Flächenpotentiale erfolgte in einem gestuften Prozess: Ausgehend vom gesamten Untersuchungsraum, dem Geltungsbereich des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, kristallisierten sich über vier aufeinander aufbauende Analyseschritte geeignete GIB-Potentiale heraus (vgl. Abbildung 4).



Zur **Einbindung kommunaler Interessen in die gesamträumliche Analyse** hatte die Regionalplanungsbehörde im Rahmen des Fragebogens auch um die Übermittlung von Potentialflächen gebeten. Diese wurden in die vierstufige Analyse einbezogen. Um den Anspruch einer **gesamträumlichen Untersuchung** gerecht zu werden, erfolgte gleichzeitig seitens der Regionalplanungsbehörde eine **eigene Ermittlung weiterer möglicher Potentialflächen**. Sämtliche Potentialflächen, sowohl kommunal gemeldete als auch regionalplanerisch ermittelte, wurden anhand der folgenden vier Analyseschritte und damit anhand einer einheitlichen Bewertungsmatrix bewertet.

Die folgende Tabelle 4 gibt einen Überblick über sämtliche kommunal gemeldeten sowie regionalplanerisch ermittelten Potentialflächen je Kommune.

Tabelle 4: Potentialflächen – Übersicht

Kommune	Kommunal gemeldete Potentialflächen		Regionalplanerisch gemeldete Potentialflächen	
	Anzahl	Größe	Anzahl	Größe
Anröchte	3	38 ha	1	24 ha
Bad Sassendorf	1	20 ha	0	0 ha
Ense	1	30 ha	0	0 ha
Erwitte	2	49 ha	2	41 ha
Geseke	3	27 ha	0	0 ha
Lippetal	0	0 ha	0	0 ha
Lippstadt	3	124 ha	0	0 ha
Möhnesee	2	10 ha	1	8 ha
Rüthen	0	0 ha	4	39 ha
Soest	2	49 ha	5	195 ha
Warstein	3	45 ha	1	18 ha
Welper	2	7 ha	1	12 ha
Werl	3	115 ha	1	36 ha
Wickede	2	31 ha	0	0 ha
Summe SO	27	545 ha	16	373 ha
Arnsberg	9	139 ha	0	0 ha
Bestwig	4	47 ha	0	0 ha
Brilon	3	76 ha	3	127 ha
Eslohe	1	17 ha	1	15 ha
Hallenberg	1	3 ha	2	12 ha
Marsberg	6	50 ha	0	0 ha
Medebach	1	10 ha	0	0 ha
Meschede	2	70 ha	3	43 ha
Olsberg	2	14 ha	2	28 ha
Schmallenberg	3	130 ha	1	26 ha
Sundern	7	152 ha	4	38 ha
Winterberg	1	5 ha	0	0 ha
Summe HSK	40	713 ha	16	289 ha
Summe SO/HSK	67	1.258 ha	32	662 ha

Zu jeder einzelnen Potentialfläche hat die Regionalplanungsbehörde einen Steckbrief erstellt. Diesem Steckbrief können die konkrete Abgrenzung der Fläche sowie weitere detaillierte Angaben, etwa zu Lage und Größe entnommen werden. Die Steckbriefe geben darüber hinaus Aufschluss über die Bewertung jeder einzelnen Potentialfläche im Zuge der gestuften Bewertung sowie die abschließende Gesamtbewertung. Die Potentialflächensteckbriefe sind Anhang B dieses Konzeptes zu entnehmen. Eine Übersichtskarte aller Potentialflächen ist in Anhang A beigefügt.

Von den 67 kommunal gemeldeten Potentialflächen sind für 14 Flächen – insbesondere aufgrund einer vorhandenen GIB-Festlegung – bereits raumbedeutsame Möglichkeiten einer gewerblichen oder industriellen Nutzung gegeben. Da diese Flächen damit kein neues GIB-Potential darstellen, wurde auf eine weitere Betrachtung dieser Flächen im Zuge der folgenden vier Analysestufen verzichtet. Diese 14 Flächen sind im Gesamtergebnis daher wie folgt bewertet: „Entwicklungsmöglichkeit bereits gegeben“ (vgl. Anhang A sowie Anhang B).

4.2.1 Stufe 1: Ausschluss entgegenstehender Belange

Zunächst wurden **Kriterien** bestimmt, die einer raumbe-
deutsamen gewerblichen und industriellen Nutzung aus
tatsächlichen oder rechtlichen Gründen entgegenste-

hen. Als entgegenstehende Kriterien wurden sowohl naturräumliche Restriktionen als auch ander-
weitige bereits vorhandene Nutzungen und Funktionen definiert. Die folgende Tabelle 5 gibt einen
Überblick über alle angewandten Kriterien, inklusive eines Quellverweises sowie des Datenstandes.



Tabelle 5: Stufe 1 – Entgegenstehende Belange

KRITERIEN (Datenstand)	QUELLE
1 Natura 2000-Gebiete gemäß § 32 i.V.m. § 34 BNatSchG <ul style="list-style-type: none"> • Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) (15.05.2020) • Vogelschutzgebiete (VSG) (15.05.2020) 	LANUV NRW
2 Nationales Naturmonument Bruchhauser Steine gemäß § 24 Abs. 4 BNatSchG (April 2017)	MULNV NRW
3 Naturschutzgebiete (NSG) gemäß § 23 i.V.m. § 22 Abs. 3 BNatSchG <ul style="list-style-type: none"> • NSG einschließlich temporärer NSG (April 2018) • einstweilig sichergestellte NSG (Januar 2020) • vertraglich gesicherte Flächen (14.05.2019) 	Obere Naturschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde, LANUV NRW
4 Biotopschutz I gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW bzw. § 21 BNatSchG <ul style="list-style-type: none"> • Gesetzlich geschützte Biotope (15.05.2020) • Biotopverbundstufe I (13.05.2019) • NSG-würdige Flächen aus dem Biotopkataster (2017) 	LANUV NRW
5 Wasserschutzgebiete (WSG) gemäß § 51 i.V.m. § 52 WHG <ul style="list-style-type: none"> • festgesetzte WSG Zonen I-II (15.05.2019) • geplante WSG I-II inkl. geomorphologisch abgegrenzter WSG 	ELWAS: Untere Wasserbehörde, Obere Wasserbehörde
6 Überschwemmungsgebiete (ÜSG) gemäß § 76 i.V.m. § 78 WHG <ul style="list-style-type: none"> • festgesetzte ÜSG (15.02.2020) • vorläufig gesicherte ÜSG (15.02.2020) • preußische Aufnahme (15.02.2020) 	Obere Wasserbehörde
7 Naturwaldzellen gemäß § 49 LFoG NRW (01.04.2019)	LANUV NRW
8 Saatgutbestände gemäß § 49 LFoG NRW i.V.m. Ziffer 3.9 RdErl. v. 01.03.1974 des MELF (26.11.2019)	Landesbetrieb Wald & Holz NRW
9 Forstliche Versuchsflächen gemäß § 49 LFoG NRW (26.11.2019)	Landesbetrieb Wald & Holz NRW
10 Wildnisentwicklungsgebiete gemäß § 40 LNatSchG NRW (01.04.2019)	LANUV NRW
11 Naturdenkmäler (ND) gemäß § 28 BNatSchG <ul style="list-style-type: none"> • [flächige] ND (14.03.2019) • einstweilig sichergestellte ND (Januar 2020) 	Obere Naturschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde
12 Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) gemäß § 29 BNatSchG <ul style="list-style-type: none"> • festgesetzte GLB (14.03.2019) • einstweilig sichergestellte GLB (Januar 2020) 	Obere Naturschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde
13 Anerkannte Kurgelände in Anlehnung an § 3 KOG NRW (08.11.2019)	Dezernat 24 – Bezirksregierung Arnsberg
14 Konzentrationszonen Wind (27.01.2020)	FNP der Kommunen

KRITERIEN (Datenstand)	QUELLE
<p>15 Ausschluss tatsächlicher Nutzungen (30.12.2019)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ortslagen • Wohnbauflächen außerhalb Ortslagen • Erholung, Sport, Freizeit außerhalb Ortslagen • Fläche gemischter Nutzung außerhalb Ortslagen • Fläche besonderer funktionaler Prägung außerhalb Ortslagen • Tagebau, Grube, Steinbruch außerhalb von Ortslagen • Halde außerhalb von Ortslagen • Solarzellen außerhalb von Ortslagen • Flugverkehr • Friedhof außerhalb Ortslagen • stehende Gewässer • Fließgewässer + 5 m Randstreifen • Truppenübungsplatz/Standortübungsplatz • Vorratsbehälter/Speicherbauwerk • Parkplatz, Rastplatz, Raststätte, Autohof • Kläranlage, Klärwerk, Abfallbehandlungsanlage, Deponie (oberirdisch), Deponie (untertägig) • Straßenverkehr, Bundesautobahn, Bundesstraße • Bahnverkehr, Bahnstrecke 	<p>Basis-DLM, Geobasis NRW</p>

Mit Hilfe eines Geoinformationssystems (GIS) wurden im gesamten Untersuchungsraum jene Flächen ermittelt, die von mindestens einem dieser Kriterien überlagert werden. Die **überlagerten Flächen wurden ausgeschlossen**. Die weitere Betrachtung beschränkte sich insofern auf Flächen, die keine Überlagerung aufwiesen.

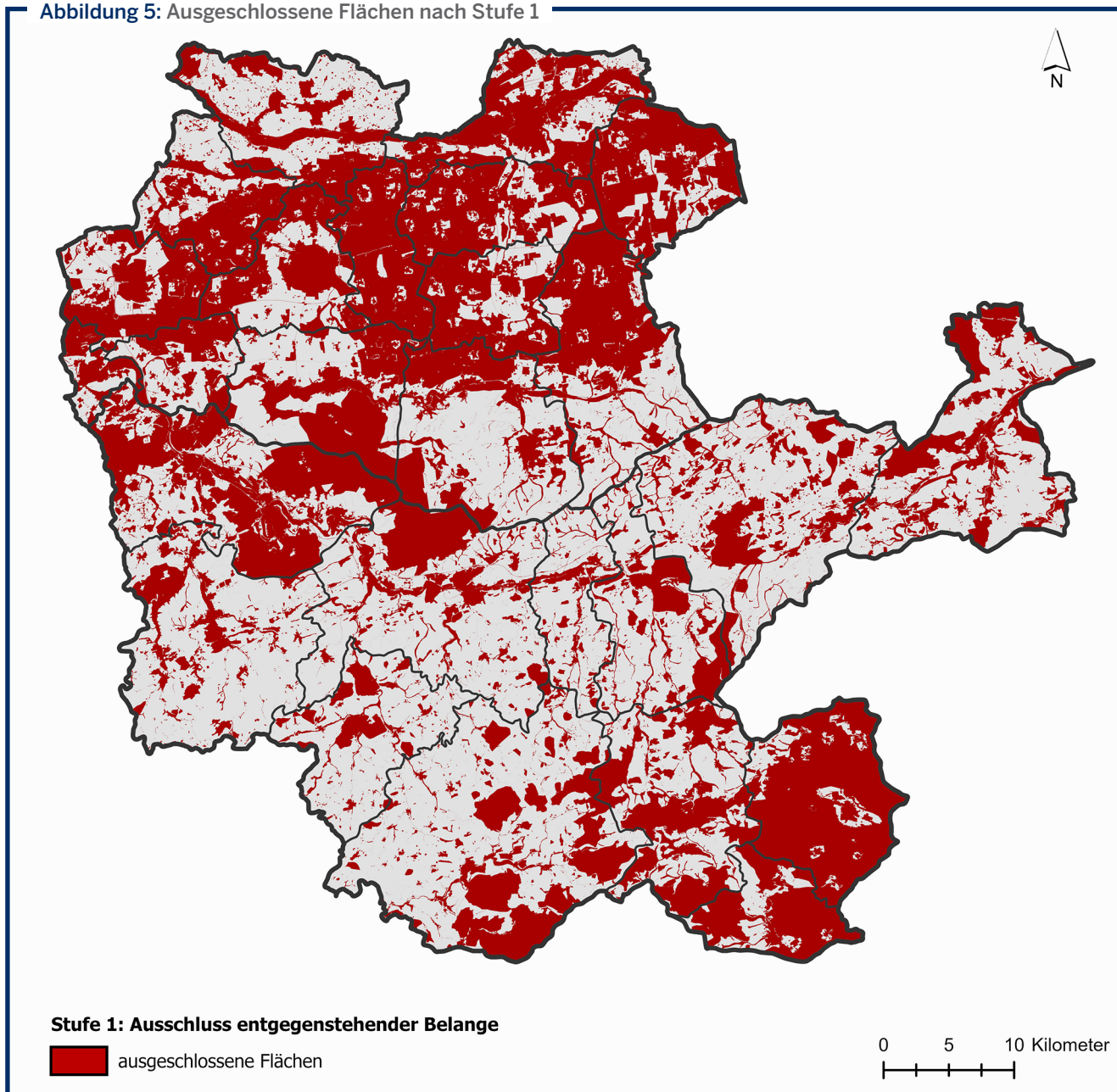
Aufgrund unterschiedlicher Digitalisierungsgrundlagen und -genauigkeiten der zugrundeliegenden Geodaten kommt es bei der GIS-gestützten räumlichen Verschneidung zu sog. Splitterpolygonen. Diese kleinen Restflächen entlang von Kriteriengrenzen besitzen im regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab keine Relevanz und wurden entsprechend einer gewählten Toleranzgrenze entfernt.

Im Ergebnis dieses ersten Schritts werden ca. 160.000 ha mit mindestens einem der in Tabelle 5 aufgeführten Kriterien überlagert und entfallen aus der weiteren Betrachtung. Bei einer Gesamtgröße des Untersuchungsraumes von ca. 329.000 ha entspricht dies ca. 49 %.

In der folgenden Abbildung 5 sind sämtliche Flächen rot eingefärbt, die aufgrund der Überlagerung mit diesen Kriterien aus der weiteren Untersuchung entfallen. Auffällig sind hierbei insbesondere die großräumigen und zusammenhängenden Flächen, die in weiten Teilen des Kreises SO sowie im HSK in den Städten Arnshagen, Medebach und Hallenberg zu einem Ausschluss führen: Der Ausschluss dieser Flächen ist insbesondere auf die Vogelschutzgebiete „Hellwegbörde“ (SO) und „Medebacher Bucht“ (HSK) sowie weitere großräumige Natura 2000-Gebiete zurückzuführen.

Hinweis: Zum Zeitpunkt der Durchführung dieses GIS-gestützten Ausschlusses aller entgegenstehenden Belange war das Verfahren zur Ausweisung des Vogelschutzgebietes „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ noch nicht beim Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) anhängig. Das nun faktisch vorhandene Vogelschutzgebiet würde zu einem weiteren großräumigen Ausschluss von Flächen in Brilon und Marsberg aus der weiteren Betrachtung führen. Im Rahmen der weiteren Betrachtung wurde sichergestellt, dass dieser Belang gleichwohl Beachtung findet: Keine Potentialfläche liegt innerhalb dieses faktischen Vogelschutzgebietes.

Abbildung 5: Ausgeschlossene Flächen nach Stufe 1



Die Untersuchung der Potentialflächen hinsichtlich der Ausschlusskriterien der Stufe 1 ergab, dass **fünf Potentialflächen (insgesamt ca. 82 ha) aufgrund vollständiger bzw. überwiegender Überlagerungen mit den o.g. Ausschlusskriterien aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen** werden mussten (vgl. Anhang B). Vorab eines Ausschlusses wurde durch die Regionalplanungsbehörde geprüft, ob die einzelne Fläche anderweitig abgegrenzt und ein Ausschluss so vermieden werden könnte: Für alle diese fünf Potentialflächen ist keine anderweitige Abgrenzung möglich und der Ausschluss aus der weiteren Betrachtung damit erforderlich. Um der raumordnerischen Maßstabsebene Rechnung zu tragen, führten Überlagerungen, die nicht raumrelevant oder nur randlich auftraten, nicht zu einem Ausschluss der Potentialflächen aus der weiteren Betrachtung. Diese randlichen bzw. lediglich kleinräumigen Überlagerungen werden gleichwohl in den einzelnen Potentialflächensteckbriefen aufgeführt.

4.2.2 Stufe 2: Konfliktbewertung

Für die weitere Betrachtung der verbleibenden 51 % des Untersuchungsraumes wurden im Weiteren Kriterien definiert, die einer raumbedeutsamen gewerblichen und industriellen Nutzung zwar nicht rechtlich oder tatsächlich entgegenstehen, gleichwohl jedoch Nutzungskonflikte erwarten lassen.



Zur Ermittlung einer **Konfliktichte** wurden die **einzelnen Kriterien gewichtet und bei Überlagerung summiert: je konfliktträchtiger in Bezug auf eine künftige GIB-Nutzung, desto höher der Punktwert.** Die folgende Tabelle 6 gibt einen Überblick über alle angewandten Kriterien (inklusive Datenstand und Quelle) sowie deren Gewichtung.

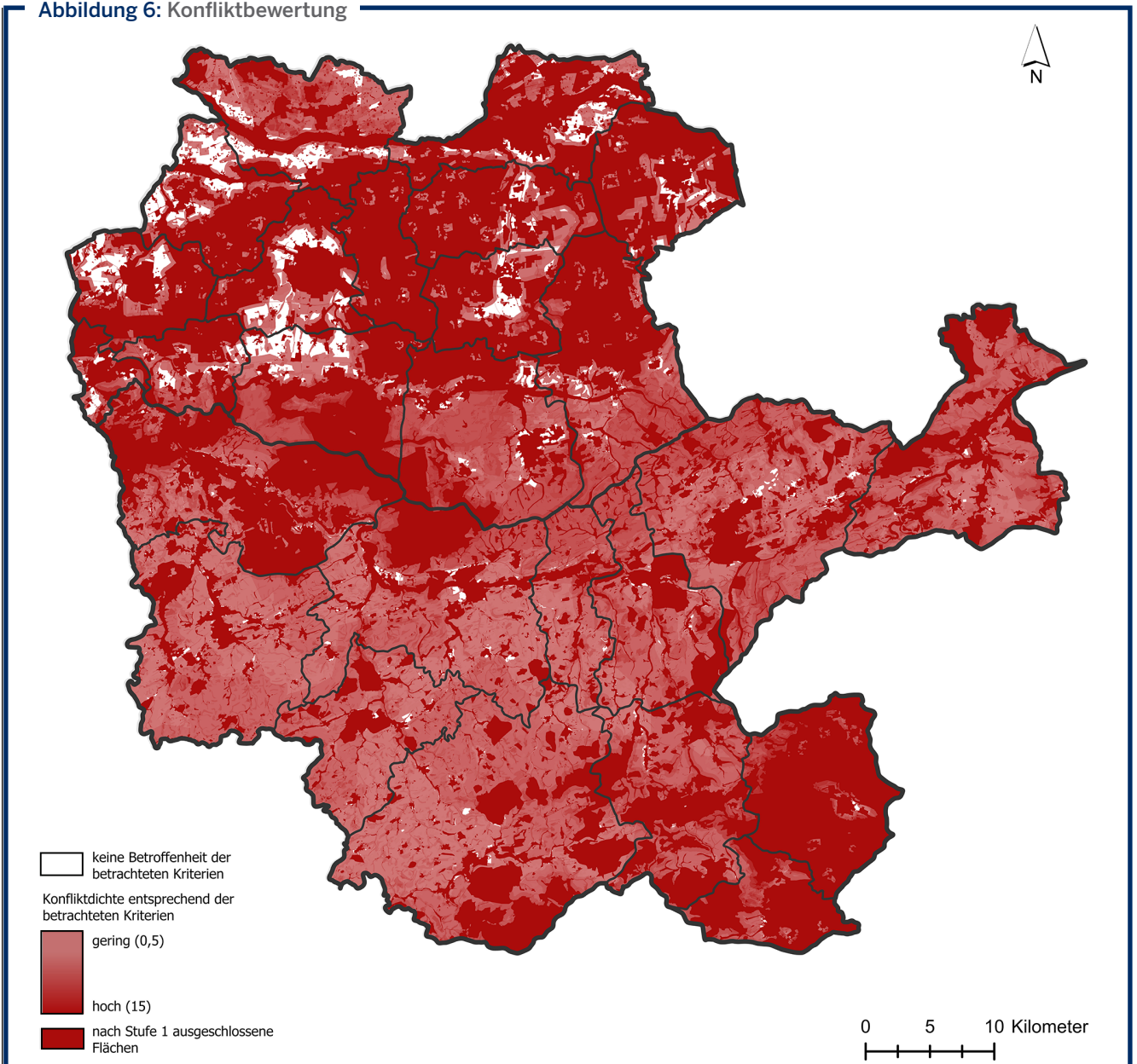
Tabelle 6: Stufe 2 – Konfliktbewertung

KRITERIEN (Datenstand)	GEWICHTUNG	QUELLE
1 Geplante Kurgelbiete sowie Erholungsgebiete in Anlehnung an § 3 KOG NRW (12.11.2019)	2	Dezernat 24 Bezirksregierung Arnsberg
2 Rohstoffsicherung		
• Reservegebiete Rohstoffe entsprechend Regionalplan Arnsberg (2012)	2	Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis; Rohstoffsicherungskonzept der Regionalplanungsbehörde
• Weitere Optionsflächen entsprechend Rohstoffsicherungskonzept (2018)	1	
3 Wasserschutzgebiete (WSG) gemäß § 51 i.V.m. § 52 WHG	1	Untere Wasserbehörde, Obere Wasserbehörde
• festgesetztes WSG Zone IIIa (19.05.2020)		
• geplante WSG Zone IIIa (19.05.2020)		
4 Landschaftsschutzgebiet (LSG) gemäß § 26 BNatSchG (14.03.2019)	1	Untere Naturschutzbehörde, Obere Naturschutzbehörde
5 Hochwasserschutz gemäß EG-Richtlinie 2007/60/EG		Obere Wasserbehörde
• HQ 100 (2015)	2	
• HQ 1.000 (2015)	1	
6 Wald gemäß § 2 BWaldG i.V.m. § 9 BWaldG, § 39 LFoG NRW		Basis-DLM, Geobasis NRW; Landesentwicklungsplan NRW
• Wald in waldarmen Gemeinden in Anlehnung an Erläuterungen zu Grundsatz 7.3-3 LEP i.V.m. Abb. 5(2017; 30.12.2019)	1	
• Nadelwald (30.12.2019)	0,5	
• Mischwald (30.12.2019)	1	
• Laubwald (30.12.2019)	2	
7 Großräumige zusammenhängende Freiraumstrukturen gemäß § 1 Abs. 5 BNatSchG	2	LANUV NRW
= Unzerschnittene Verkehrsarme Räume (UZVR) > 50-100 qkm (August 2018)		
+ UZVR > 100 qkm (August 2018)		
+ Lärmarme Räume (Mai 2018)		
+ Überregionale Wildtierkorridore (September 2011)		
8 Biotopschutz II gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW bzw. § 21 BNatSchG	2	LANUV NRW
= Biotopverbundstufe II (27.11.2017)		
+ Biotopkataster – außer die im Biotopkataster enthaltenen NSG-würdigen Flächen (01.04.2019)		

KRITERIEN (Datenstand)	GEWICHTUNG	QUELLE
9 300m-Puffer um FFH-Gebiete gemäß VV-Habitatschutz (19.05.2020)	2	eigene Berechnung Regionalplanungsbehörde auf Grundlage LANUV NRW sowie HLNUG
10 300m-Puffer um VSG gemäß VV-Habitatschutz (19.05.2020)	2	eigene Berechnung Regionalplanungsbehörde auf Grundlage LANUV NRW sowie HLNUG
11 Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung (BFE 5) gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG (27.03.2019)	2	Geologischer Dienst NRW

Die Ergebnisse der Konfliktbewertung werden in der folgenden Abbildung 6 veranschaulicht. Die Teilflächen bewegen sich bei der Konfliktbewertung in einem Bereich von 0 bis 15 Punkten. Im Falle einer Überlagerung aller Kriterien wäre eine maximale Punktzahl von 25,5 möglich gewesen.

Abbildung 6: Konfliktbewertung



Die Untersuchung der Potentialflächen hinsichtlich ihrer Konfliktdichte erfolgte für 80 der insgesamt 99 Potentialflächen (für 14 Potentialflächen erübrigte sich diese Betrachtung aufgrund der bereits gegebenen Entwicklungsmöglichkeiten; weitere fünf Potentialflächen wurden im Ergebnis von Stufe 1 ausgeschlossen). Einen Überblick über die jeweils gemittelte Konfliktbewertung dieser 80 Flächen gibt die folgende Abbildung 7:

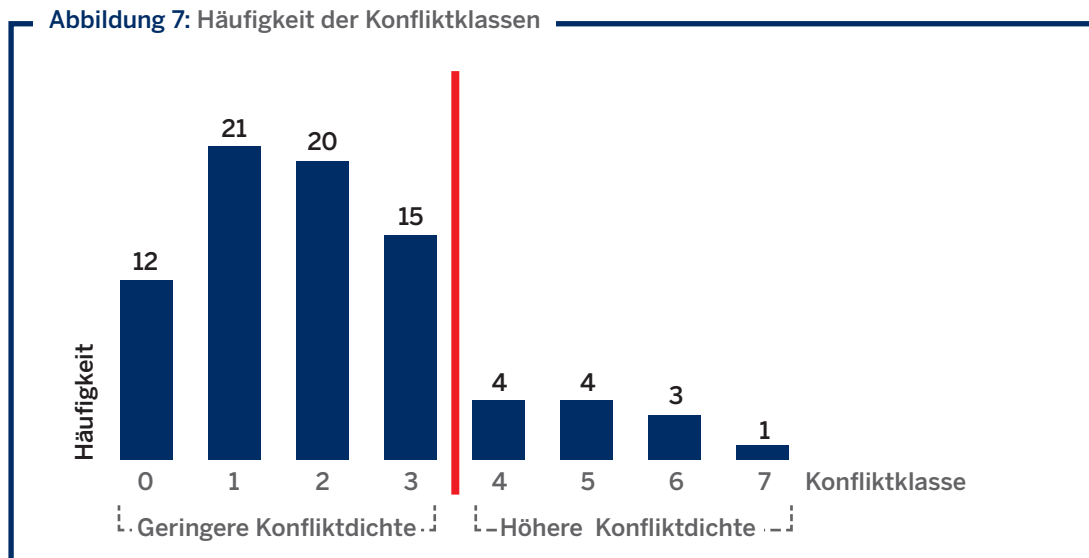


Abbildung 7 verdeutlicht, dass die überwiegende Mehrzahl der verbliebenen 80 Potentialflächen eine gemittelte Konfliktdichte von 0 bis 3 und damit eine geringere Konfliktdichte aufweist (68 Potentialflächen). Lediglich 12 Flächen weisen mit 4 bis 7 Punkten eine im Vergleich höhere gemittelte Konfliktdichte auf. Aufgrund dieser klar in dem Balkendiagramm ersichtlichen Grenze zwischen den Konfliktklassen 3 und 4 wird im Ergebnis der Konfliktbewertung für alle Flächen der Klassen 0 bis 3 von einer „geringeren Konfliktdichte“, für alle Flächen der Klassen 4 bis 7 von einer „höheren Konfliktdichte“ ausgegangen. Dieses Ergebnis fließt in die Gesamtbewertung ein. **Im Ergebnis der Stufe 2 wurden folglich keine Potentialflächen aus der Betrachtung ausgeschlossen.**

Die jeweilige Konfliktbewertung der 80 betrachteten Potentialflächen kann den Steckbriefen entnommen werden. Dabei erfolgt sowohl die Angabe der gemittelten Konfliktdichte als auch der wesentlichen Kriterien, die zu dieser Konfliktbewertung führen.

4.2.3 Gesamträumliches Zwischenfazit nach Ausschluss entgegenstehender Belange und Konfliktbewertung

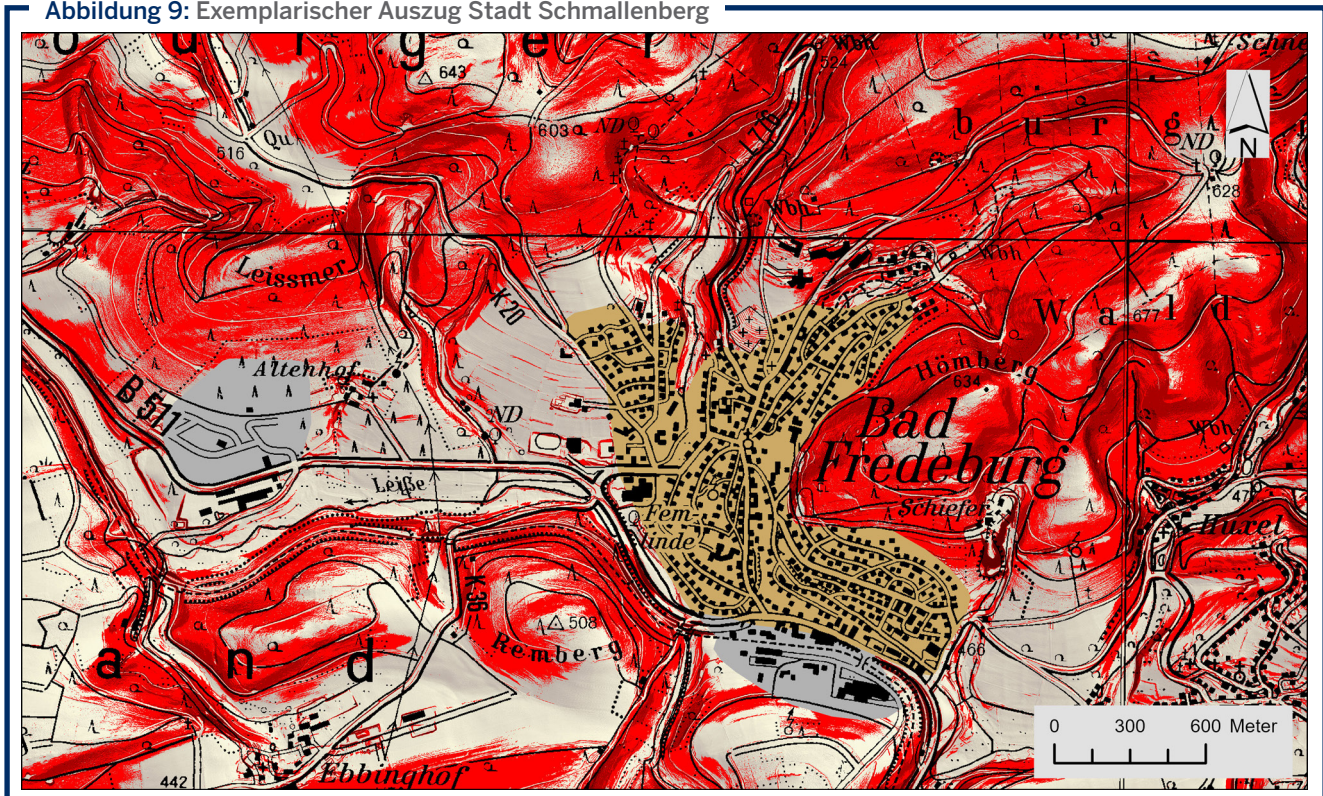
Die GIS-gestützten Analyseschritte (Schritt 1: Ausschluss entgegenstehender Belange sowie Schritt 2: Konfliktbewertung) belegen die hohe Qualität des Naturraums im Geltungsbereich des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis: Lediglich ca. 10.600 ha, und damit nur rund 3 % des gesamten Untersuchungsraumes werden im Ergebnis der ersten beiden Schritte mit keinem der betrachteten Kriterien überlagert. Hieraus kann nicht abgeleitet werden, dass diese ca. 10.600 ha als gänzlich konfliktfrei hinsichtlich der angestrebten raumbedeutsamen gewerblichen und industriellen Nutzung zu bewerten sind. Auch kann anhand der GIS-gestützten Analyseschritte nicht abschließend beurteilt werden, welche Flächen für eine raumbedeutsame gewerbliche und industrielle Nutzung geeignet oder nicht geeignet sind. Beide bislang erfolgten Schritte sind überschlägig und bilden lediglich einen ersten Anhaltspunkt. Eine Vielzahl weiterer Kriterien können im Rahmen einer gesamträumlichen GIS-gestützten Analyse nicht abgebildet werden und bedürfen daher regelmäßig einer Einzelfallbewertung. In Bezug auf eine raumbedeutsame gewerbliche und industrielle Entwicklung sind dies etwa übergeordnete raumordnerische Vorgaben oder die Geländeneigung.

Aus den GIS-gestützten Analysestufen lässt sich gleichwohl Folgendes schlussfolgern: Bereits die überschlägige gesamträumliche Betrachtung verdeutlicht, dass insbesondere aufgrund naturräumlicher Restriktionen nur begrenzte Räume überhaupt für eine vertiefende Einzelfallprüfung in Frage kommen. Die **Möglichkeiten einer raumbedeutsamen gewerblichen und industriellen Entwicklung sind von vornherein durch rechtliche und tatsächliche entgegenstehende Belange stark begrenzt**; ca. 49 % des Untersuchungsraumes scheidet aus. Da eine Vielzahl weiterer zu betrachtender Kriterien erst im Zuge einer Einzelfallprüfung untersucht werden können, ist zu erwarten, dass sich im Zuge dessen die verbleibenden Räume für eine raumbedeutsame gewerbliche und industrielle Entwicklung nur noch weiter eingrenzen. Allein das in weiten Teilen stark bewegte Gelände im Geltungsbereich des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis bildet einen stark limitierenden Faktor. Die folgenden Abbildungen verdeutlichen die starke Geländeneigung im gesamten Untersuchungsraum (Abbildung 8) sowie exemplarisch in der Stadt Schmallenberg (Abbildung 9).

Abbildung 8: Übersichtskarte zur Geländeneigung im Untersuchungsraum



Abbildung 9: Exemplarischer Auszug Stadt Schmallenberg



4.2.4 Stufe 3: Einzelfallbewertung

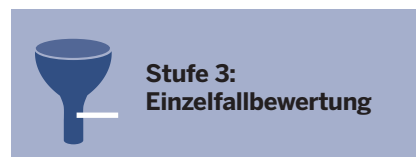
Zur Ermittlung von Flächen, die für eine Festlegung als GIB geeignet wären, ist es zielführend und sachgerecht, bereits eine **kursorische Prüfung** aller Potentialflächen hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit raumordnerischen Vorgaben durchzuführen. Diese kursorische Prüfung erfolgte hinsichtlich der folgenden Kriterien:

- › Raumbedeutsamkeit,
- › Ausschluss bandartiger Entwicklung,
- › Erfordernis einer konzentrierten Siedlungsentwicklung.

Diese genannten raumordnerischen Vorgaben lassen sich nur bedingt anhand von 2D-Kartenmaterial beurteilen. Daher erfolgte im Zuge dieser Analysestufe zusätzlich eine Vor-Ort-Besichtigung aller Potentialflächen.

Des Weiteren wurden im Zuge der Einzelfallbewertung folgende **schützenswerte Freiraumbereiche** des rechtswirksamen Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Blick genommen:

- › Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV),
- › Bereiche für den Schutz der Natur (BSN),
- › regionalplanerische Waldbereiche.



Stufe 3:
Einzelfallbewertung

Im Rahmen eines förmlichen Regionalplanverfahrens entscheidet der Regionalrat Arnsberg über die Festlegung der einzelnen Nutzungen und Funktionen des Raumes und wägt diese gegeneinander und untereinander ab. Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgte vor diesem Hintergrund für die hier genannten schützenswerten Freiraumbereiche eine kursorische Prüfung, in deren Ergebnis ein Vorschlag zur Lösung von Konflikten zwischen einem schützenswerten Freiraumbereich und einer raumbedeutsamen gewerblichen und industriellen Nutzung erarbeitet wurde.

Raumbedeutsamkeit

Wie in Kapitel 2 erläutert, bedarf es für eine GIB-Festlegung einer Fläche, die eine raumbedeutsame gewerbliche und industrielle Entwicklung ermöglicht. In der Regel ist hiervon ab einer Flächengröße von ca. 10 ha auszugehen. Die Potentialflächen wurden daher entsprechend ihrer Raumbedeutsamkeit überprüft. Bei Potentialflächen in der Nähe bereits festgelegter GIB bzw. in der Nähe vorhandener gewerblicher und industrieller Ansätze ist der GIB als vorhandener raumbedeutsamer Ansatz bzw. das vorhandene Gewerbe-/Industriegebiet in die Prüfung einbezogen worden.

Von den 80 Flächen, die nach Stufe 1 weiter betrachtet wurden, scheiden lediglich drei Flächen aus, da sie keine raumbedeutsame Festlegung ermöglichen. Eine Vergrößerung dieser Flächen ist aufgrund entgegenstehender naturräumlicher Restriktionen nicht möglich (z.B. festgesetztes Vogelschutzgebiet). Bei weiteren sechs Flächen wurde aufgrund der einzubeziehenden vorhandenen GIB bzw. der vorhandenen gewerblichen Ansätze trotz einer Flächengröße kleiner 10 ha eine Raumbedeutsamkeit festgestellt.

Ausschluss bandartiger Entwicklungen

Entsprechend Ziel 6.1-4 LEP sind bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen zu vermeiden. Fünf der 80 Potentialflächen sind als bandartige Entwicklung im Sinne des Ziels 6.1-4 LEP eingestuft worden.

Erfordernis einer konzentrierten Siedlungsentwicklung

Die gesetzlichen Grundsätze der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 ROG) sehen eine räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung vor. Im LEP wird dies in Ziel 6.3-3 „Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ konkretisiert. Demnach sind neue GIB unmittelbar anschließend an vorhandenen ASB oder GIB festzulegen. Des Weiteren sieht der LEP entsprechend Grundsatz 6.3-2 einen Umgebungsschutz für GIB vor: Eine Beeinträchtigung der GIB durch das Heranrücken anderer Nutzungen soll vermieden werden.

Einer konzentrierten Siedlungsentwicklung kann im Untersuchungsraum nur bedingt Rechnung getragen werden: Aufgrund topographischer oder naturräumlicher Gegebenheiten ist ein Anschluss an vorhandenen regionalplanerischen Siedlungsraum oftmals nicht möglich. Ein neuer Ansatz im regionalplanerischen Freiraum kann in diesen Fällen gemäß Ziel 6.3-3 Satz 4 LEP im Einklang mit übergeordneten Zielen der Raumordnung erfolgen.

Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes

Aufgrund seiner besonderen Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes (u.a. Wiesen- und Rohrweihe sowie Wachtelkönig) wurde das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ im Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis als Ziel der Raumordnung festgelegt (Festlegung als BSLV, textliches Ziel 23). Neben dem fachgesetzlichen Schutzregime entfaltet dieses Ziel der Raumordnung eine Bindungswirkung gegenüber raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck des BSLV entgegenstehen. Vor diesem Hintergrund erfolgte eine kursorische Prüfung hinsichtlich des BSLV – über den bereits erfolgten Ausschluss des festgesetzten Vogelschutzgebietes in Stufe 1 sowie einer Betrachtung eines kursorischen Schutzabstandes in Stufe 2 hinaus.

Bei zwölf der 80 Potentialflächen ergibt sich aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe zum BSLV das Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen ggf. folgender formeller Verfahren zur Festlegung von GIB.

Bereiche für den Schutz der Natur

Der Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis legt zeichnerisch BSN als Vorranggebiete fest. In den BSN selbst, als auch in ihrer Umgebung, ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen (vgl. Ziel 24 Regionalplan Arnsberg). Daher erfolgte eine kursorische Prüfung hinsichtlich der Nähe der Potentialflächen zu den BSN und möglichen sich hieraus ergebenden Beeinträchtigungen.

Bei neun der 80 Potentialflächen wurde in einer kursorischen Prüfung (inklusive des Schutzzweckes des BSN sowie des erforderlichen Umgebungsschutzes) festgestellt, dass eine Beeinträchtigung von BSN nicht ausgeschlossen werden kann:

- › Aufgrund dessen wird bei drei dieser Flächen eine Verkleinerung der Potentialfläche vorgeschlagen, um somit den Abstand zu den BSN zu erhöhen.
- › Bei vier Flächen wird vorgeschlagen, zugunsten der BSN auf die Festlegung von GIB zu verzichten.
- › Bei zwei Flächen konnte keine abschließende Beurteilung getroffen werden. Hier ist eine vertiefende Prüfung im Rahmen ggf. folgender formellen Verfahren zur Festlegung von GIB erforderlich.

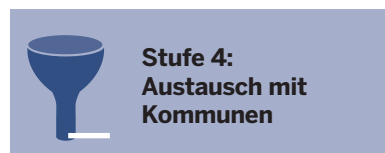
Regionalplanerische Waldbereiche

Der Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis legt zeichnerisch Waldbereiche als Vorranggebiete fest. Die regionalplanerischen Waldbereiche sind für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen ihrer wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln (vgl. Ziel 7.3-1 Sätze 1 und 2 LEP).

Dreizehn von 80 Potentialflächen liegen z.T. innerhalb regionalplanerischer Waldbereiche. Bei diesen Flächen ist im Rahmen ggf. folgender formeller Verfahren ein Augenmerk auf diesen Freiraumbelag zu legen.

4.2.5 Stufe 4: Austausch mit den Kommunen

Im Zuge der Erstellung des Konzeptes wurde seitens der Regionalplanungsbehörde insbesondere auf eine enge Abstimmung mit den Kommunen gesetzt (u.a. Abstimmung der Regionalplanreserven mit den Kommunen, kommunaler Fragebogen inklusive Einbeziehung kommunaler Potentialflächen sowie Gründung eines Begleitenden Arbeitskreises). Folgerichtig bildet der zielgerichtete Austausch mit den Kommunen auf Grundlage der bisherigen Ergebnisse des Prozesses die vierte Stufe der Analyse.

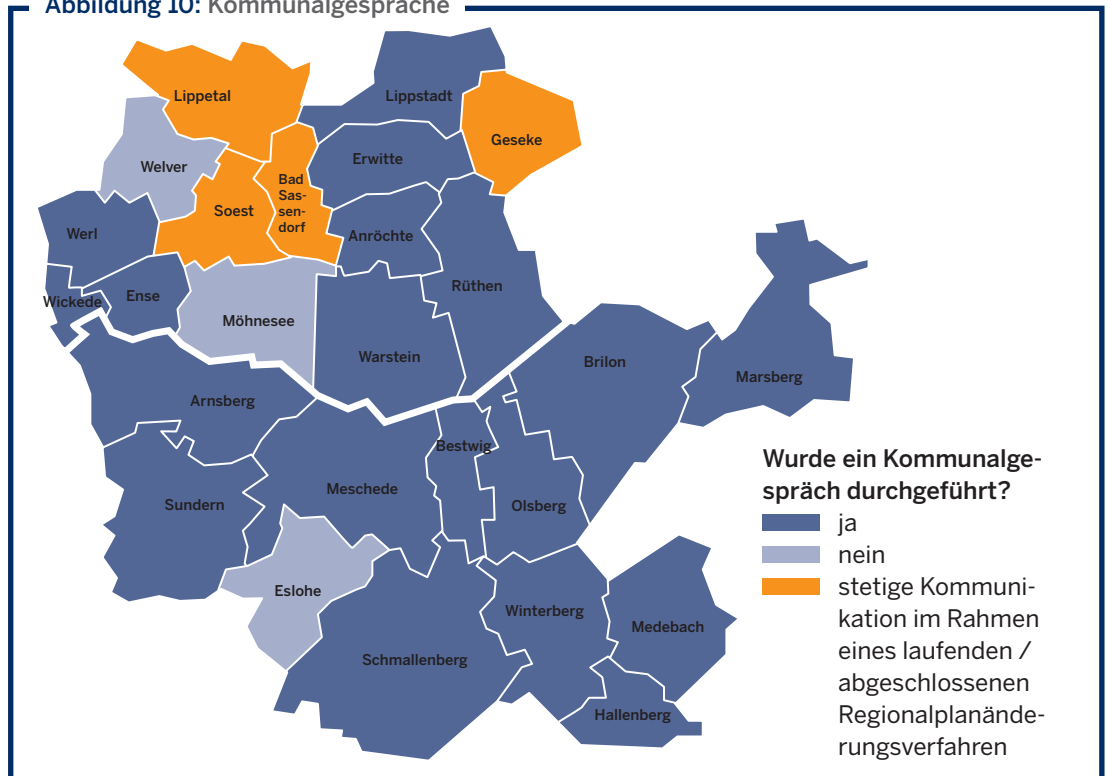


**Stufe 4:
Austausch mit
Kommunen**

Zunächst informierte die Regionalplanungsbehörde im Dezember 2020 alle 26 Kommunen umfangreich über die bisherigen Ergebnisse des Prozesses, die bisherige regionalplanerische Einschätzung zu den Potentialflächen der jeweiligen Kommune sowie das angestrebte weitere Vorgehen. Den Kommunen wurden insbesondere die Steckbriefe aller auf dem jeweiligen Gemeindegebiet befindlichen Potentialflächen übermittelt.

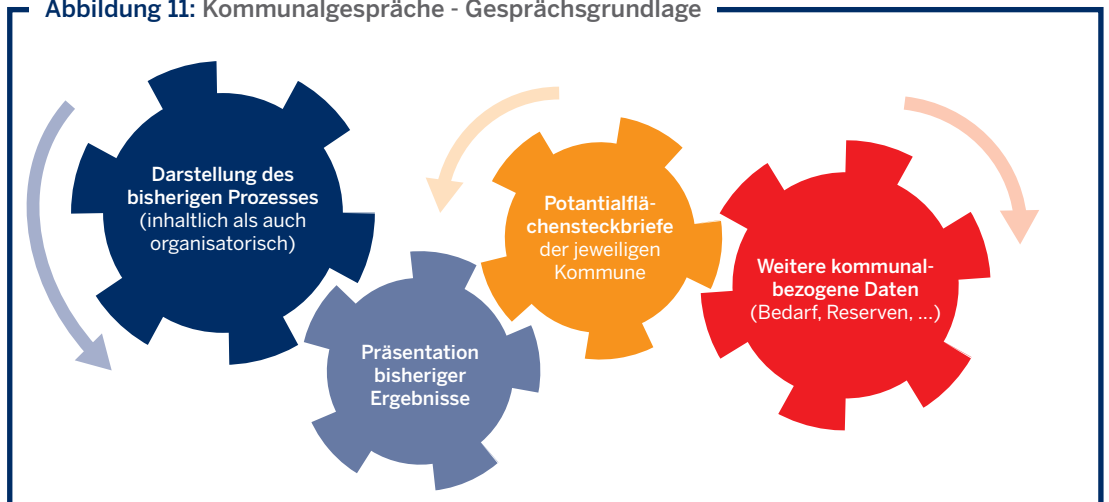
Entsprechend des konkreten Sachstandes in den jeweiligen Gemeinden sowie auf Wunsch der jeweiligen Kommune selbst wurden Kommunalgespräche anberaumt. Insgesamt wurden Gespräche mit 18 Kommunen geführt (vgl. Abbildung 10). Im Einvernehmen mit den Kommunen ist aufgrund abgeschlossener oder derzeit laufender Regionalplanänderungsverfahren von zusätzlichen Gesprächen im Zuge des Konzeptes abgesehen worden. Eine Besonderheit im Rahmen der Kommunalgespräche stellte das Kooperationsgespräch mit den Städten Brilon, Olsberg sowie der Gemeinde Bestwig dar, um die Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit „auszuloten“.

Abbildung 10: Kommunalgespräche



Die Kommunalgespräche waren nach einem einheitlichen Muster aufgebaut; eine Übersicht der Gesprächsgrundlage ist der folgenden Abbildung 11 zu entnehmen:

Abbildung 11: Kommunalgespräche - Gesprächsgrundlage



Allen Kommunen wurde im Nachgang des Gesprächs ein Ergebnisprotokoll zugesandt.

In den Kommunalgesprächen kristallisierten sich folgende Themen heraus, die – zwar vor dem Hintergrund des konkreten Sachverhalts einer jeden Kommune – gleichwohl regelmäßig Schwerpunkte des Gesprächs darstellten:

- › regionalplanerische Bewertung der Potentialflächen,
- › Unsicherheiten zur Zielstellung des Konzeptes,
- › Erfordernis einer interkommunalen Zusammenarbeit,
- › Vorhalten von GIB ausschließlich für (stark) emittierende gewerbliche und industrielle Nutzungen.

Die Kommunalgespräche verdeutlichten, dass die seitens der Regionalplanungsbehörde durchgeführte Analyse seitens der Kommunen als nachvollziehbar bewertet wurde. In der Regel bestätigten die Kommunen die **regionalplanerische Bewertung der Potentialflächen**. Selbst in den Fällen, in denen die Regionalplanungsbehörde kommunal gemeldete Flächen als nicht geeignet bewertet hatte, wurde in den Kommunalgesprächen überwiegend ein Einvernehmen erzielt. Auch die Abgrenzung und Bewertung der regionalplanerisch ermittelten Potentialflächen konnte i.d.R. nachvollzogen werden. Die getroffenen regionalplanerischen Bewertungen der Potentialflächen wurden seitens der Kommunen angereichert bzw. ergänzt.

Dass ein Einvernehmen – selbst bei den nicht als geeignet bewerteten Flächen – erzielt werden konnte, ist auch darauf zurückzuführen, dass zu Beginn des Prozesses, bei der Bitte um Übermittlung von Potentialflächen im Rahmen des Fragebogens, seitens der Kommunen **Unsicherheiten hinsichtlich der Zielstellung des Konzeptes** bestanden. Regelmäßig übermittelten die Kommunen sämtliche auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung angestrebten gewerblichen bzw. industriellen Planungsabsichten, z.B. kleinteilige Erweiterungen vorhandener Betriebe oder angestrebte Erweiterungen vorhandener Gewerbegebiete in Ortsteilen im regionalplanerischen Freiraum. Diese Potentialflächen wurden seitens der Regionalplanungsbehörde regelmäßig – insbesondere aufgrund fehlender Raumbedeutsamkeit – als nicht geeignet für eine GIB-Festlegung bewertet. In den Kommunalgesprächen konnte verdeutlicht werden, dass das Konzept, welches ausschließlich der Feststellung der Eignung von Flächen zur Festlegung als GIB dient, **keine Aussagen zu anderweitigen Entwicklungsmöglichkeiten auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung** trifft. Insbesondere die Ziele 2-3 Satz 4 sowie 2-4 LEP eröffnen in den benannten Beispielen Möglichkeiten einer Bauleitplanung im regionalplanerischen Freiraum (vgl. Kapitel 5.1).

Weitere Unsicherheiten der Kommunen hinsichtlich der Zielstellung des Konzeptes ergaben sich aus der **rein qualitativen Betrachtung ohne quantitative Bedarfsbilanzierung im Sinne des Ziels 6.1-1 LEP**, welche erst im Rahmen formeller Verfahren erfolgen wird (vgl. Kapitel 5.1).

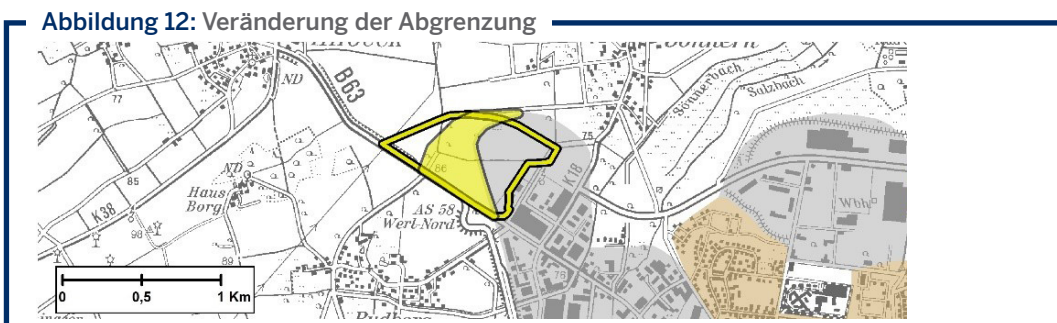
Bezogen auf das **Erfordernis einer interkommunalen Zusammenarbeit** zeigten die Kommunalgespräche, dass die Kommunen weiterhin vorrangig Entwicklungsmöglichkeiten auf dem eigenen Stadtgebiet eröffnen wollen. Ein möglicher Erklärungsansatz hierfür ist, dass der Untersuchungsraum derzeit – im Gegensatz zu den Kreisen Olpe, Siegen-Wittgenstein sowie dem Märkischen Kreis, die ebenfalls Teil der Planungsregion Arnsberg sind – über keine bereits bestehende, erfolgreiche interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Gewerbe und Industrie verfügt. Die bereits im Regionalplan festgelegte interkommunale Zusammenarbeit der Städte Brilon und Olsberg (vgl. textliches Ziel 9 des Regionalplanes) wurde bislang nicht umgesetzt. Allerdings werden derzeit erste interkommunale Zusammenarbeiten angestrebt (u. a. Bad Sassendorf – Soest: im Rahmen der 9. Änderung des Regionalplanes; Bestwig – Brilon – Olsberg: mögliche Zusammenarbeit auf der ehemals im LEP für landesweit bedeutsame Großvorhaben gesicherten Fläche auf dem Gebiet der Stadt Brilon).

Hinsichtlich des **Erfordernisses, GIB künftig stärker ausschließlich für GIB-typische Nutzungen vorzuhalten**, zeigten die Kommunalgespräche, dass hierzu zwar grundsätzlich ein Einvernehmen besteht, die Kommunen jedoch oftmals Wünsche nach Abweichungen für weitere konkrete Einzelfälle äußern. So wurde in den Kommunalgesprächen häufig über weitere Ansiedlungen großflächigen Einzelhandels oder anderweitiger Dienstleistungen innerhalb von GIB gesprochen.

4.2.6 Bewertung der Potentialflächen – Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Bewertung der Potentialflächen erfolgte im regionalplanerischen Kontext bzw. Maßstab vor dem Hintergrund der Zielstellung des Konzeptes, die qualitative Eignung der Flächen für eine Festlegung als GIB zu ermitteln. Hieraus ergibt sich für die Bewertung der kommunal gemeldeten Potentialflächen Folgendes:

- › Wie bereits in Kapitel 4.2.5 erläutert, übermittelten die Kommunen regelmäßig sämtliche auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung angestrebten gewerblichen bzw. industriellen Planungsabsichten, z.B. auch kleinteilige Erweiterungen vorhandener Betriebe oder angestrebte Erweiterungen vorhandener Gewerbegebiete in Ortsteilen im regionalplanerischen Freiraum. Diese Potentialflächen sind insbesondere aufgrund ihrer fehlenden Raumbedeutsamkeit nicht für eine GIB-Festlegung geeignet.
- › Die Abgrenzung der kommunal gemeldeten Potentialflächen erfolgte darüber hinaus i.d.R. ausgehend von den FNP-Darstellungen / B-Plan-Festsetzungen bzw. ausgehend von tatsächlich vorhandenen gewerblichen und industriellen Ansätzen. Im Falle bereits vorhandener GIB-Festlegungen im rechtswirksamen Regionalplan sind diese Potentialflächen seitens der Regionalplanungsbehörde in ihrer Abgrenzung an die vorhandene GIB-Festlegung angepasst worden. Die folgende Abbildung verdeutlicht dies beispielhaft für die kommunal gemeldete Potentialfläche K_023:



- › Eine Veränderung der Abgrenzung der kommunal gemeldeten Potentialflächen seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgte des Weiteren, um etwa eine Überlagerung mit einem Ausschlusskriterium der Stufe 1 zu vermeiden.

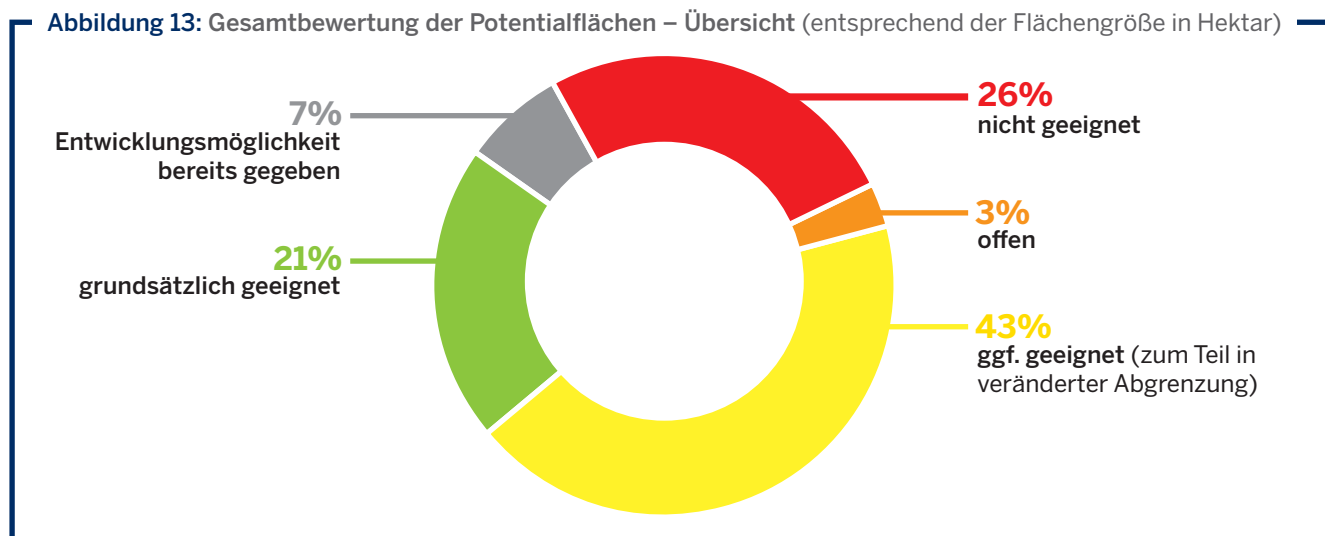
Dass und in welcher Art eine Veränderung der Abgrenzung vorgenommen wurde, ergibt sich aus den Potentialflächensteckbriefen. Diese enthalten zudem eine Begründung zum Erfordernis der veränderten Abgrenzung. Im Falle einer veränderten Abgrenzung wurde auch die Kennung der kommunal gemeldeten Potentialfläche ergänzt und als „neu“ gekennzeichnet (K_XXX_neu).

In der folgenden Tabelle 7 wird die Gesamtbewertung der Potentialflächen zusammenfassend dargestellt:

Tabelle 7: Gesamtbewertung

	Ausgang		Bewertung der Potentialflächen									
			Entwicklungsmöglichkeit bereits gegeben		grundsätzlich geeignet		ggf. geeignet / in anderer Abgrenzung (grundsätzlich / ggf.) geeignet		offen		nicht geeignet	
	Anzahl / Größe	Anzahl / Größe	Anzahl / Größe	Anzahl / Größe	Anzahl / Größe	Anzahl / Größe	Anzahl / Größe	Anzahl / Größe	Anzahl / Größe	Anzahl / Größe	Anzahl / Größe	
kommunale Potentialflächen	67	1.258 ha	14	139 ha	5	122 ha	22	465 ha	1	65 ha	25	467 ha
regionalplanerische Potentialflächen	32	662 ha	0	0 ha	14	273 ha	14	354 ha	0	0 ha	4	35 ha
Summe	99	1.920 ha	14	139 ha	19	395 ha	36	819 ha	1	65 ha	29	502 ha

Entsprechend der Flächengrößen in Hektar ergibt sich hieraus folgende prozentuale Gesamtbewertung:



Die Gesamtbewertungen sowie die Herleitung dieser Bewertung über die vier Stufen der Analyse für sämtliche Potentialflächen ergibt sich aus den Steckbriefen (vgl. Anhang B).

5. ERGEBNISSE

5.1 „Grenzen“ der Betrachtung

Das vorliegende informelle Konzept dient der Feststellung der Eignung von Flächen für eine Festlegung als GIB im Regionalplan. Aus dieser Zielstellung ergeben sich Grenzen hinsichtlich der inhaltlichen Aussagen, die anhand dieses Konzept getroffen werden können: Aus dem Konzept können weder abschließende Rückschlüsse auf künftige formelle Verfahren noch zu Entwicklungsmöglichkeiten auf Ebene der Bauleitplanung getroffen werden (vgl. Kapitel 2).

Über formelle Verfahren entscheidet der Regionalrat Arnsberg als Träger der Regionalplanung. Dabei kann aufgrund der erforderlichen Vereinbarkeit der Regionalplanung mit den übergeordneten Zielen des LEP eine Festlegung von GIB im Rahmen formeller Verfahren nur dann erfolgen, wenn ein quantitativer Bedarf im Sinne des Ziels 6.1-1 LEP gegeben ist. Die hierfür erforderliche Bedarfsbilanzierung ist bewusst aus dem Konzept ausgeklammert worden; sie ist formellen Verfahren vorbehalten. Insofern lässt sich anhand des Konzeptes in Bezug auf formelle Verfahren lediglich Folgendes zusammenfassen:

- › Die Betrachtung und Bewertung der Potentialflächen im Rahmen des informellen Konzeptes bedeutet nicht, dass diese Potentialflächen nun im Anschluss an das Konzept im Rahmen formeller Änderungsverfahren zwingend als GIB festgelegt werden. Das Konzept wird perspektivisch auch eine Grundlage für die nächste Gesamtaufstellung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis darstellen.
- › Es ist davon auszugehen, dass für die als nicht geeignet bewerteten Potentialflächen keine Festlegung als GIB erfolgen wird. Diesen Flächen fehlt nach derzeitigem Kenntnisstand die qualitative Eignung für eine solche Festlegung.
- › Das Konzept stellt eine überschlägige qualitative Prüfung dar. Im Gegensatz zu formellen Verfahren hat keine breite Beteiligung anderweitiger Fachbehörden oder der Öffentlichkeit stattgefunden. Im Zuge formeller Verfahren und der hierbei erforderlichen Ermittlung aller auf Ebene der Regionalplanung bedeutender Belange sowie deren erforderlicher Abwägung können sich andere Erkenntnisse ergeben und die Bewertung einer Potentialfläche verändern. Auch vor diesem Hintergrund erfolgte bei bereits absehbaren erforderlichen vertiefenden Prüfungen (etwa hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit) die Bewertung als „gegebenenfalls geeignet“ (vgl. Anhang B).

Aufgrund der Zielstellung des Konzeptes und der hierbei erforderlichen Beschränkung auf den regionalplanerischen Kontext, d.h. raumbedeutsame Planungen, können keine Rückschlüsse zu Entwicklungsmöglichkeiten auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung getroffen werden. Das Konzept lässt bewusst offen, ob – unabhängig einer Festlegung als GIB – über eine Bauleitplanung gewerbliche Entwicklungsperspektiven eröffnet werden können. Einerseits werden diese Perspektiven außerhalb von GIB durch den rechtswirksamen LEP eröffnet, u.a. sind dies:

- › Erweiterungen vorhandener Standorte innerhalb von Ortsteilen gemäß Ziel 2-4 LEP,
- › Betriebsverlagerungen zwischen benachbarten Ortsteilen gemäß Ziel 2-3 Satz 4 LEP (weiterer Ausnahmetatbestand),

- › angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebsstandorte außerhalb von Ortsteilen im regionalplanerischen Freiraum gemäß Ziel 2-3 Satz 4 LEP (zweiter Ausnahmetatbestand),
- › angemessene Nachnutzungen vorhandener Betriebsstandorte außerhalb von Ortsteilen im regionalplanerischen Freiraum gemäß Ziel 2-3 Satz 4 LEP (zweiter Ausnahmetatbestand).

Andererseits bestehen Möglichkeiten zur Ansiedlung wohnverträglichen Gewerbes und Dienstleistungen in regionalplanerisch festgelegten ASB.

Diese hierüber eingeräumten Entwicklungsperspektiven scheinen zudem stark nachgefragt zu sein: Die Auswertung der kommunalen Fragebögen verdeutlichte, dass insbesondere nicht raumbedeutsame Erweiterungsmöglichkeiten vorhandener Betriebe nachgefragt werden.

5.2 Inhaltliche Ergebnisse

Das vorliegende Konzept führt (insbesondere mittels der GIS-gestützten Analysestufen 1 und 2) den Nachweis, dass die Möglichkeiten für neue GIB-Festlegungen im Untersuchungsraum stark begrenzt sind. Insbesondere der wertvolle Naturraum und die sich hieraus ergebenden Restriktionen beschränken die Möglichkeiten einer raumbedeutsamen gewerblichen und industriellen Entwicklung deutlich. Es wird zunehmend nicht mehr möglich sein, die kommunalen Bedarfe in der jeweiligen Kommune selbst zu verorten. Dies ist für den Untersuchungsraum keine grundsätzlich neue Erkenntnis: Bereits im Zuge der letzten Aufstellung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis konnte der GIB-Bedarf einzelner Kommunen nicht vollständig verortet werden. Zukünftig werden nur in wenigen Kommunen qualitativ geeignete Standorte für eine raumbedeutsame Festlegung als GIB gegeben sein.

Aus dieser Feststellung ergeben sich drei unmittelbare Schlussfolgerungen:

1. Um auch zukünftig Perspektiven für eine industrielle Entwicklung im Geltungsbereich des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis zu eröffnen, besteht zunehmend das Erfordernis einer interkommunalen Zusammenarbeit.
2. Die vorhandenen GIB sind ausschließlich für GIB-konforme Nutzungen, d.h. (stark) emittierende gewerbliche und industrielle Nutzungen, vorzuhalten.
3. Im Zuge der zielkonformen Umsetzung müssen die vorhandenen GIB zudem sparsam entwickelt werden.

5.2.1 Erfordernis einer interkommunalen Zusammenarbeit

Insbesondere im Rahmen der nächsten Gesamtaufstellung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis wird aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ganz überwiegend nur eine Festlegung von GIB mit interkommunaler Zusammenarbeit erfolgen können.

Anderweitig werden, wie dargelegt, wohl keine ausreichenden Möglichkeiten bestehen, die kommunalen Bedarfe zu verorten.

Um auch zukünftig industrielle Entwicklungsperspektiven für die Kommunen der Kreise SO und HSK eröffnen zu können, muss der derzeit noch weit verbreitete, aber nicht realisierbare, kommunale Wunsch, auf dem eigenen Stadtgebiet eigene Angebote schaffen zu können, überwunden werden. Gemeinsam werden sowohl die Kommunen als auch die Regionalplanungsbehörde gefordert sein, interkommunale Zusammenarbeit neu zu denken. Die bisherige Vorgehensweise, eine interkommunale Zusammenarbeit ausschließlich zwischen benachbarten Kommunen – und im Idealfall mit Flächenanteilen auf beiden Gemeindegebieten – zu forcieren, ist diesbezüglich nicht zukunfts-trächtig. Vielmehr muss künftig in einem größeren, zusammenhängenden Wirtschaftsraum nach interkommunalen Lösungsmöglichkeiten gesucht werden. Die wenigen Kommunen mit qualitativ

geeigneten raumbedeutsamen Flächen sind – bei Verortung der GIB-Bedarfe mehrerer Kommunen – in der Lage ein „regionales Angebot“ mit einem regionalen Standortprofil zu schaffen. Hieraus können sich verbesserte Möglichkeiten des Standortmarketings ebenso wie zu erwartende größere Synergieeffekte für sich ansiedelnde Unternehmen (Schaffung von „Unternehmens-Clustern“) und damit die wirtschaftliche Stärkung der Gesamtregion ergeben.

Aufbauend auf dem vorliegenden Konzept und dem sich hieraus ergebenden Erfordernis der interkommunalen Zusammenarbeit empfiehlt es sich, dass die Kommunen gemeinsam sondieren, welche Kooperationsräume für eine interkommunale Zusammenarbeit bestehen sowie erste Vorbereitungen für eine solche Zusammenarbeit treffen. Je klarer sich hierbei bereits ein Kooperationsraum mit einer vereinbarten Form der Zusammenarbeit herausbildet bzw. positioniert (z.B. Gründung einer Gesellschaft oder eines Zweckverbandes, Definition des angestrebten Standortprofils, Schaffung einer gemeinsamen Vermarktung sowie Definition von Vermarktungsregeln), desto gezielter können diese interkommunalen Ansätze von der Regionalplanung aufgegriffen und die regionalplanerischen Grundlagen für deren Umsetzung im Zuge der nächsten Gesamtaufstellung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis geschaffen werden.

5.2.2 Erfordernis einer gezielten Nutzung der GIB

Die Auswertung der Fragebögen zeigt, dass die festgelegten GIB neben den angestrebten emittierenden bzw. störenden Nutzungen häufig von wohnverträglichem bzw. nicht störendem Gewerbe sowie Einzelhandel, Dienstleistungen als auch Sport- und Freizeitnutzungen geprägt sind. Damit gehen sowohl ein Flächenverlust für (stark) emittierende gewerbliche und industrielle Nutzungen selbst als auch Nutzungseinschränkungen einher. Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde sind diese Fehlentwicklungen einerseits historisch gewachsen. Andererseits werden auch heute auf Ebene der Bauleitplanung die Möglichkeiten zur Steuerung der Nutzungen in GIB häufig nicht ausgeschöpft – nur selten erfolgt etwa ein Ausschluss nicht GIB-konformer Nutzungen, wie etwa des Einzelhandels. Darüber hinaus verdeutlichen die Kommunalgespräche, dass einerseits zwar ein hoher Zuspruch der Kommunen zu einer ausschließlichen Nutzung von GIB durch GIB-typische Nutzungen besteht. Andererseits werden bei konkreten Entwicklungsabsichten mit nicht GIB-konformen Nutzungen Standorte in GIB toleriert oder – aufgrund konkreter Standortbedingungen (z.B. günstige verkehrliche Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz) – bewusst forciert.

Die Regionalplanung und insbesondere die kommunale Bauleitplanung sind daher zukünftig stärker gefordert, die vorhandenen GIB gezielt zu entwickeln und nicht GIB-konforme Nutzungen bewusst auszuschließen. Es empfiehlt sich dies über Darstellungen und Festsetzungen in Bauleitplänen zu steuern.

5.2.3 Erfordernis eines sparsamen Umgangs mit GIB

Die Auswertung des Fragebogens verdeutlicht des Weiteren, dass die GIB zusätzlich durch eingeschossige Bauweisen sowie die teils erhebliche Flächeninanspruchnahme für den ruhenden Verkehr oftmals nicht optimal ausgenutzt werden. Auch hier ist insbesondere die kommunale Bauleitplanung gefordert, steuernd entgegenzuwirken.

6. AUSBLICK

Das Konzept wird dem Regionalrat Arnsberg als Träger der Regionalplanung, ebenso wie ein Vorschlag zum derzeit erforderlichen weiteren Vorgehen, in seiner Sitzung am 24. Juni 2021 vorgelegt werden. Auch über diese Regionalratssitzung hinaus wird das Konzept Grundlage für künftige formelle Verfahren im Geltungsbereich des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis sein, u.a. perspektivisch für die nächste Gesamtaufstellung dieses räumlichen Teilplanes.

Dabei geht die Bedeutung dieses vorliegenden informellen Konzeptes über die Schaffung einer gesamträumlichen Grundlage im Sinne des Ziels 6.3-1 LEP hinaus. Vielmehr verdeutlicht das Konzept, dass nicht allein die Festlegung neuer GIB entscheidend ist. Es zeigt stattdessen auf, welche gemeinsamen Handlungserfordernisse für die Regional- und Bauleitplanung bestehen: Gemeinsam müssen Regional- und Bauleitplanung dafür Sorge tragen, dass die vorhandenen Flächenpotentiale sparsamer und gezielter entwickelt werden. Zukünftig wird es entscheidend sein, gemeinsam neue Standorte in interkommunaler Zusammenarbeit zu entwickeln und hierdurch das Profil des Wirtschaftsstandortes zu stärken.

ANHANG

Anhang A: Übersichtskarte Potentialflächen

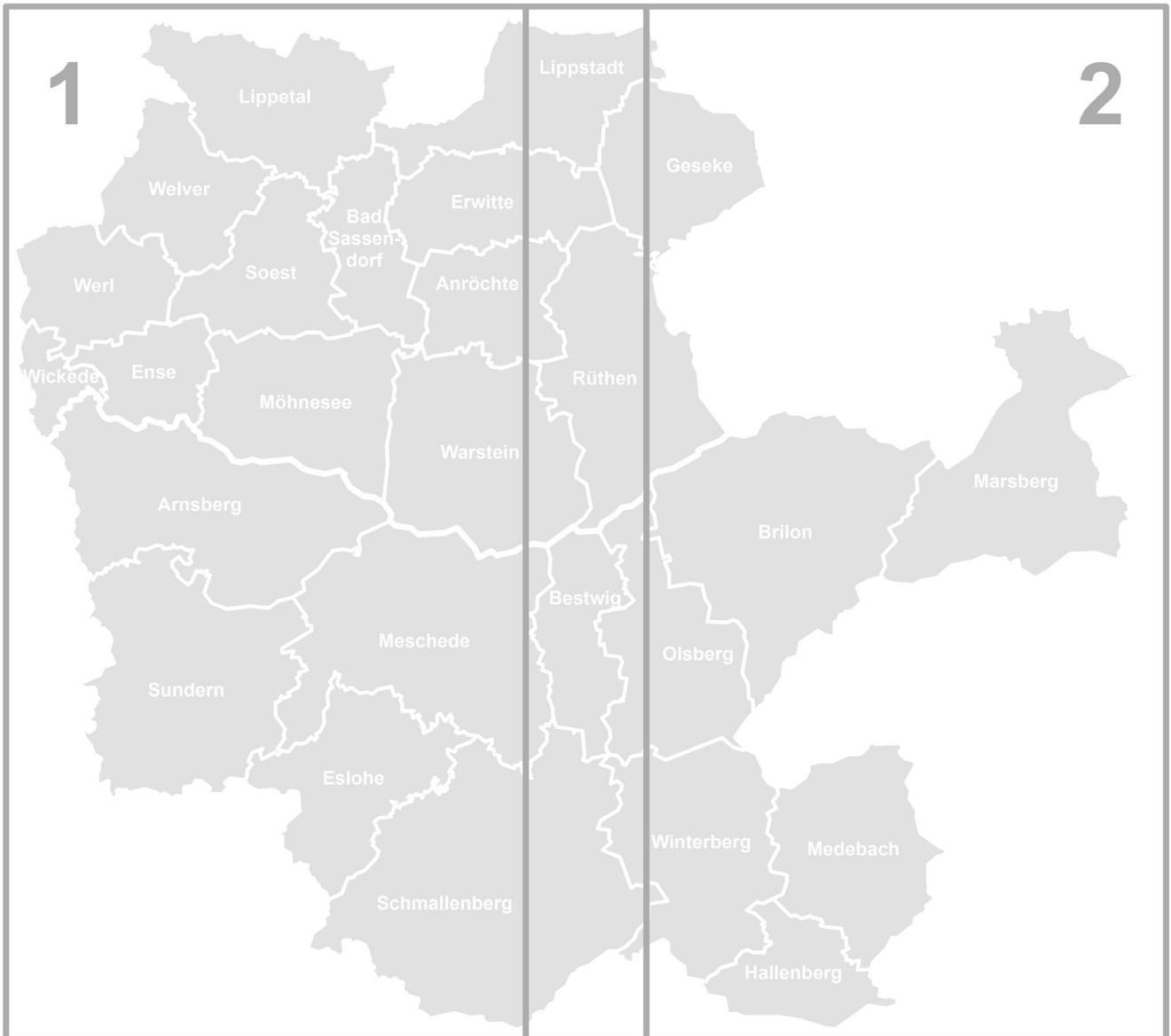
Anhang B: Potentialflächensteckbriefe

Anhang C: Tabellarische Übersicht des Kommunikationsprozesses

Anhang D: Themenschwerpunkte der Sitzungen des Begleitenden Arbeitskreises

**Anhang E: Gemeinsame Stellungnahme der Handwerkskammer Dortmund,
der Handwerkskammer Südwestfalen sowie der Industrie- und Handelskammer**

ANHANG A: ÜBERSICHTSKARTE POTENTIALFLÄCHEN



Legende

Bewertung Potentialflächen

- Entwicklungsmöglichkeit bereits gegeben
- Grundsätzlich geeignet
- Ggf. geeignet / In veränderter Abgrenzung ggf. geeignet / Offen
- Nicht geeignet

Siedlungsfestlegungen (Regionalplan Arnsberg)

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
- GIB für zweckgebundene Nutzungen

Verwaltungsgrenzen

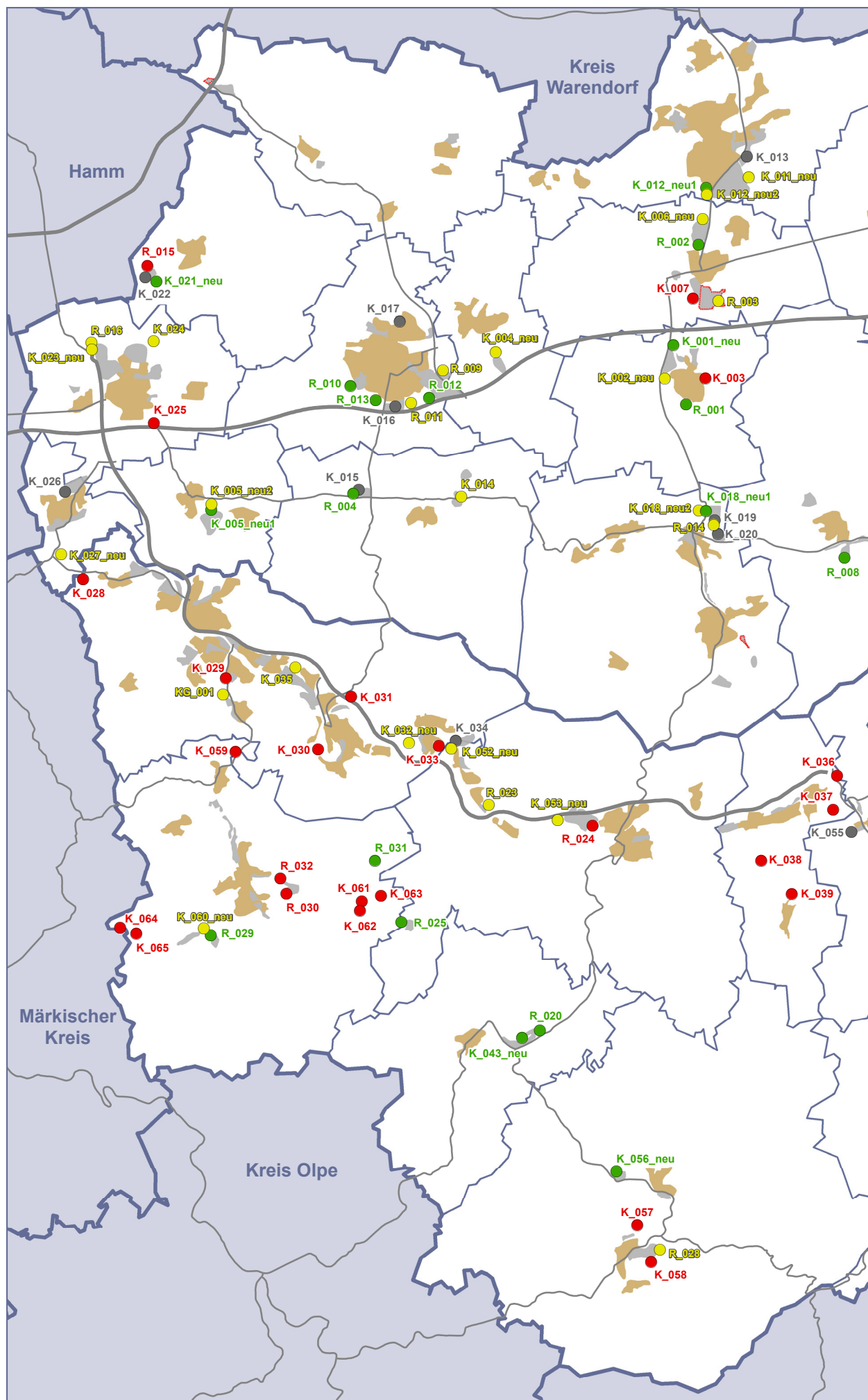
- ▭ Kreisgrenzen
- ▭ Gemeindegrenzen

Straßennetz

- Autobahn
- Bundesstraße

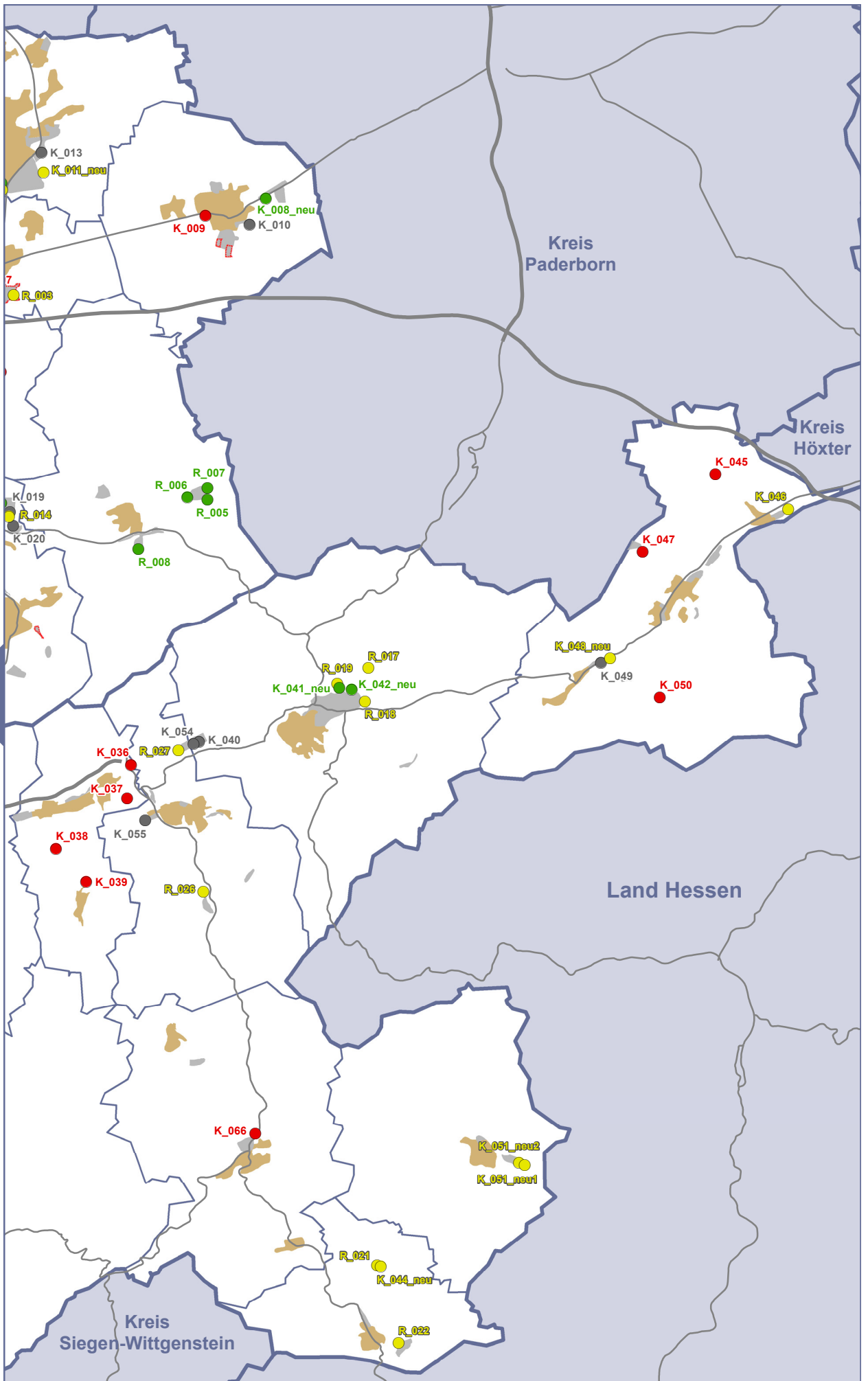
Maßstab 1:270.000

Quellverweise: siehe Quellenverzeichnis im Anhang



2

1



ANHANG B: POTENTIALFLÄCHENSTECKBRIEFE

Übersicht der Flächensteckbriefe Kreis Soest

K_001 / K_001_neu Anröchte	37	R_008 Rüthen	59
K_002 / K_002_neu Anröchte	38	K_016 Soest	60
K_003 Anröchte	39	K_017 Soest	61
R_001 Anröchte	40	R_009 Soest / Bad Sassendorf	62
K_004 / K_004_neu Bad Sassendorf	41	R_010 Soest	63
K_005 / K_005_neu1 / K_005_neu2 Ense	42	R_011 Soest	64
K_006 / K_006_neu Erwitte	43	R_012 Soest	65
K_007 Erwitte	44	R_013 Soest	66
R_002 Erwitte	45	K_018 / K_018_neu1 / K_018_neu2 Warstein	67
R_003 Erwitte	46	K_019 Warstein	68
K_008 / K_008_neu Geseke	47	K_020 Warstein	69
K_009 Geseke	48	R_014 Warstein	70
K_010 Geseke	49	K_021 / K_021_neu Welver	71
K_011 / K_011_neu Lippstadt	50	K_022 Welver	72
K_012 / K_012_neu1 / K_012_neu2 Lippstadt	51	R_015 Welver	73
K_013 Lippstadt	52	K_023 / K_023_neu Werl	74
K_014 Möhneseesee	53	K_024 Werl	75
K_015 Möhneseesee	54	K_025 Werl	76
R_004 Möhneseesee	55	R_016 Werl	77
R_005 Rüthen	56	K_026 Wickede	78
R_006 Rüthen	57	K_027 / K_027_neu Wickede	79
R_007 Rüthen	58		





Übersicht der Flächensteckbriefe Hochsauerlandkreis

K_028 Arnsberg	80	K_042 / K_042_neu Brilon	95
K_029 Arnsberg	81	R_017 Brilon	96
K_030 Arnsberg	82	R_018 Brilon	97
K_031 Arnsberg	83	R_019 Brilon	98
K_032 / K_032_neu Arnsberg	84	K_043 / K_043_neu Eslohe	99
K_033 Arnsberg	85	R_020 Eslohe	100
K_034 Arnsberg	86	K_044 / K_044_neu Hallenberg	101
K_035 Arnsberg	87	R_021 Hallenberg	102
KG_001 Arnsberg	88	R_022 Hallenberg	103
K_036 Bestwig	89	K_045 Marsberg	104
K_037 Bestwig	90	K_046 Marsberg	105
K_038 Bestwig	91	K_047 Marsberg	106
K_039 Bestwig	92	K_048 / K_048_neu Marsberg	107
K_040 Brilon	93	K_049 Marsberg	108
K_041 / K_041_neu Brilon	94	K_050 Marsberg	109




K_051 / K_051_neu1 / K_051_neu2 Medebach	110	R_028 Schmallenberg	123
K_052 / K_052_neu Meschede	111	K_059 Sundern	124
K_053 / K_053_neu Meschede	112	K_060 / K_060_neu Sundern	125
R_023 Meschede	113	K_061 Sundern	126
R_024 Meschede	114	K_062 Sundern	127
R_025 Meschede / Sundern	115	K_063 Sundern	128
K_054 Olsberg	116	K_064 Sundern	129
K_055 Olsberg	117	K_065 Sundern	130
R_026 Olsberg	118	R_029 Sundern	131
R_027 Olsberg	119	R_030 Sundern	132
K_056 / K_056_neu Schmallenberg	120	R_031 Sundern	133
K_057 Schmallenberg	121	R_032 Sundern	134
K_058 Schmallenberg	122	K_066 Winterberg	135

Legende




Bewertung Potentialflächen Kommune (K_XXX / K_XXX_neu / KG_XXX)

	Entwicklungsmöglichkeit bereits gegeben
	Grundsätzlich geeignet
	Ggf. geeignet
	Nicht geeignet

Bewertung Potentialflächen Regionalplanung (R_XXX)

	Grundsätzlich geeignet
	Ggf. geeignet
	Nicht geeignet

Siedlungsfestlegungen (Regionalplan Arnsberg)

	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
	GIB für zweckgebundene Nutzungen

Quellverweise: siehe Quellenverzeichnis im Anhang

Bei der Kennzeichnung der Potentialflächen wurde wie folgt vorgegangen:

- Kommunal gemeldete Potentialflächen werden mittels eines „K“ gekennzeichnet und fortlaufend nummeriert (K_XXX).
- Im Falle der Veränderung der Abgrenzung der kommunal gemeldeten Potentialfläche durch die Regionalplanungsbehörde (etwa aufgrund des regionalplanerischen Maßstabes oder aufgrund des bewussten Zurückbleibens aus einem Ausschlusskriterium der Stufe 1) wird die bisherige Flächenkennziffer als „neu“ gekennzeichnet (K_XXX_neu).
- Regionalplanerisch ermittelte Potentialflächen werden mittels eines „R“ gekennzeichnet und fortlaufend nummeriert (R_XXX).

K_001 / K_001_neu ANRÖCHTE

Flächengröße:

ca. 18 ha

Lagebeschreibung:

Nördlich des GIB Anröchte West

Festlegung im Regionalplan:

AFAB



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

/

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 0 → geringere Konfliktdichte

Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: / (Hinweis: lediglich im Nordosten kleinflächig Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung)

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Konzentrierte Siedlungsentwicklung (Anschluss an Siedlungsraum)
- › Aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe zu BSN (Nr. 23) wurde eine kursorische Prüfung hinsichtlich des Schutzzweckes des BSN (inkl. erforderlichem Umgebungsschutz) durchgeführt.
Ergebnis: BSN ist nicht betroffen.

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

- › Sehr gute verkehrliche Anbindung (Autobahnanschluss A 44)
- › Räumliche Nähe zur Schienenstrecke (WLE-Trasse Sendenhorst – Beckum – Lippstadt – Warstein) (Güterverkehr)

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCH AM 03.02.2021)

Einvernehmen mit der Bewertung der Regionalplanungsbehörde

GESAMTERGEBNIS

Lediglich maßstabsbedingte Veränderung der Abgrenzung

K_001_neu: Grundsätzlich für GIB-Festlegung geeignet

K_002 / K_002_neu ANRÖCHTE

Flächengröße:

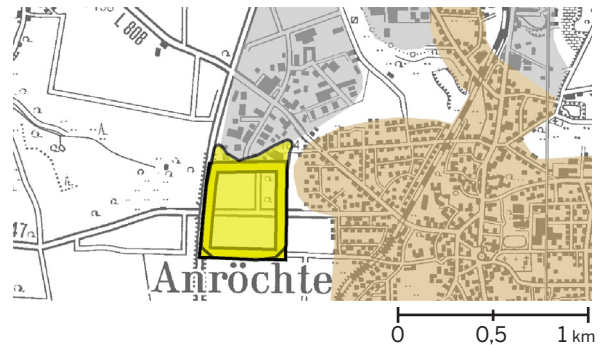
ca. 18 ha

Lagebeschreibung:

Südlich des GIB Anröchte West

Festlegung im Regionalplan:

AFAB, Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr (hier: L 747)



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

/

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 2 → geringere Konfliktdichte

Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: 300m-Puffer VSG (DE-4415-401 Hellwegbörde)

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Konzentrierte Siedlungsentwicklung (Anschluss an Siedlungsraum)
- › Aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe zu BSN (Nr. 33) wurde eine kursorische Prüfung hinsichtlich des Schutzzweckes des BSN (inkl. erforderlichem Umgebungsschutz) durchgeführt.
Ergebnis: BSN ist nicht betroffen.
- › Aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe zum BSLV „Hellwegbörde“ ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

- › Sehr gute verkehrliche Anbindung (über B 55 an Autobahnanschluss A 44)
- › Räumliche Nähe zur Schienenstrecke (WLE-Trasse Sendenhorst – Beckum – Lippstadt – Warstein) (Güterverkehr)

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCH AM 03.02.2021)

Einvernehmen mit der Bewertung der Regionalplanungsbehörde

GESAMTERGEBNIS

Lediglich maßstabsbedingte Veränderung der Abgrenzung

K_002_neu: Gegebenenfalls für GIB-Festlegung geeignet

Nachweis der FFH-Verträglichkeit im formellen Verfahren erforderlich

K_003 ANRÖCHTE

Flächengröße:

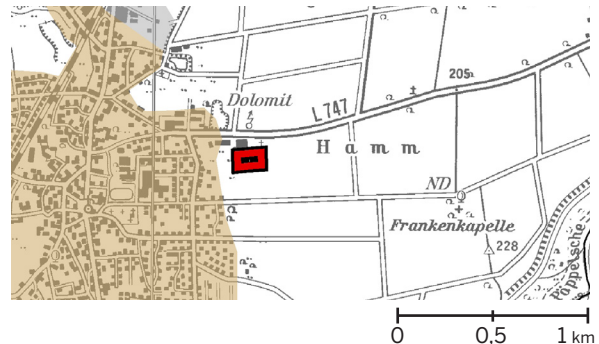
ca. 2 ha

Lagebeschreibung:

Östlich des ASB Anröchte (Erweiterung eines vorhandenen gewerblichen Ansatzes)

Festlegung im Regionalplan:

AFAB



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

/

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 2 → geringere Konfliktdichte

Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: 300m-Puffer VSG (DE-4415-401 Hellwegbörde)

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Fehlende Raumbedeutsamkeit (Hinweis: Vergrößerung der Fläche ist aufgrund der angrenzenden Restriktionen BSLV sowie Wohnnutzungen nicht möglich.)
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Konzentrierte Siedlungsentwicklung (Anschluss an Siedlungsraum)
- › Hinweis i.S.d. Grundsatzes 6.3-2 LEP: siedlungsräumlicher Anschluss an ASB
- › Aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe zum BSLV „Hellwegbörde“ ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

/

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCH AM 03.02.2021)

- › Einvernehmen mit der Bewertung der Regionalplanungsbehörde
- › Die Gemeinde verweist auf mögliche Erweiterungsabsichten eines ansässigen Betriebes. Vor diesem Hintergrund weist die Regionalplanungsbehörde auf Folgendes hin: Die erfolgte Flächenbewertung ist im regionalplanerischen Maßstab und vor dem Hintergrund der Zielstellung des informellen Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes SO/ HSK erfolgt (Ermittlung der Eignung von Flächen für eine potentielle GIB-Festlegung). Es erfolgt damit keine Bewertung der Erweiterungsmöglichkeiten vorhandener Betriebe – dies ist der kommunalen Bauleitplanung vorbehalten.

GESAMTERGEBNIS

Nicht für GIB-Festlegung geeignet

R_001 ANRÖCHTE

Flächengröße:

ca. 24 ha

Lagebeschreibung:

Südlich des ASB Anröchte, zwischen WLE-Trasse im Westen und L 734 im Osten (Erweiterung eines vorhandenen gewerblichen Ansatzes)

Festlegung im Regionalplan:

AFAB



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

Ausschluss tatsächlicher Nutzungen (Flächen gemischter Nutzung und Solarzellen außerhalb Ortslagen)

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 0 → geringere Konfliktdichte

Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: /

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Konzentrierte Siedlungsentwicklung (Anschluss an Siedlungsraum, zudem Aufgreifen eines vorhandenen gewerblichen Ansatzes)
- › Hinweis i.S.d. Grundsatzes 6.3-2 LEP: siedlungsräumlicher Anschluss an ASB

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

- › Lage an Schienenstrecke (WLE-Trasse Sendenhorst – Beckum – Lippstadt – Warstein) (Güterverkehr)

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCH AM 03.02.2021)

- › Unmittelbar angrenzend an Naherholungsgebiete für Anröchte (u.a. Bad)
- › Vorhandenes Gewerbegebiet (ehemaliges Edeka-Verteillager, kleinteilige Entwicklung)
- › Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird eine gewerbliche und industrielle Entwicklung – insbesondere mit Blick auf die Nähe zum Naherholungsgebiet – nicht angestrebt.

GESAMTERGEBNIS

Grundsätzlich für GIB-Festlegung geeignet

K_004 / K_004_neu BAD SASSENDORF

Flächengröße:

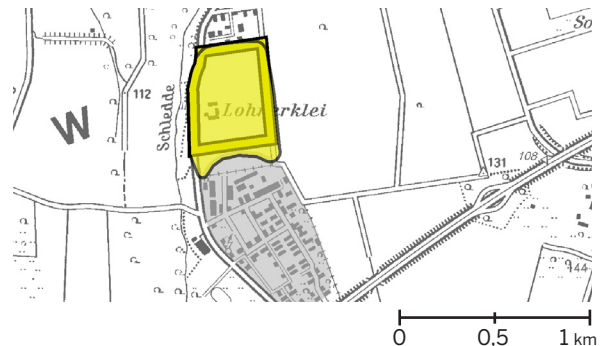
ca. 20 ha

Lagebeschreibung:

Nördlich des GIB Lohner Klei (Lage zwischen zwei vorhandenen gewerblichen Ansätzen)

Festlegung im Regionalplan:

AFAB, BGG



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

/

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktichte (gemittelt): 3 → geringere Konfliktichte

Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung, 300m-Puffer VSG (DE-4415-401 Hellwegbörde)

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Konzentrierte Siedlungsentwicklung (Anschluss an Siedlungsraum)
- › Aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe zum BSLV „Hellwegbörde“ ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.
- › BSN gemäß Ziel 25 Abs. 2 Regionalplan (hier: Schledde); Ergebnis der kursorischen Prüfung: BSN ist nicht betroffen.

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

- › Die Fläche liegt im Heilquellenschutzgebiet Schutzzone III.
- › Ein Teil der Fläche (ca. 13 ha) ist Gegenstand eines aktuell laufenden Regionalplan-Änderungsverfahrens (9. Änderung).

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE

Seit Übermittlung des Steckbriefes im Dezember 2020 hat die Gemeinde zur vorliegenden regionalplanerischen Bewertung nichts vorgetragen.

GESAMTERGEBNIS

Lediglich maßstabsbedingte Veränderung der Abgrenzung

K_004_neu: Gegebenenfalls für GIB-Festlegung geeignet

Nachweis der FFH-Verträglichkeit im formellen Verfahren erforderlich, siehe auch 9. Änderung des Regionalplans

K_005 / K_005_neu1 / K_005_neu2 ENSE

Flächengröße:

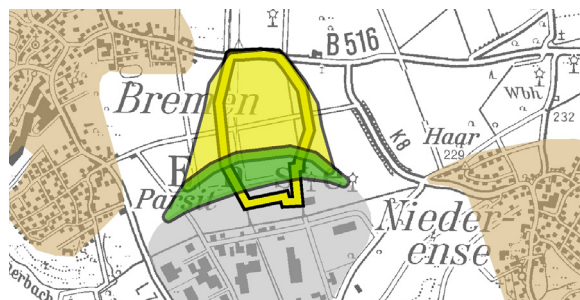
ca. 30 ha

Lagebeschreibung:

Nördlich des GIB Ense Höingen

Festlegung im Regionalplan:

AFAB, BGG, GIB



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

/

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 2 → geringere Konfliktdichte

Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung, im Nordosten: 300m Puffer VSG (DE-4415-401 Hellwegbörde)

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Aktuell ist lediglich ein „untergeordneter“ Anschluss an Siedlungsraum gegeben. → Veränderung der Abgrenzung zielführend
- › Aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe zum BSLV „Hellwegbörde“ ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

- › Trasse der B 516n (Ortsumgehung Ense/Ruhne) aktuell: Bedarfsmaßnahme des Bundes angrenzend an K_005
- › Durchquert von Hochspannungsfrei- und Höchstspannungsfreileitungen (110 kV und 110 / 380 kV)

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCH AM 21.01.2021)

Potentialfläche stellt ggf. langfristige Entwicklungsperspektive dar, zu prüfen im Rahmen der nächsten Gesamtaufstellung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis.

GESAMTERGEBNIS

Veränderung der Abgrenzung erforderlich

K_005_neu1 (ca. 10 ha): Grundsätzlich für GIB-Festlegung geeignet

Hinweis: Lage außerhalb des o.g. 300m-Puffers VSG

K_005_neu2 (ca. 29 ha): Gegebenenfalls für GIB-Festlegung geeignet

Nachweis der FFH-Verträglichkeit im formellen Verfahren erforderlich

K_006 / K_006_neu ERWITTE

Flächengröße:

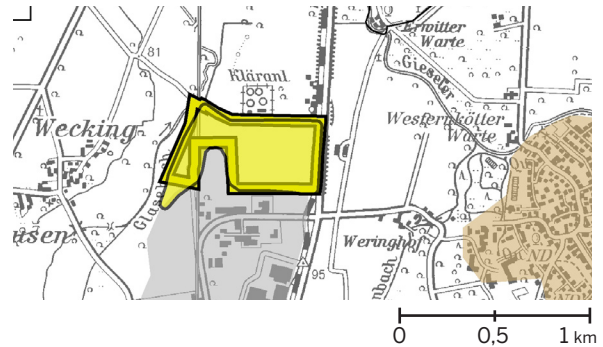
ca. 23 ha

Lagebeschreibung:

Nördlich des GIB Erwitte Nord

Festlegung im Regionalplan:

AFAB, BSN



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

Biotopschutz I (Biotopverbundstufe I), Überschwemmungsgebiete (vorläufig gesichert)

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 1 → geringere Konfliktdichte

Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: 300m-Puffer FFH (DE-4315-302 Manninghofer Bach sowie Gieseler und Muckenbruch)

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Konzentrierte Siedlungsentwicklung (Anschluss an Siedlungsraum)
- › Aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe bzw. innerhalb eines BSN (Nr. 23) wurde eine cursorische Prüfung hinsichtlich des Schutzzweckes des BSN (inkl. erforderlichem Umgebungsschutz) durchgeführt.
Ergebnis: BSN ist betroffen, daher wird eine (geringfügige) Verkleinerung im Nordwesten der Potentialfläche zur Konfliktlösung vorgeschlagen.

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

Lage an Schienenstrecke (WLE-Trasse Sendenhorst – Beckum – Lippstadt – Warstein) (Güterverkehr)

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCH AM 11.02.2021)

Die Stadt hat nichts vorgetragen, das die Bewertung der Regionalplanungsbehörde infrage stellt.

GESAMTERGEBNIS

Veränderung der Abgrenzung erforderlich (Ausschluss der Teilflächen, die mit Kriterium der Stufe 1 überlagert sind, zudem maßstabsbedingte Veränderung der Abgrenzung.)

K_006_neu (ca. 20 ha): Gegebenenfalls für GIB-Festlegung geeignet

Nachweis der FFH-Verträglichkeit im formellen Verfahren erforderlich

K_007 ERWITTE

Flächengröße:

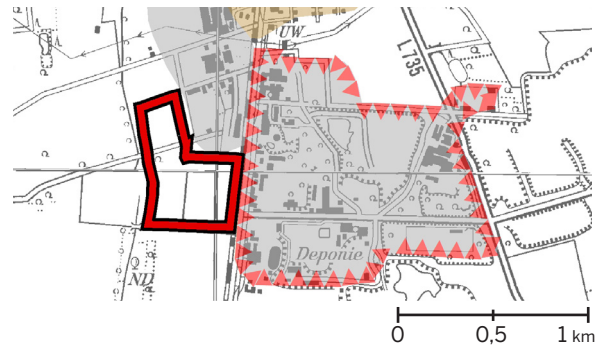
ca. 26 ha

Lagebeschreibung:

Südlich des GIB Erwitte Süd

Festlegung im Regionalplan:

AFAB, BSN



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

- Biotopschutz I (NSG-würdige Flächen),
- GLB → Ausschluss der Fläche aufgrund großflächiger Überlagerung

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

/

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

/

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

/

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCH AM 11.02.2021)

Die Stadt hat nichts vorgetragen, das die Bewertung der Regionalplanungsbehörde infrage stellt.

GESAMTERGEBNIS

Nicht für GIB-Festlegung geeignet

R_003 ERWITTE

Flächengröße:

ca. 19 ha

Lagebeschreibung:

Südlich Erwitte, ehemaliges Gelände Seibel & Söhne

Festlegung im Regionalplan:

GIB-Z (Zementwerke)



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

/

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 0 → geringere Konfliktdichte

Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: /

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Konzentrierte Siedlungsentwicklung (Anschluss an Siedlungsraum)
- › Hinweis: Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu BSN (Nr. 22) wurde eine kursorische Prüfung hinsichtlich des Schutzzweckes des BSN (inkl. erforderlichem Umgebungsschutz) durchgeführt.
Ergebnis: BSN ist nicht betroffen.

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

- › Nachnutzung eines weitestgehend brachgefallenen Standortes (Hinweis zur Abgrenzung der R_003: bewusstes Aussparen eines Geschützten Landschaftsbestandteils auf dem Betriebsgelände)
- › Räumliche Nähe zur Schienenstrecke (WLE-Trasse Sendenhorst – Beckum – Lippstadt – Warstein) (Güterverkehr)

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCH AM 11.02.2021)

Die Stadt hat nichts vorgetragen, das die Bewertung der Regionalplanungsbehörde infrage stellt.

GESAMTERGEBNIS

Gegebenenfalls für GIB-Festlegung geeignet

Abgrenzung ist mit Stadt Erwitte abzustimmen (Es ist eine Abgrenzung abzustimmen, die eine Nachnutzung der bereits versiegelten brachgefallenen Flächen ermöglicht. Der geschützte Landschaftsbestandteil ist auszusparen und im Rahmen der nächsten Gesamtaufstellung des Regionalplans als regionalplanerischer Freiraum festzulegen.)

K_008 / K_008_neu GESEKE

Flächengröße:

ca. 11 ha

Lagebeschreibung:

Südlich des GIB Geseke Ost

Festlegung im Regionalplan:

AFAB



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

/

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 2 → geringere Konfliktdichte

Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: 300m-Puffer VSG (DE-4415-401 Hellwegbörde)

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Konzentrierte Siedlungsentwicklung (Anschluss an Siedlungsraum)
- › Aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe zu BSN (Nr. 25) wurde eine cursorische Prüfung hinsichtlich des Schutzzweckes des BSN (inkl. erforderlichem Umgebungsschutz) durchgeführt. Ergebnis: Der BSN ist nicht betroffen.
- › Lage in unmittelbarer Nähe zum BSLV „Hellwegbörde“: Im Rahmen der 11. Regionalplan-Änderung ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt. Die Prüfung gelangte zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden können (Stand: 04/2020; Entwurfsunterlagen für den Erarbeitungsbeschluss). Dieses Ergebnis bezieht sich jedoch ausschließlich auf einen ca. 8 ha großen Teil der Fläche K_008 und nicht auf die Gesamtfläche.

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

Räumliche Nähe zur Schienenstrecke „Dortmund-Hamm-Soest-Lippstadt-Paderborn-Kassel“ (Personenverkehr)

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE

Seit Übermittlung des Steckbriefes im Dezember 2020 hat die Stadt zur vorliegenden regionalplanerischen Bewertung nichts vorgetragen.

GESAMTERGEBNIS

Veränderung der Abgrenzung erforderlich (Abstand zum BSLV „Hellwegbörde“)

K_008_neu (ca. 8 ha): Grundsätzlich für GIB-Festlegung geeignet

Siehe Planunterlagen zur 11. Regionalplanänderung, insb. FFH-Verträglichkeitsprüfung

K_009 GESEKE

Flächengröße:

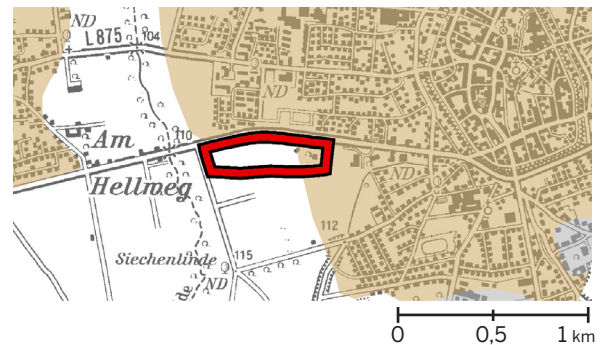
ca. 13 ha

Lagebeschreibung:

Westlich des ASB Geseke sowie südlich der B 1 (Erweiterung eines vorhandenen gewerblichen Ansatzes im FNP)

Festlegung im Regionalplan:

ASB, AFAB



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

Ausschluss tatsächlicher Nutzungen (Fläche gemischter Nutzung außerhalb Ortslagen)

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 1 → geringere Konfliktdichte

Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: 300m-Puffer VSG (DE-4415-401 Hellwegbörde)

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Konzentrierte Siedlungsentwicklung (Anschluss an Siedlungsraum)
- › Hinweis i.S.d. Grundsatzes 6.3-2 LEP: siedlungsräumlicher Anschluss an ASB
- › Aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe zu BSN (Nr. 25) wurde eine kursorische Prüfung hinsichtlich des Schutzzweckes des BSN (inkl. erforderlichem Umgebungsschutz) durchgeführt.
Ergebnis: Der BSN ist nicht betroffen.
- › Aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe zum BSLV „Hellwegbörde“ ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

Bereits im Rahmen des Austauschs zur 11.Regionalplan-Änderung ist deutlich geworden, dass die Stadt in den insgesamt im Südwesten noch vorhandenen ASB-Reserven insbesondere Entwicklungsperspektiven für eine Wohnbauflächenentwicklung sieht. Aus regionalplanerischer Sicht ist hier – aufgrund des Anschlusses an ASB bzw. zur Konfliktvermeidung zwischen störenden gewerblichen / industriellen Nutzungen und „ASB-Nutzungen“ – die Festlegung als ASB beizubehalten bzw. anzustreben. Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb von ASB auch wohnverträgliche, nicht störende Gewerbebetriebe angesiedelt werden können.

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE

Seit Übermittlung des Steckbriefes im Dezember 2020 hat die Stadt zur vorliegenden regionalplanerischen Bewertung nichts vorgetragen.

GESAMTERGEBNIS

Nicht für GIB-Festlegung geeignet

Das Gewerbe- und Industrieflächenkonzept soll dazu dienen, weitere GIB-würdige Flächen für (stark) emittierende Nutzungen zu ermitteln. Eine Festlegung als GIB ist hier im unmittelbaren Anschluss an Wohnnutzungen aus Sicht der Regionalplanung nicht zielführend.

K_010 GESEKE

Flächengröße:

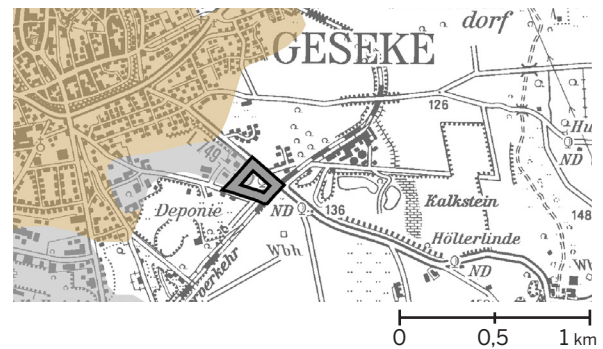
ca. 3 ha

Lagebeschreibung:

Innerhalb des sowie unmittelbar angrenzend an
GIB Geseke Kahrweg

Festlegung im Regionalplan:

GIB, AFAB



EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE

Seit Übermittlung des Steckbriefes im Dezember 2020 hat die Stadt zur vorliegenden regionalplanerischen Bewertung nichts vorgetragen.

GESAMTERGEBNIS

Für die Gesamtfläche sind bereits aktuell Entwicklungsmöglichkeiten gegeben, insbesondere aufgrund der bereits rechtswirksamen GIB-Festlegung.

Eine weitere Betrachtung der Fläche im Rahmen des Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes ist damit nicht erforderlich.

K_011 / K_011_neu LIPPSTADT

Flächengröße:

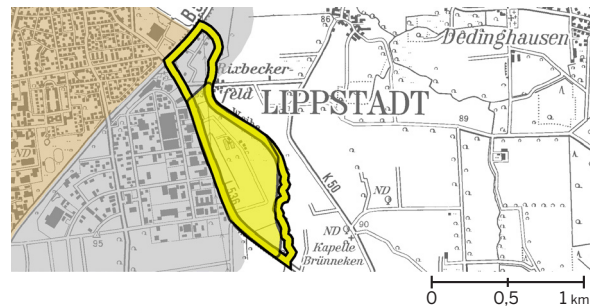
ca. 62 ha

Lagebeschreibung:

Östlich des GIB Am Wasserturm I (nördlicher Bereich liegt innerhalb des GIB Am Wasserturm II, vgl. 7. Regionalplanänderung)

Festlegung im Regionalplan:

GIB, AFAB



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

VSG, ÜSG (preußische Aufnahme)*

*Stellungnahme der Oberen Wasserbehörde (Dez. 54): keine signifikante Gefahr für ein Hochwasser

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 3 → geringere Konfliktdichte

Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung, 300m-Puffer VSG (DE-4415-401 Hellwegbörde)

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Konzentrierte Siedlungsentwicklung (Anschluss an Siedlungsraum)
- › Aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe zum BSLV „Hellwegbörde“ ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

Durchquert von Hochspannungsfreileitung (110 kV)

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCH AM 10.02.2021)

Einvernehmen mit der Bewertung der Regionalplanungsbehörde

GESAMTERGEBNIS

Veränderung der Abgrenzung erforderlich (Ausschluss der bereits als GIB festgelegten Teilflächen sowie Ausschluss der Teilflächen, die innerhalb VSG Hellwegbörde liegen.)

K_011_neu (ca. 41 ha): Gegebenenfalls für GIB-Festlegung geeignet

Nachweis der FFH-Verträglichkeit im formellen Verfahren erforderlich

K_012 / K_012_neu1 / K_012_neu2 LIPPSTADT

Flächengröße:

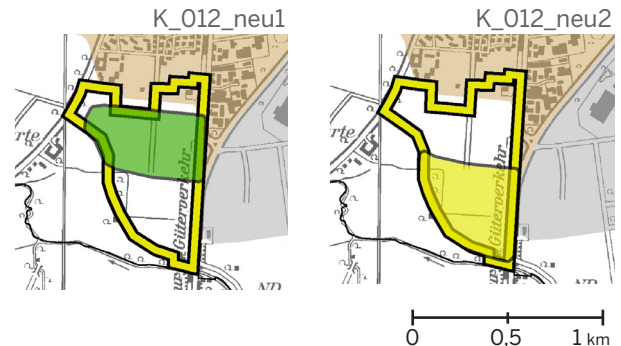
ca. 41 ha

Lagebeschreibung:

Südlich des ASB Kernstadt Lippstadt

Festlegung im Regionalplan:

ASB, AFAB, BSN, Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr (Bedarfsplanmaßnahmen, hier: B 55)



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

Ausschluss tatsächlicher Nutzungen (Ortslagen), Biotopschutz I (Biotopverbundstufe I)

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktichte (gemittelt): 1 → geringere Konfliktichte

Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: 300m-Puffer FFH (DE-4315-302 Manninghofer Bach sowie Gieseler und Muckenbruch)

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Konzentrierte Siedlungsentwicklung (Anschluss an Siedlungsraum)
- › Hinweis i.S.d. Grundsatzes 6.3-2 LEP: siedlungsräumlicher Anschluss an ASB
- › Aufgrund der kleinflächigen Überschneidung mit BSN (Nr. 23) sowie der Biotopverbundstufe I wurde eine cursorische Prüfung hinsichtlich des Schutzzweckes des BSN (inkl. erforderlichem Umgebungsschutz) durchgeführt.

Ergebnis: BSN ist betroffen, daher wird eine (geringfügige) Verkleinerung im Süden der Potentialfläche zur Konfliktlösung vorgeschlagen.

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

Lage an Schienenstrecke (WLE-Trasse Sendenhorst – Beckum – Lippstadt – Warstein) (Güterverkehr)

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCH AM 10.02.2021)

Einvernehmen mit der Bewertung der Regionalplanungsbehörde

GESAMTERGEBNIS

Veränderung der Abgrenzung erforderlich (Ausschluss der randlichen Überlagerungen mit Kriterien der Stufe 1 sowie BSN)

K_012_neu1 (ca. 16 ha): Grundsätzlich für GIB-Festlegung geeignet

Hinweis: Lage außerhalb des o.g. 300m-Puffers FFH

K_012_neu2 (ca. 17 ha): Gegebenenfalls für GIB-Festlegung geeignet

Nachweis der FFH-Verträglichkeit im formellen Verfahren erforderlich

K_013 LIPPSTADT

Flächengröße:

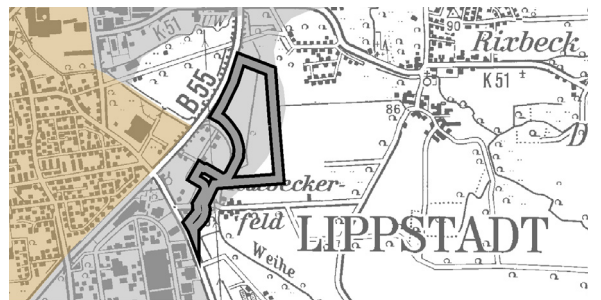
ca. 21 ha

Lagebeschreibung:

Innerhalb des GIB Am Wasserturm II

Festlegung im Regionalplan:

GIB



EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCH AM 10.02.2021)

Einvernehmen mit der Bewertung der Regionalplanungsbehörde

GESAMTERGEBNIS

Für die Gesamtfläche sind bereits aktuell Entwicklungsmöglichkeiten gegeben, insbesondere aufgrund der bereits rechtswirksamen GIB-Festlegung.

Eine weitere Betrachtung der Fläche im Rahmen des Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes ist damit nicht erforderlich.

K_014 MÖHNESEE

Flächengröße:

ca. 5 ha

Lagebeschreibung:

Östlich des GIB Nordöstlich Körbecke

Festlegung im Regionalplan:

AFAB, BSLE



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

/

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 3 → geringere Konfliktdichte

Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: LSG, 300m-Puffer VSG (DE-4415-401 Hellwegbörde)

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben (Aufgrund der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans ist aktuell keine Entwicklungsmöglichkeit für die gesamte Fläche gegeben, es bestünde daher das Erfordernis einer zeichnerischen Festlegung. Hinweis: Eine Vergrößerung der Abgrenzung ist aufgrund des unmittelbar angrenzenden VSG/BSLV sowie Waldbereiches nicht möglich.)
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Konzentrierte Siedlungsentwicklung (Anschluss an Siedlungsraum)
- › Aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe zum BSLV „Hellwegbörde“ ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

/

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE

Seit Übermittlung des Steckbriefes im Dezember 2020 hat die Gemeinde zur vorliegenden regionalplanerischen Bewertung nichts vorgetragen.

GESAMTERGEBNIS

Gegebenenfalls für GIB-Festlegung geeignet

Nachweis der FFH-Verträglichkeit im formellen Verfahren erforderlich

Hinweis: Für einen Teil der Fläche bestehen bereits aktuell Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen des Ziels 2-3 LEP.

K_015 MÖHNESEE

Flächengröße:

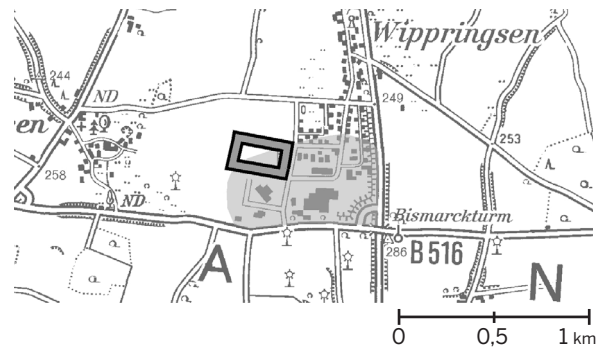
ca. 5 ha

Lagebeschreibung:

Innerhalb des GIB Wippringsen

Festlegung im Regionalplan:

GIB



EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE

Seit Übermittlung des Steckbriefes im Dezember 2020 hat die Gemeinde zur vorliegenden regionalplanerischen Bewertung nichts vorgetragen.

GESAMTERGEBNIS

Für die Gesamtfläche sind bereits aktuell Entwicklungsmöglichkeiten gegeben, insbesondere aufgrund der bereits rechtswirksamen GIB-Festlegung.

Eine weitere Betrachtung der Fläche im Rahmen des Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes ist damit nicht erforderlich.

R_004 MÖHNESEE

Flächengröße:

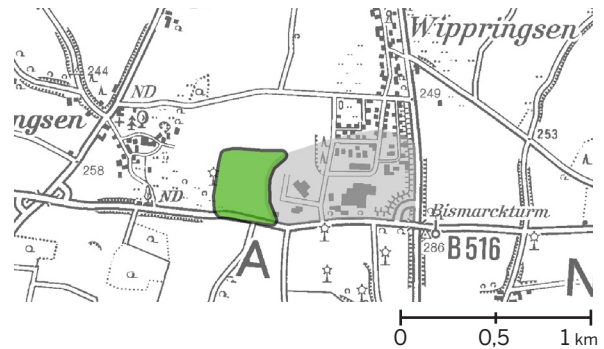
ca. 8 ha

Lagebeschreibung:

Westlich des GIB Wippringsen

Festlegung im Regionalplan:

AFAB, BSLE



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

/

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 1 → geringere Konfliktdichte
Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: LSG

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Konzentrierte Siedlungsentwicklung (Anschluss an Siedlungsraum)

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

Gute verkehrliche Anbindung (über B 229 an Autobahnanschluss A 44)

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE

Seit Übermittlung des Steckbriefes im Dezember 2020 hat die Gemeinde zur vorliegenden regionalplanerischen Bewertung nichts vorgetragen.

GESAMTERGEBNIS

Grundsätzlich für GIB-Festlegung geeignet

R_005 RÜTHEN

Flächengröße:

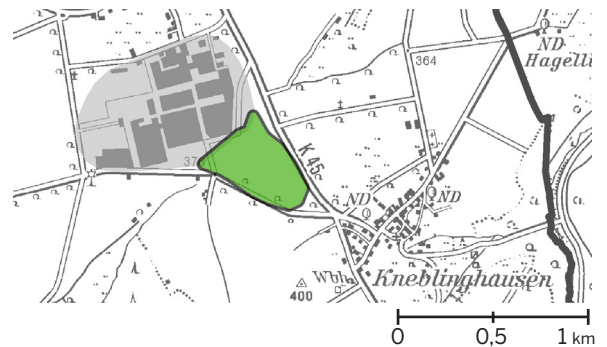
ca. 12 ha

Lagebeschreibung:

Südöstlich des GIB Meiste

Festlegung im Regionalplan:

AFAB



REGIONALPLANNERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

Ausschluss tatsächlicher Nutzungen (Ortslagen)

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 1 → geringere Konfliktdichte

Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: Großräumige zusammenhängende Freiraumstrukturen (UZVR 50-100 km²)

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Konzentrierte Siedlungsentwicklung (Anschluss an Siedlungsraum)
- › Konkreter Vorhabenbezug, Erweiterungsbedarf muss entsprechend Ziel 6.1-1 LEP aus dem vorhandenen Betrieb heraus gegeben sein.

Vorhabenbezug:

Firma MeisterWerke Schulte GmbH

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

Nähe zum Ortsteil Kneblinghausen zu berücksichtigen

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCH AM 28.04.2021)

Die Stadt hat nichts vorgetragen, das die Bewertung der Regionalplanungsbehörde infrage stellt.

GESAMTERGEBNIS

Grundsätzlich für GIB-Festlegung geeignet

Entscheidung seitens Stadt Rüthen und Vorhabenträger hinsichtlich der angestrebten zukünftigen Entwicklung erforderlich

Hinweis: **Prüfung im Rahmen eines vorhabenbezogenen Verfahrens auf Antrag des Vorhabenträgers**
(nicht für Angebotsplanung geeignet)

R_006 RÜTHEN

Flächengröße:

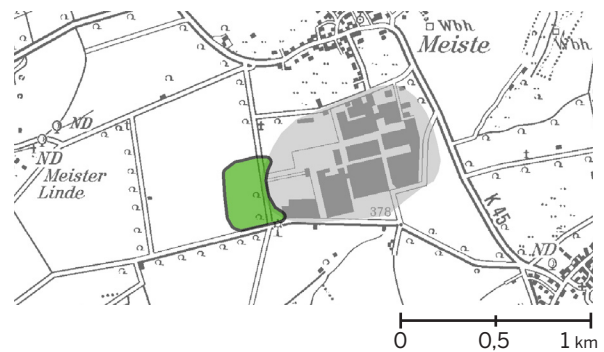
ca. 6 ha

Lagebeschreibung:

Westlich des GIB Meiste

Festlegung im Regionalplan:

AFAB, BGG



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

Ausschluss tatsächlicher Nutzungen (Ortslagen)

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 2 → geringere Konfliktdichte

Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Konzentrierte Siedlungsentwicklung (Anschluss an Siedlungsraum)
- › Konkreter Vorhabenbezug, Erweiterungsbedarf muss entsprechend Ziel 6.1-1 aus dem vorhandenen Betrieb heraus gegeben sein.

Vorhabenbezug:

Firma MeisterWerke Schulte GmbH

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

/

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCH AM 28.04.2021)

Die Stadt hat nichts vorgetragen, das die Bewertung der Regionalplanungsbehörde infrage stellt.

GESAMTERGEBNIS

Grundsätzlich für GIB-Festlegung geeignet

Entscheidung seitens Stadt Rüthen und Vorhabenträger hinsichtlich der angestrebten zukünftigen Entwicklung erforderlich

Hinweis: **Prüfung im Rahmen eines vorhabenbezogenen Verfahrens auf Antrag des Vorhabenträgers**
(nicht für Angebotsplanung geeignet)

R_007 RÜTHEN

Flächengröße:

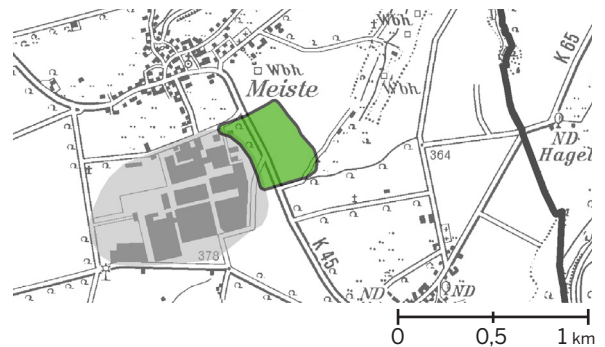
ca. 10 ha

Lagebeschreibung:

Östlich des GIB Meiste

Festlegung im Regionalplan:

AFAB, BSLE



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

Ausschluss tatsächlicher Nutzungen (Ortslagen)

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 1 → geringere Konfliktdichte

Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung (im Nordwesten und Südosten der Fläche)

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Konzentrierte Siedlungsentwicklung (Anschluss an Siedlungsraum)
- › Konkreter Vorhabenbezug, Erweiterungsbedarf muss entsprechend Ziel 6.1-1 LEP aus dem vorhandenen Betrieb heraus gegeben sein.

Vorhabenbezug:

Firma MeisterWerke Schulte GmbH

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

/

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCH AM 28.04.2021)

Die Stadt hat nichts vorgetragen, das die Bewertung der Regionalplanungsbehörde infrage stellt.

GESAMTERGEBNIS

Grundsätzlich für GIB-Festlegung geeignet

Entscheidung seitens Stadt Rüthen und Vorhabenträger hinsichtlich der angestrebten zukünftigen Entwicklung erforderlich

Hinweis: **Prüfung im Rahmen eines vorhabenbezogenen Verfahrens auf Antrag des Vorhabenträgers**
(nicht für Angebotsplanung geeignet)

R_008 RÜTHEN

Flächengröße:

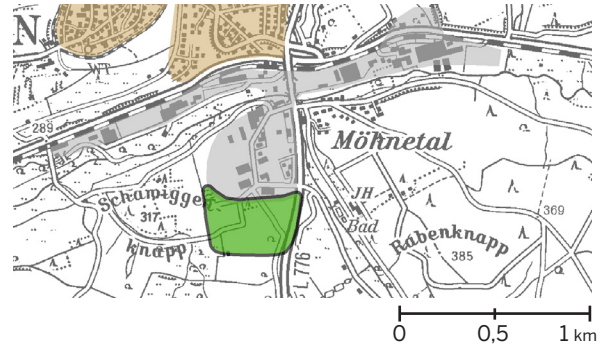
ca. 11 ha

Lagebeschreibung:

Südlich des GIB Hankerfeld

Festlegung im Regionalplan:

AFAB, BSLE



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

Ausschluss tatsächlicher Nutzungen (kleinteilig Solarzellen außerhalb Ortslagen)

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktichte (gemittelt): 2 → geringere Konfliktichte

Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Konzentrierte Siedlungsentwicklung (Anschluss an Siedlungsraum)

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

Räumliche Nähe zur Schienenstrecke (WLE-Trasse Sendenhorst – Beckum – Lippstadt – Warstein) (Güterverkehr)

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCH AM 28.04.2021)

Die Stadt hat nichts vorgetragen, das die Bewertung der Regionalplanungsbehörde infrage stellt.

GESAMTERGEBNIS

Grundsätzlich für GIB-Festlegung geeignet

K_016 SOEST

Flächengröße:

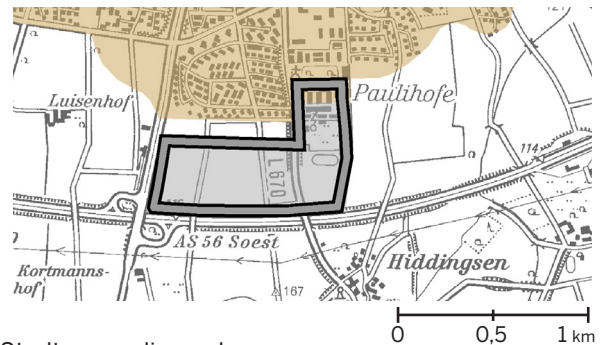
ca. 48 ha

Lagebeschreibung:

Innerhalb des GIB Paulihofe (marginal ASB im Norden)

Festlegung im Regionalplan:

GIB / ASB (marginal)



EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE

Seit Übermittlung des Steckbriefes im Dezember 2020 hat die Stadt zur vorliegenden regionalplanerischen Bewertung nichts vorgetragen.

GESAMTERGEBNIS

Für die Gesamtfläche sind bereits aktuell Entwicklungsmöglichkeiten gegeben, insbesondere aufgrund der bereits rechtswirksamen GIB-Festlegung.

Eine weitere Betrachtung der Fläche im Rahmen des Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes ist damit nicht erforderlich.

K_017 SOEST

Flächengröße:

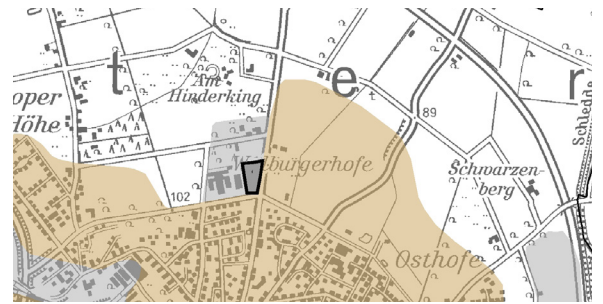
ca. 1 ha

Lagebeschreibung:

Innerhalb des GIB Soest Nord

Festlegung im Regionalplan:

GIB



EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE

Seit Übermittlung des Steckbriefes im Dezember 2020 hat die Stadt zur vorliegenden regionalplanerischen Bewertung nichts vorgetragen.

GESAMTERGEBNIS

Für die Gesamtfläche sind bereits aktuell Entwicklungsmöglichkeiten gegeben, insbesondere aufgrund der bereits rechtswirksamen GIB-Festlegung.

Eine weitere Betrachtung der Fläche im Rahmen des Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes ist damit nicht erforderlich.

R_009 SOEST / BAD SASSENDORF

Flächengröße:

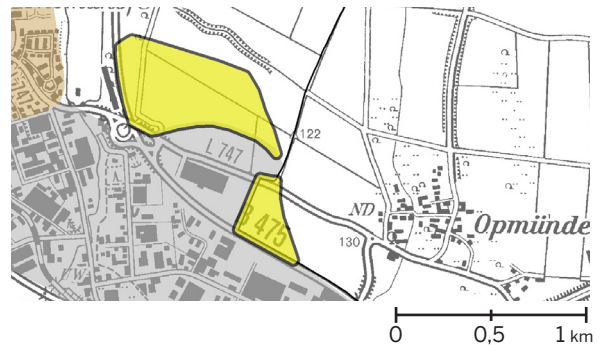
ca. 35 ha

Lagebeschreibung:

Nördlich des GIB Soest Südost

Festlegung im Regionalplan:

AFAB, Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr: Bestand (hier: L 747)



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

/

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 2 → geringere Konfliktdichte

Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Konzentrierte Siedlungsentwicklung (Anschluss an Siedlungsraum)
- › Aufgrund der Größe und der Lage der Fläche zum BSLV „Hellwegbörde“ ist – trotz des eingehaltenen Abstandes von 300 m – die FFH-Verträglichkeit zu prüfen.

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

- › Die Potentialfläche ist Gegenstand der aktuell laufenden 9. Regionalplan-Änderung.
- › Sehr gute verkehrliche Anbindung (über B 475 an Autobahnanschluss A 44)

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNEN

Seit Übermittlung des Steckbriefes im Dezember 2020 haben die Kommunen zur vorliegenden regionalplanerischen Bewertung nichts vorgetragen.

GESAMTERGEBNIS

Gegebenenfalls für GIB-Festlegung geeignet

Nachweis der FFH-Verträglichkeit im formellen Verfahren erforderlich, siehe auch 9. Änderung des Regionalplans.

R_010 SOEST

Flächengröße:

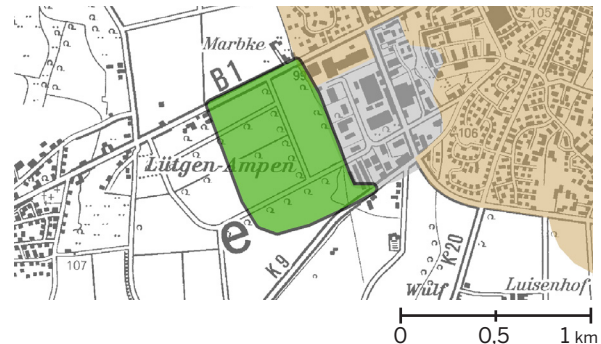
ca. 40 ha

Lagebeschreibung:

Westlich des GIB Soest West

Festlegung im Regionalplan:

AFAB



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

/

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 2 → geringere Konfliktdichte

Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: LSG, Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Konzentrierte Siedlungsentwicklung (Anschluss an Siedlungsraum)

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

In Teilen bereits im Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (1996) als GIB festgelegt (ca. 10 ha). Wurde aus Bedarfsgründen zugunsten des GIB Paulihofe im Rahmen der Aufstellung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (2012) zurückgenommen bzw. nicht als GIB festgelegt.

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE

Seit Übermittlung des Steckbriefes im Dezember 2020 hat die Stadt zur vorliegenden regionalplanerischen Bewertung nichts vorgetragen.

GESAMTERGEBNIS

Grundsätzlich für GIB-Festlegung geeignet

Mit Blick auf die aktuell laufende 9. Änderung des Regionalplanes stellt dies eine langfristige Entwicklungsperspektive dar – eine Festlegung kann erst erfolgen, wenn die vorhandenen Potentiale sowie die im Rahmen der 9. Regionalplan-Änderung geschaffenen Potentiale umgesetzt sind.

R_011 SOEST

Flächengröße:

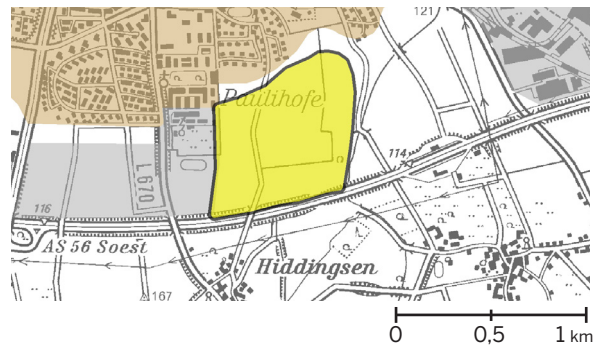
ca. 43 ha

Lagebeschreibung:

Östlich des GIB Paulihofe

Festlegung im Regionalplan:

AFAB



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

/

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 2 → geringere Konfliktdichte

Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Konzentrierte Siedlungsentwicklung (Anschluss an Siedlungsraum)

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

/

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE

Seit Übermittlung des Steckbriefes im Dezember 2020 hat die Stadt zur vorliegenden regionalplanerischen Bewertung nichts vorgetragen.

GESAMTERGEBNIS

Gegebenenfalls für GIB-Festlegung geeignet

Eignung nur bei vorheriger Entwicklung / Umsetzung des bereits festgelegten GIB Paulihofe K_016 gegeben

R_012 SOEST

Flächengröße:

ca. 29 ha

Lagebeschreibung:

Westlich des GIB Soest Südost

Festlegung im Regionalplan:

AFAB



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

/

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 1 → geringere Konfliktdichte

Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Konzentrierte Siedlungsentwicklung (Anschluss an Siedlungsraum)

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

Durchquert von Hochspannungsfreileitung (110 kV)

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE

Seit Übermittlung des Steckbriefes im Dezember 2020 hat die Stadt zur vorliegenden regionalplanerischen Bewertung nichts vorgetragen.

GESAMTERGEBNIS

Grundsätzlich für GIB-Festlegung geeignet

Mit Blick auf die aktuell laufende 9. Änderung des Regionalplanes stellt dies eine langfristige Entwicklungsperspektive dar – eine Festlegung kann erst erfolgen, wenn die vorhandenen Potentiale sowie die im Rahmen der 9. Regionalplan-Änderung geschaffenen Potentiale umgesetzt sind.

R_013 SOEST

Flächengröße:

ca. 48 ha

Lagebeschreibung:

Südlich des ASB Soest zwischen der B 229 und K 29

Festlegung im Regionalplan:

AFAB, BSLE



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

tatsächlicher Nutzungen (Flächen gemischter Nutzung – außerhalb Ortslagen)

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 2 → geringere Konfliktdichte

Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Konzentrierte Siedlungsentwicklung (Anschluss an Siedlungsraum)
- › Hinweis i.S.d. Grundsatzes 6.3-2 LEP: siedlungsräumlicher Anschluss an ASB

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

/

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE

Seit Übermittlung des Steckbriefes im Dezember 2020 hat die Stadt zur vorliegenden regionalplanerischen Bewertung nichts vorgetragen.

GESAMTERGEBNIS

Grundsätzlich für GIB-Festlegung geeignet

Mit Blick auf die aktuell laufende 9. Änderung des Regionalplanes stellt dies eine langfristige Entwicklungsperspektive dar – eine Festlegung kann erst erfolgen, wenn die vorhandenen Potentiale sowie die im Rahmen der 9. Regionalplan-Änderung geschaffenen Potentiale umgesetzt sind.

K_018 / K_018_neu1 / K_018_neu2 WARSTEIN

Flächengröße:

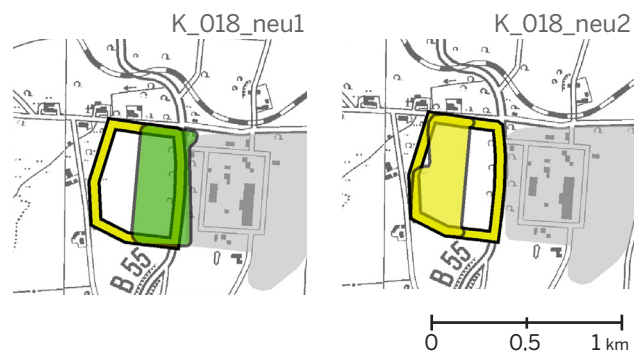
ca. 24 ha

Lagebeschreibung:

Westlich des GIB Belecke Nord

Festlegung im Regionalplan:

AFAB



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

Biotopschutz I (Biotopverbundstufe I)

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 1 → geringere Konfliktdichte

Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: 300m-Puffer VSG (DE-4415-401 Hellwegbörde)

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Konzentrierte Siedlungsentwicklung (Anschluss an Siedlungsraum)
- › Aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe zum BSLV „Hellwegbörde“ ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

Räumliche Nähe zur Schienenstrecke (WLE-Trasse Sendenhorst – Beckum – Lippstadt – Warstein) (Güterverkehr)

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCH AM 28.01.2021)

Einvernehmen mit der Bewertung der Regionalplanungsbehörde

GESAMTERGEBNIS

Veränderung der Abgrenzung erforderlich (Ausschluss der randlichen Überlagerungen mit Kriterien der Stufe 1)

K_018_neu1 (ca. 14 ha): Grundsätzlich für GIB-Festlegung geeignet

Hinweis: Lage außerhalb des o.g. 300m-Puffers VSG

K_018_neu2 (ca. 11 ha): Gegebenenfalls für GIB-Festlegung geeignet

Nachweis der FFH-Verträglichkeit im formellen Verfahren erforderlich

K_019 WARSTEIN

Flächengröße:

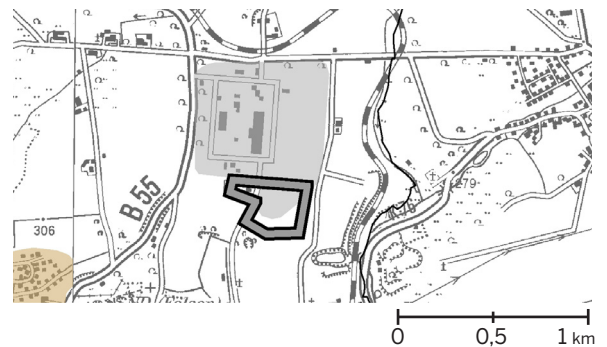
ca. 10 ha

Lagebeschreibung:

Innerhalb des sowie unmittelbar angrenzend an
GIB Belecke Nord

Festlegung im Regionalplan:

GIB, AFAB



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

Räumliche Nähe zur Schienenstrecke (WLE-Trasse Sendenhorst – Beckum – Lipstadt – Warstein) (Güterverkehr)

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCH AM 28.01.2021)

- › Einvernehmen mit der Bewertung der Regionalplanungsbehörde
- › Hinweis auf laufendes B-Plan-Verfahren: archäologische Baubegleitung erforderlich

GESAMTERGEBNIS

Für die Gesamtfläche sind bereits aktuell Entwicklungsmöglichkeiten gegeben, insbesondere aufgrund der bereits rechtswirksamen GIB-Festlegung.

Eine weitere Betrachtung der Fläche im Rahmen des Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes ist damit nicht erforderlich.

K_020 WARSTEIN

Flächengröße:

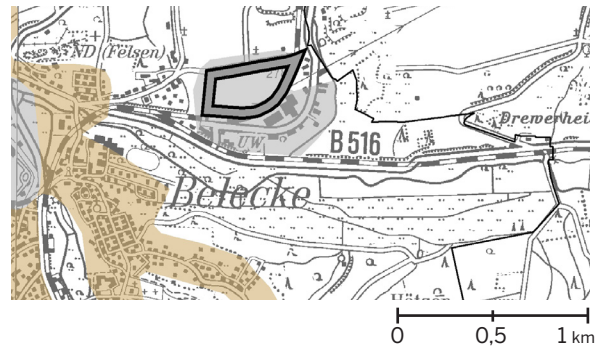
ca. 11 ha

Lagebeschreibung:

Innerhalb des GIB Wiebusch

Festlegung im Regionalplan:

GIB



REGIONALPLANNERISCHE BEWERTUNG

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

- › Räumliche Nähe zur Schienenstrecke (WLE-Trasse Sendenhorst – Beckum – Lippstadt – Warstein) (Güterverkehr)
- › Durchquert von Hochspannungsfreileitung (110 kV)

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCH AM 28.01.2021)

- › Einvernehmen mit der Bewertung der Regionalplanungsbehörde
- › Hinweise auf Wüstung (ggf. archäologische Untersuchungen erforderlich)

GESAMTERGEBNIS

Für die Gesamtfläche sind bereits aktuell Entwicklungsmöglichkeiten gegeben, insbesondere aufgrund der bereits rechtswirksamen GIB-Festlegung.

Eine weitere Betrachtung der Fläche im Rahmen des Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes ist damit nicht erforderlich.

R_014 WARSTEIN

Flächengröße:

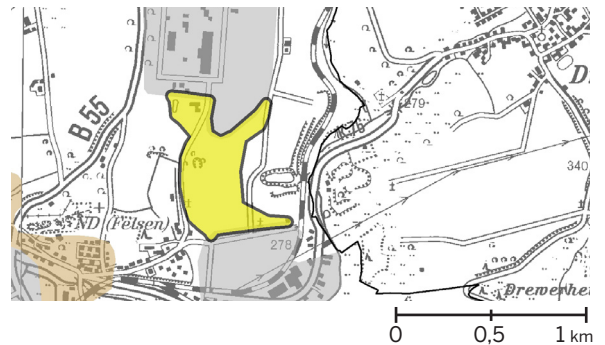
ca. 18 ha

Lagebeschreibung:

„Lückenschluss“ zwischen GIB Belecke Nord und GIB Wiebusch

Festlegung im Regionalplan:

AFAB



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

Ausschluss tatsächlicher Nutzungen (Flächen gemischter Nutzung außerhalb Ortslagen)

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 0 → geringere Konfliktdichte

Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: randlich im Südosten LSG

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Entwicklung („Lückenschluss“ zwischen zwei vorhandenen GIB)
- › Konzentrierte Siedlungsentwicklung (Anschluss an Siedlungsraum)
- › Aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe zu BSN (Nr. 43) wurde eine kursorische Prüfung hinsichtlich des Schutzzweckes des BSN (inkl. erforderlichem Umgebungsschutz) durchgeführt.
Ergebnis: BSN ist nicht betroffen.

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

- › Bewegtes Gelände (z.T. Terrassierungen erforderlich)
- › Räumliche Nähe zur Schienenstrecke (WLE-Trasse Sendenhorst – Beckum – Lippstadt – Warstein) (Güterverkehr)

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCH AM 28.01.2021)

- › Einvernehmen mit der Bewertung der Regionalplanungsbehörde
- › Hinweis auf erforderliche archäologische Baubegleitung bei Umsetzung der Fläche K_019
ggf. ergeben sich hieraus auch Hinweise für die Entwicklung der Fläche R_014

GESAMTERGEBNIS

Gegebenenfalls für GIB-Festlegung geeignet

Eignung nur bei vorheriger Entwicklung / Umsetzung des bereits festgelegten GIB gegeben; (vgl. K_019 und K_020). Darüber hinaus ist zu klären: erforderliche Terrassierung sowie Erschließung.

K_021 / K_021_neu WELVER

Flächengröße:

ca. 3 ha

Lagebeschreibung:

Südlich des GIB Scheidingen

Festlegung im Regionalplan:

AFAB



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

/

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 0 → geringere Konfliktdichte

Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: /

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben (Aufgrund der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans ist aktuell keine Entwicklungsmöglichkeit für die gesamte Fläche gegeben, es bestünde daher das Erfordernis einer zeichnerischen Festlegung. Hinweis: Eine Vergrößerung der Abgrenzung ist aufgrund des nahe liegenden Ortsteils Scheidingen nicht zielführend.)
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Konzentrierte Siedlungsentwicklung (Anschluss an Siedlungsraum)
- › Aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe zu BSN (Nr. 13) wurde eine kursorische Prüfung hinsichtlich des Schutzzweckes des BSN (inkl. erforderlichem Umgebungsschutz) durchgeführt.
Ergebnis: BSN ist nicht betroffen.

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

/

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE

Seit Übermittlung des Steckbriefes im Dezember 2020 hat die Gemeinde zur vorliegenden regionalplanerischen Bewertung nichts vorgetragen.

GESAMTERGEBNIS

Lediglich maßstabsbedingte Veränderung der Abgrenzung

K_021_neu: Grundsätzlich für GIB-Festlegung geeignet

K_022 WELVER

Flächengröße:

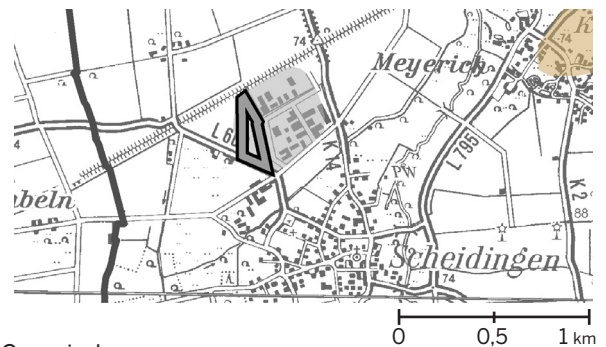
ca. 4 ha

Lagebeschreibung:

Innerhalb des GIB Scheidingen

Festlegung im Regionalplan:

GIB



EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE

Seit Übermittlung des Steckbriefes im Dezember 2020 hat die Gemeinde zur vorliegenden regionalplanerischen Bewertung nichts vorgetragen.

GESAMTERGEBNIS

Für die Gesamtfläche sind bereits aktuell Entwicklungsmöglichkeiten gegeben, insbesondere aufgrund der bereits rechtswirksamen GIB-Festlegung.

Eine weitere Betrachtung der Fläche im Rahmen des Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes ist damit nicht erforderlich.

R_015 WELVER

Flächengröße:

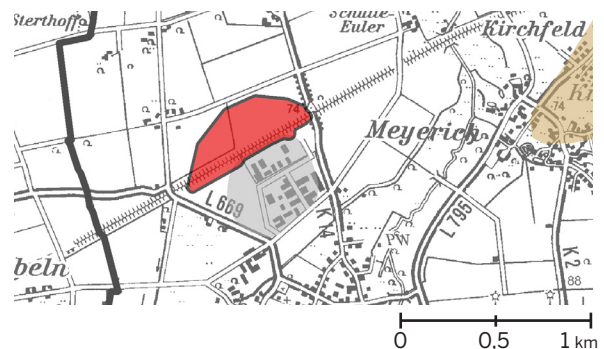
ca. 12 ha

Lagebeschreibung:

Nördlich des GIB Scheidingen

Festlegung im Regionalplan:

AFAB, Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr (hier: L 669), sonstiger regionalplanerisch bedeutsamer Schienenweg



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

tatsächlicher Nutzungen

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 0 → geringere Konfliktdichte
Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: /

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Konzentrierte Siedlungsentwicklung (Anschluss an Siedlungsraum)

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

Schlechte Anbindung ans überörtliche Verkehrsnetz

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE

Seit Übermittlung des Steckbriefes im Dezember 2020 hat die Gemeinde zur vorliegenden regionalplanerischen Bewertung nichts vorgetragen.

GESAMTERGEBNIS

Nicht für GIB-Festlegung geeignet

Die Fläche ist verkehrlich schlecht erschlossen, eine wesentliche Vergrößerung des vorhandenen GIB erscheint aufgrund der Lage nicht zielführend.

K_023 / K_023_neu WERL

Flächengröße:

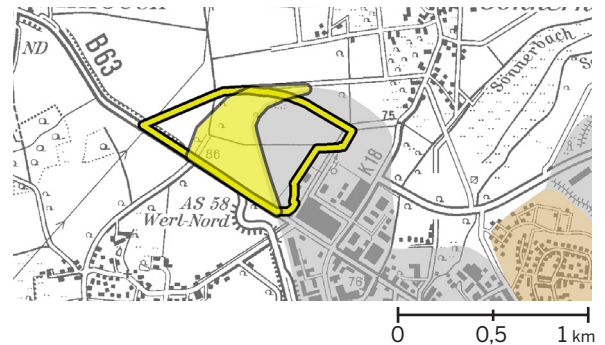
ca. 37 ha

Lagebeschreibung:

Westlich des GIB Werl Nordwest

Festlegung im Regionalplan:

GIB, AFAB, Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr (hier A 46), Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr (hier: B 63)



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

Ausschluss tatsächlicher Nutzungen (Ortslagen)

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 0 → geringere Konfliktdichte
Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: /

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Konzentrierte Siedlungsentwicklung (Anschluss an Siedlungsraum)

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

Der derzeit vorgesehene Verlauf der planfestgestellten Bundesautobahn A 445 Werl/Nord bis Hamm/Rhy-
nern inkl. Anschlussstelle liegt innerhalb der Potentialfläche K_023.

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCH AM 10.02.2021)

Die Stadt hat nichts vorgetragen, das die Bewertung der Regionalplanungsbehörde infrage stellt.

GESAMTERGEBNIS

Veränderung der Abgrenzung erforderlich (Ausschluss der bereits als GIB festgelegten Fläche)

K_023_neu (ca. 14 ha): Gegebenenfalls für GIB-Festlegung geeignet

Gemäß § 16 Abs. 3 S. 3 FStrG haben Bundesplanungen [hier: planfestgestellte Bundesautobahn A 445 inkl. An-
schlussstelle] Vorrang vor Orts- und Landesplanungen.

K_024 WERL

Flächengröße:

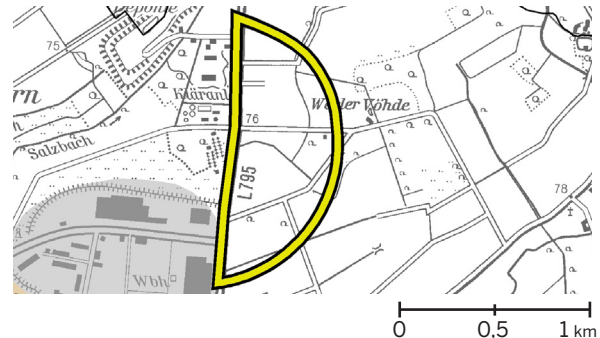
ca. 65 ha

Lagebeschreibung:

Östlich des GIB KonWerl

Festlegung im Regionalplan:

Hinweis: LEP 2017 sieht in Werl kein landesbedeutendes flächenintensives Großvorhaben mehr vor. Erfordernis einer Regionalplan-Änderung gegeben.



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

/

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 0 → geringere Konfliktdichte

Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: 300m-Puffer VSG (DE-4415-401 „Hellwegbörde“) (im nördlichen Bereich der Fläche)

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Ggf. bandartige Entwicklung (gesamtes Siedlungsband entlang L 795)
- › Keine konzentrierte Siedlungsentwicklung (deutlich „untergeordneter“ Anschluss an Siedlungsraum)
- › Aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe zum BSLV „Hellwegbörde“ ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

Mit der Potentialfläche wird in Teilen der vormalig im LEP (1995) festgelegte Bereiche für flächenintensive Großvorhaben aufgegriffen.

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCH AM 10.02.2021)

- › Fläche ist aus Sicht der Stadt Werl zur Ansiedlung stark emittierender Betriebe geeignet (GI-Festsetzung angestrebt).
- › Im Gespräch wird deutlich, dass die Stadt Werl aktuell noch nicht beurteilen kann, wo der Schwerpunkt der zukünftigen GIB-Entwicklung gesehen wird (Erweiterung des GIB KonWerl oder Erweiterung des GIB Werl Nordwest). Im Rahmen der nächsten Gesamtaufstellung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis wird sich die Stadt dazu positionieren.

GESAMTERGEBNIS

Abschließende Einschätzung seitens der Regionalplanungsbehörde aktuell nicht möglich.

In der vorliegenden Abgrenzung ist die Fläche nicht für eine GIB-Festlegung geeignet (u.a. keine konzentrierte Siedlungsentwicklung aufgrund des lediglich „untergeordneten“ Anschlusses an den Siedlungsraum). Gemeinsam mit der Stadt Werl ist eine mögliche anderweitige Abgrenzung zu thematisieren – auch unter Berücksichtigung der anderen vorhandenen GIB (u.a. KonWerl sowie Werl Nordost).

K_025 WERL

Flächengröße:

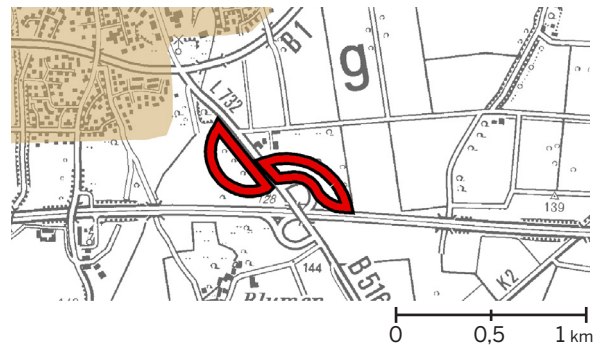
ca. 13 ha

Lagebeschreibung:

Nördlich des Autobahnanschlusses Werl-Süd (A 44)

Festlegung im Regionalplan:

AFAB



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

/

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 3 → geringere Konfliktdichte

Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung, 300m-Puffer VSG (DE-4415-401 Hellwegbörde)

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Bandartige Entwicklung (schmaler Flächenzuschnitt entlang von Straßeninfrastruktur) → Ziel 6.1-4 LEP steht entgegen
- › Keine konzentrierte Siedlungsentwicklung (fehlender Anschluss an Siedlungsraum) → Ziel 6.3-3 LEP steht entgegen
- › Aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe zum BSLV „Hellwegbörde“ ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.
- › BSN gemäß Ziel 25 Abs. 2 Regionalplan (hier: Ruhrgraben)

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

/

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCH AM 10.02.2021)

Die Stadt hat nichts vorgetragen, das die Bewertung der Regionalplanungsbehörde infrage stellt.

GESAMTERGEBNIS

Nicht für GIB-Festlegung geeignet

R_016 WERL

Flächengröße:

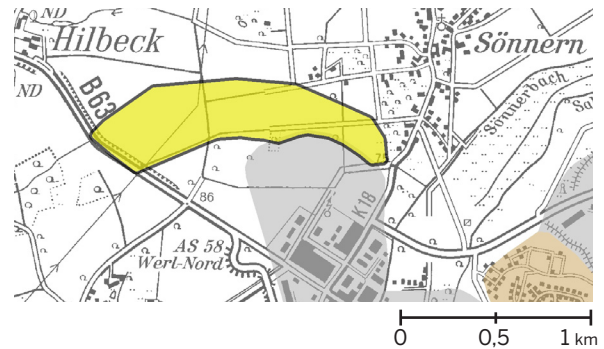
ca. 36 ha

Lagebeschreibung:

Nördlich des GIB Werl Nordost sowie der seitens der Stadt Werl angestrebten Potentialfläche K_023

Festlegung im Regionalplan:

AFAB, Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr (hier A 46), BSLE



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

/

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 0 → geringere Konfliktdichte
Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: /

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Konzentrierte Siedlungsentwicklung unter dem Vorbehalt, dass kommunale Fläche K_023 entwickelt wird (sonst lediglich „untergeordneter“ Anschluss an Siedlungsraum).

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

- › Der derzeit vorgesehene Verlauf der planfestgestellten Bundesautobahn A 445 Werl/Nord bis Hamm/Rhynern inkl. Anschlussstelle liegt innerhalb der Potentialfläche R_016.
- › Durchquert von Höchstspannungsfreileitung (110 kV / 380 kV)

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCH AM 10.02.2021)

Im Gespräch wird deutlich, dass die Stadt Werl aktuell noch nicht beurteilen kann, wo der Schwerpunkt der zukünftigen GIB-Entwicklung gesehen wird (Erweiterung des GIB KonWerl oder Erweiterung des GIB Werl Nordwest). Im Rahmen der nächsten Gesamtaufstellung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis wird sich die Stadt dazu positionieren.

GESAMTERGEBNIS

Gegebenenfalls für GIB-Festlegung geeignet

Eignung nur bei vorheriger GIB-Festlegung bzw. Entwicklung / Umsetzung der kommunalen Potentialfläche K_023 gegeben. Darüber hinaus haben gemäß § 16 Abs. 3 S. 3 FStrG Bundesplanungen [hier: planfestgestellte Bundesautobahn A 445 inkl. Anschlussstelle] Vorrang vor Orts- und Landesplanungen.

K_026 WICKEDE

Flächengröße:

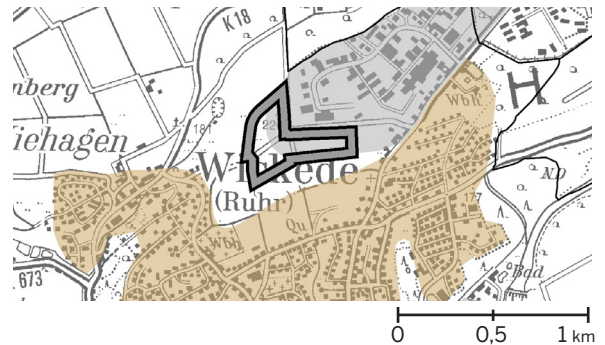
ca. 14 ha

Lagebeschreibung:

Innerhalb des sowie unmittelbar angrenzend an GIB Westerhaar

Festlegung im Regionalplan:

GIB, AFAB



EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE

(KOMMUNALGESPRÄCH AM 21.01.2021)

- › Einvernehmen mit der Bewertung der Regionalplanungsbehörde
- › Gemeinde Wickede möchte noch einmal eine überarbeitete Abgrenzung der Potentialfläche übermitteln (kleinere Abgrenzung, innerhalb der oben abgebildeten Fläche). Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die grundlegende Einschätzung in diesem Fall beibehalten wird (siehe Gesamtergebnis: Es bestehen bereits aktuell Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere aufgrund der bereits rechtswirksamen GIB-Festlegung.).
- › Anmerkung seitens der Regionalplanungsbehörde: Bis zum Redaktionsschluss für das vorliegende Konzept wurde seitens der Gemeinde Wickede keine neue Abgrenzung übermittelt.

GESAMTERGEBNIS

Für die Gesamtfläche sind bereits aktuell Entwicklungsmöglichkeiten gegeben, insbesondere aufgrund der bereits rechtswirksamen GIB-Festlegung.

Eine weitere Betrachtung der Fläche im Rahmen des Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes ist damit nicht erforderlich.

K_027 / K_027_neu WICKEDE

Flächengröße:

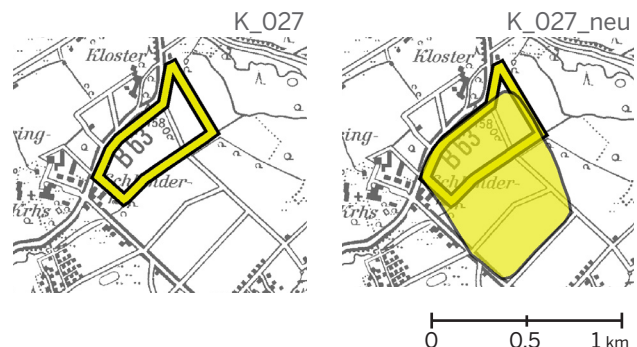
ca. 17 ha

Lagebeschreibung:

Südlich der B 63, östlich des Seniorenheims
St. Raphael, südlich des Klosters

Festlegung im Regionalplan:

AFAB



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

Ausschluss tatsächlicher Nutzungen (Flächen gemischter Nutzung außerhalb Ortslagen),
Biotopschutz I (gesetzlich geschützte Biotope, abgestimmt)

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 2 → geringere Konfliktdichte

Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: im Osten randlich: Lage innerhalb des 300m-Puffer VSG (DE-4513-401 Luerwald und Bieberbach) sowie 300m-Puffer FFH (DE-4415-301 Luerwald und Bieberbach) (beides randlich im Osten der Fläche betroffen)

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Neuer Ansatz im Freiraum, gleichwohl jedoch Vereinbarkeit mit Ziel 6.3-3 LEP gegeben (Ausnahmetatbestand Satz 4 einschlägig)
- › Aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe zu BSN (Nr. 55) wurde eine kursorische Prüfung hinsichtlich des Schutzzweckes des BSN (inkl. erforderlichem Umgebungsschutz) durchgeführt.
Ergebnis: BSN ist nicht betroffen.

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

Trasse der B 7n „Menden-Wimbern-Arnsberg (Ortsumgehung Wickede)“: aktuell Vorbereitung der Linienbestimmung

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCH AM 21.01.2021)

- › Einvernehmen mit der Bewertung der Regionalplanungsbehörde; Gemeinde Wickede steht auch der seitens der Regionalplanungsbehörde vorgeschlagenen größeren Abgrenzung (K_027_neu) offen gegenüber; eine politische Befassung mit den Flächen steht noch aus und soll nun zeitnah erfolgen (Rückmeldung an Regionalplanung zugesagt)
- › Gemeinde Wickede will darüber hinaus klären: verkehrliche Anbindung sowie zu erwartende verkehrliche Belastung für anliegende Ortsteile / technische Infrastruktur (u.a. Anschluss Kläranlage)
- › Ggf. interkommunale Kooperation mit Werl, Ense vorstellbar – Einverständnis der Gemeinde, dass Regionalplanung auch Gespräch mit der Stadt Arnsberg suchen wird
- › Anmerkung seitens der Regionalplanungsbehörde: Mit Schreiben vom 25.05.2021 informierte die Gemeinde Wickede über den Beschluss des Gemeinderates im Bereich der K_027 keine gewerbliche und industrielle Entwicklung weiterverfolgen zu wollen.

GESAMTERGEBNIS

Veränderung der Abgrenzung erforderlich (Ausschluss der randlich gelegenen Flächen, die von Kriterien der Stufe 1 überlagert werden.) Darüber hinaus besteht aus Sicht der Regionalplanungsbehörde die Möglichkeit einer Vergrößerung der Fläche.)

K_027_neu (ca. 41 ha): Gegebenenfalls für GIB-Festlegung geeignet

Nachweis der FFH-Verträglichkeit im formellen Verfahren erforderlich sowie Beachtung der Trassenführung B 72

K_028 ARNSBERG

Flächengröße:

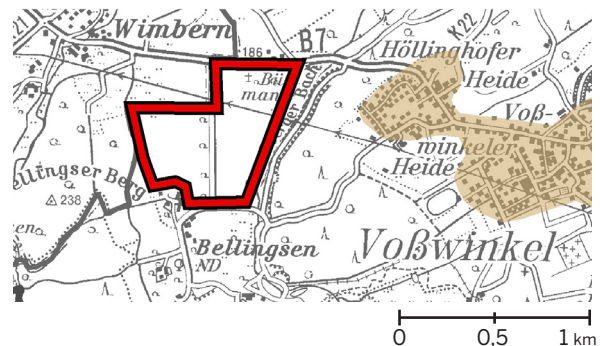
ca. 44 ha

Lagebeschreibung:

Südlich B 7 an der Stadtgrenze zu Wickede

Festlegung im Regionalplan:

AFAB, BSN (Nr. 55), Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung (Hinweis: Bundesverkehrswegeplan 2030 sieht diese Maßnahme nicht mehr vor)



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

FFH-Gebiet (DE-4513-301 Luerwald und Bieberbach), VSG (DE-4513-401 VSG Luerwald und Bieberbach), NSG (rechtskräftige NSG (NSG Luerwald 2.1.02) sowie einstweilig sichergestellte NSG), Biotopschutz I (Biotopverbundstufe I sowie gesetzlich geschützte Biotope (nicht abgestimmt))

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktichte (gemittelt): 5 → höhere Konfliktichte

Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: Großräumige zusammenhängende Freiraumstrukturen (lärmarme Räume), LSG, 300m-Puffer VSG (DE-4513-401 VSG Luerwald und Bieberbach), 300m-Puffer FFH (DE-4513-301 Luerwald und Bieberbach)

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Neuer Ansatz im Freiraum, gleichwohl jedoch Vereinbarkeit mit Ziel 6.3-3 LEP gegeben (Ausnahmetatbestand Satz 4 einschlägig)
- › Aufgrund der Lage innerhalb eines BSN (Nr. 55) wurde eine cursorische Prüfung hinsichtlich des Schutzzwecks des BSN durchgeführt.
Ergebnis: Zugunsten des BSN ist auf eine GIB-Festlegung zu verzichten. Die Schutzzwecke des BSN (NSG, VSG bzw. FFH-Gebiet, das einstweilig sichergestellte NSG sowie die VB-A-4513-001 Luerwald mit Bieberbachtal) sind in einem < 80m-Steifen im Südosten der Potentialfläche direkt betroffen. In der übrigen überwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche wäre der Nachweis der FFH-Verträglichkeit zu führen, aufgrund der Lage der Potentialfläche inmitten von Biotopverbundflächen, NSG, VSG sowie FFH-Gebieten ist nicht zu erwarten, dass dieser Nachweis erbracht werden kann.

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

- › Zufahrt zu touristischem Ziel „Wildwald Voßwinkel“
- › Durchquert von Hochspannungsfreileitung (110 kV)

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCH AM 16.09.2020)

- › Einvernehmen mit der Bewertung der Regionalplanungsbehörde
- › Zusätzlicher Hinweis auf mögliche Auswirkungen einer gewerblichen und industriellen Entwicklung für den Ortsteil Voßwinkel (im Osten des ASB grenzt bereits GIB an; Nutzungskonflikte zu erwarten)

GESAMTERGEBNIS

Nicht für GIB-Festlegung geeignet

K_029 ARNSBERG

Flächengröße:

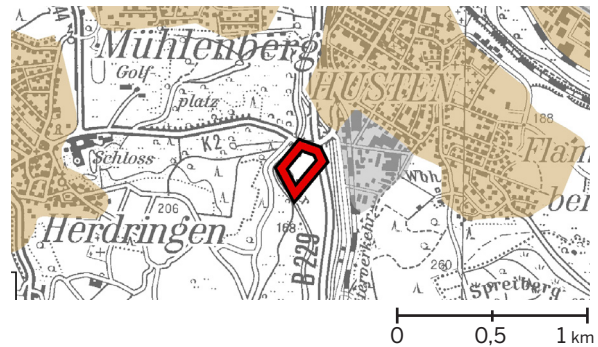
ca. 4 ha

Lagebeschreibung:

Westlich des GIB Hüsten sowie der B 229

Festlegung im Regionalplan:

AFAB, ÜSB



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

Überschwemmungsgebiete (festgesetztes ÜSG (Röhr)) → Ausschluss der Fläche aufgrund großflächiger Überlagerung

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

/

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

/

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

/

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCH AM 16.09.2020)

- › Einvernehmen mit der Bewertung der Regionalplanungsbehörde
- › Stadt Arnberg schlägt stattdessen eine Erweiterung des vorhandenen GIB Müschede in nordwestlicher Richtung vor (Standort WEPA; KG_001)

GESAMTERGEBNIS

Nicht für GIB-Festlegung geeignet

K_030 ARNSBERG

Flächengröße:

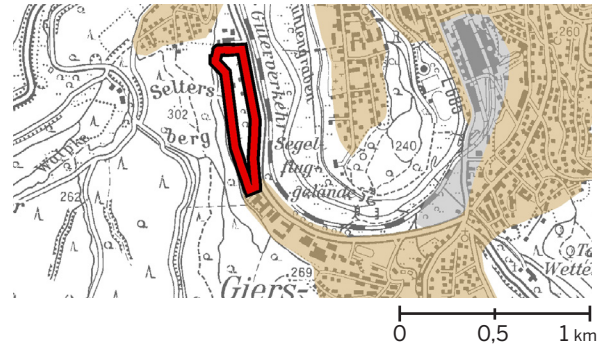
ca. 44 ha

Lagebeschreibung:

Am ASB Arnsberg (Bereich „Altes Feld“), Ruhrtal

Festlegung im Regionalplan:

ASB, AFAB, Waldbereich



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

Ausschluss tatsächlicher Nutzungen (Wohnbauflächen außerhalb Ortslagen) → Ausschluss der Fläche aufgrund großflächiger Überlagerung

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

/

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

/

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

/

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCH AM 16.09.2020)

Einvernehmen mit der Bewertung der Regionalplanungsbehörde

GESAMTERGEBNIS

Nicht für GIB-Festlegung geeignet

K_031 ARNSBERG

Flächengröße:

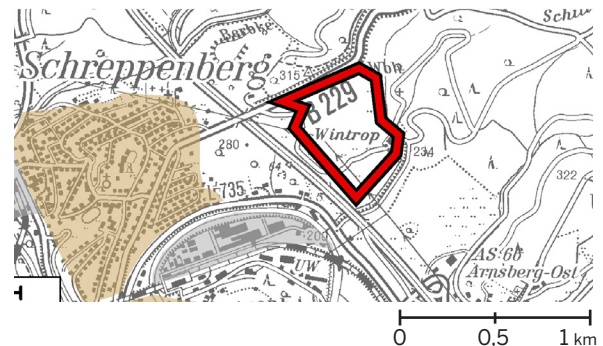
ca. 26 ha

Lagebeschreibung:

Nordöstlich der A 46, südöstlich B 229

Festlegung im Regionalplan:

AFAB, BSN, BSLE



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

Ausschluss tatsächlicher Nutzungen (Fläche gemischter Nutzung außerhalb Ortslagen), FFH-Gebiet (DE-4514-302 Arnsberger Wald), NSG (einstweilig sichergestellt), Biotopschutz I (Biotopverbundstufe I), Geschützte Landschaftsbestandteile (einstweilig sichergestellt)

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 5 → höhere Konfliktdichte

Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: Großräumige zusammenhängende Freiraumstrukturen (UZVR → 100 qm), LSG, 300m-Puffer FFH (DE-4515-302 Arnsberger Wald)

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Neuer Ansatz im Freiraum, gleichwohl jedoch Vereinbarkeit mit Ziel 6.3-3 LEP gegeben (Ausnahmetatbestand Satz 4 einschlägig)
- › Aufgrund der Lage innerhalb sowie in unmittelbarer Nähe zu einem BSN (Nr. 40) wurde eine kursorische Prüfung hinsichtlich des Schutzzwecks des BSN (inkl. erforderlichem Umgebungsschutz) durchgeführt; Ergebnis: BSN ist betroffen. Auf eine Festlegung als GIB sollte zugunsten des BSN verzichtet werden.

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

- › Stark bewegtes Gelände (Terrassierung sowie Erschließung zu klären)
- › Randlich tangiert von Hochspannungsfreileitung (110 kV)

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCH AM 16.09.2020)

Einvernehmen mit der Bewertung der Regionalplanungsbehörde

GESAMTERGEBNIS

Nicht für GIB-Festlegung geeignet

K_032 / K_032_neu ARNSBERG

Flächengröße:

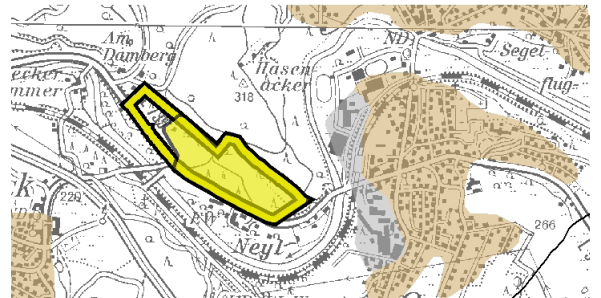
ca. 20 ha

Lagebeschreibung:

Westlich des GIB und ASB Oeventrop, nördlich der B 7

Festlegung im Regionalplan:

AFAB, Waldbereich, BSLE, ÜSB



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

Ausschluss tatsächlicher Nutzungen (stehende Gewässer), NSG (einstweilig sichergestellt), Biotopschutz I (NSG-würdige Flächen), Überschwemmungsgebiete (festgesetztes ÜSG (Ruhr))

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 6 → höhere Konfliktdichte
Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: : Großräumige zusammenhängende Freiraumstrukturen (UZVR → 100 km²), Biotopschutz II (Biotopverbundstufe II), LSG, 300m-Puffer FFH (DE-4614-303 Ruhr), HQ 100, HQ 1000, Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Neuer Ansatz im Freiraum, gleichwohl jedoch Vereinbarkeit mit Ziel 6.3-3 LEP gegeben (Ausnahmetatbestand Satz 4 einschlägig)
- › Aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe zu BSN (Nr. 40 / 66) wurde eine kursorische Prüfung hinsichtlich des Schutzzwecks des BSN (inkl. erforderlichem Umgebungsschutz) durchgeführt.
Ergebnis: BSN sind nicht betroffen.
- › Lage z.T. innerhalb von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

Räumliche Nähe zur Schienenstrecke „Schwerte – Warburg“ (Personenverkehr)

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCH AM 16.09.2020)

- › Einvernehmen mit der Bewertung der Regionalplanungsbehörde
- › Zustimmung zum Abgrenzungsvorschlag der Regionalplanungsbehörde (K_032_neu)

GESAMTERGEBNIS

Veränderung der Abgrenzung erforderlich (Ausschluss der randlich gelegenen Flächen, die von Kriterien der Stufe 1 überlagert werden)

K_032_neu (ca. 15 ha): Gegebenenfalls für GIB-Festlegung geeignet

Nachweis der FFH-Verträglichkeit im formellen Verfahren erforderlich

K_033 ARNSBERG

Flächengröße:

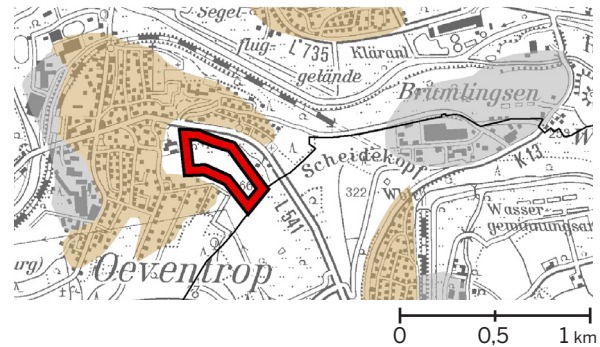
ca. 9 ha

Lagebeschreibung:

Östlich des ASB Oeventrop

Festlegung im Regionalplan:

AFAB



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

/

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 2 → geringere Konfliktdichte

Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: LSG, Biotopschutz II (Biotopverbundstufe II),

Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Konzentrierte Siedlungsentwicklung (Anschluss an Siedlungsraum)
- › Hinweis i.S.d. Grundsatzes 6.3-2 LEP: siedlungsräumlicher Anschluss an ASB
- › Aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe zu BSN (Nr. 66) wurde eine cursorische Prüfung hinsichtlich des Schutzzwecks des BSN (inkl. erforderlichem Umgebungsschutz) durchgeführt;
Ergebnis: BSN ist nicht betroffen.

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

Anbindung der Fläche an überörtliches Verkehrsnetz schwierig

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCH AM 16.09.2020)

Einvernehmen mit der Bewertung der Regionalplanungsbehörde

GESAMTERGEBNIS

Nicht für GIB-Festlegung geeignet

An drei Seiten ASB angrenzend: Nutzungskonflikte zu erwarten bzw. keine Nutzungsmöglichkeit für (stark) emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe gegeben;

zusätzlich erschwerend für GIB-Nutzung: Tallage / schlechte verkehrliche Anbindung

K_034 ARNSBERG

Flächengröße:

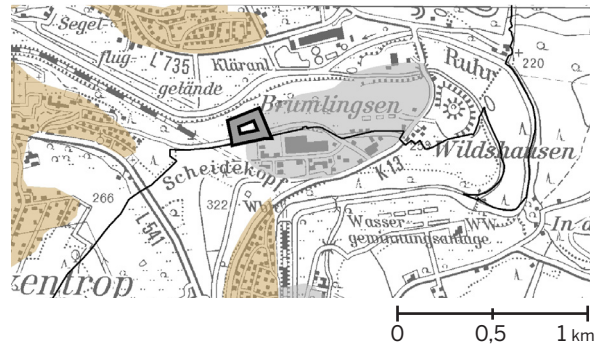
ca. 2 ha

Lagebeschreibung:

Innerhalb des GIB Arnsberg-Meschede

Festlegung im Regionalplan:

GIB



EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE

(KOMMUNALGESPRÄCH AM 16.09.2020)

Einvernehmen mit der Bewertung der Regionalplanungsbehörde

GESAMTERGEBNIS

Für die Gesamtfläche sind bereits aktuell Entwicklungsmöglichkeiten gegeben, insbesondere aufgrund der bereits rechtswirksamen GIB-Festlegung.

Eine weitere Betrachtung der Fläche im Rahmen des Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes ist damit nicht erforderlich.

K_035 ARNSBERG

Flächengröße:

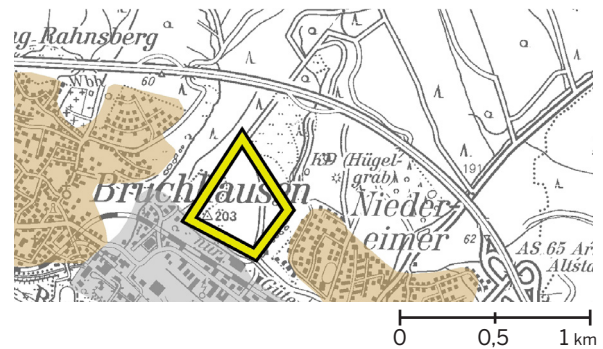
ca. 16 ha

Lagebeschreibung:

Nördlich des GIB Niedereimer-Obereimer

Festlegung im Regionalplan:

AFAB, Waldbereich, BSLE



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

Ausschluss tatsächlicher Nutzungen (Flächen gemischter Nutzung außerhalb Ortslagen, stehende Gewässer + 5 m Randstreifen)

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 2 → geringere Konfliktdichte

Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: LSG, Nadelwald, Laubwald, Biotopschutz II (Biotopverbundstufe II, Biotopkataster)

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Konzentrierte Siedlungsentwicklung (Anschluss an Siedlungsraum)
- › Lage z.T. innerhalb von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

- › Lage an Schienenstrecke „Neheim Hüsten – Arnshausen Süd“ (RLG-Trasse; Güterverkehr)
- › Stark bewegtes Gelände (insbesondere Hangkante zu bereits vorhandenem GIB: erforderliche Terrassierung sowie Erschließung zu klären)

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCH AM 16.09.2020)

- › Einvernehmen mit der Bewertung der Regionalplanungsbehörde
- › Vorab eines formellen Verfahrens wäre zumindest überschlägig die Nutzbarkeit der Fläche seitens der Stadt Arnshausen zu prüfen

GESAMTERGEBNIS

Gegebenenfalls für GIB-Festlegung geeignet

Zu klären: erforderliche Terrassierung sowie Erschließung

KG_001 ARNSBERG

Flächengröße:

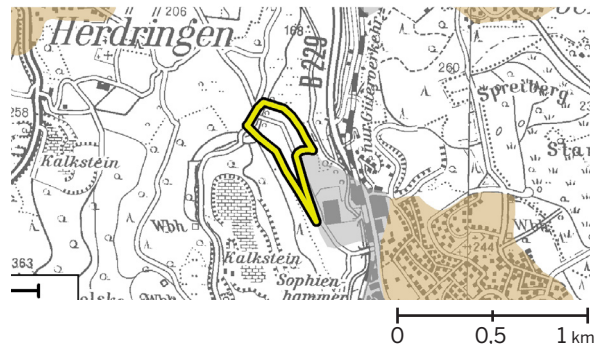
ca. 7 ha

Lagebeschreibung:

Nordöstlich des GIB Müschede

Festlegung im Regionalplan:

AFAB



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB einstweilig sichergestellt)

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 5 → höhere Konfliktdichte

Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: Biotopschutz II (Biotopverbundstufe II), LSG, 300m-Puffer FFH (DE-4513-303 Röhr zwischen Hüsten und Hachen)

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Konzentrierte Siedlungsentwicklung (Anschluss an Siedlungsraum)
- › Aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe zu BSN (Nr. 60) wurde eine kursorische Prüfung hinsichtlich des Schutzzwecks des BSN (inkl. erforderlichem Umgebungsschutz) durchgeführt.
Ergebnis: Aktuell kann nicht abschließend beurteilt werden, ob der BSN durch eine Festlegung der Fläche KG_001 als GIB beeinträchtigt wäre - dies einerseits vor dem Hintergrund des ohnehin erforderlichen Nachweises der FFH-Verträglichkeit (unmittelbare Nähe zum FFH-Gebiet DE-4513-303 Röhr) sowie andererseits vor dem Hintergrund der angestrebten Festsetzung im derzeit in Aufstellung befindlichen Landschaftsplan Arnsberg (Entwicklungsziel 1.4) als „Raum mit besonderer Biotopschutzfunktion“.

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

Räumliche Nähe zur Schienenstrecke der „Röhrtalbahn“ (Neheim-Hüsten – Sundern);

Stand der Planung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe i.S. Reaktivierung (Personenverkehr): geplante standardisierte Bewertung; z.T. aktuell für Güterverkehre genutzt (Abtransport „Kalamitätsholz“; RLG-Trasse)

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCH AM 16.09.2020)

- › Fläche wird seitens der Stadt Arnsberg im Kommunalgespräch vorgeschlagen
- › Erschließung der Fläche: neue verkehrliche Anbindung eines innerhalb des vorhandenen GIB ansässigen Betriebes wird angestrebt (WEPA); neue Straßeninfrastruktur könnte auch für Neuansiedlungen genutzt werden

GESAMTERGEBNIS

Gegebenenfalls für GIB-Festlegung geeignet

Nachweis der FFH-Verträglichkeit sowie weitere Auseinandersetzung mit festgelegtem BSN im formellen Verfahren erforderlich

K_036 BESTWIG

Flächengröße:

ca. 10 ha

Lagebeschreibung:

Nordöstlich von Nuttlar, am Anschlusspunkt A 46
zukünftig auch B 7n

Festlegung im Regionalplan:

AFAB, BSLE



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

/

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 3 → geringere Konfliktdichte

Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: LSG, großräumige zusammenhängende Freiraumraumstrukturen (UZVR → 50 – 100 km², lärmarme Räume, überregionale Wildtierkorridore)

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Neuer Ansatz im Freiraum, gleichwohl jedoch Vereinbarkeit mit Ziel 6.3-3 LEP gegeben (Ausnahmetatbestand Satz 4 einschlägig)

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

- › Zukünftig äußerst verkehrsgünstige Lage (Anschluss an A 46)
- › Trasse der L 776n Neubau Bestwig / Nuttlar – Kreisgrenze
aktuell: Bedarfsplanmaßnahme des Landes; linienbestimmt - Planfeststellungsunterlagen offen gelegt
- › Randlich tangiert von Hochspannungsfrei- und Höchstspannungsfreileitung (110 / 380 kV)

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCH AM 27.01. & KOOPERATIONSGESPRÄCH BESTWIG – OLSBERG – BRILON AM 01.02.2021)

Bestwig: Einvernehmen mit der Bewertung der Regionalplanungsbehörde

GESAMTERGEBNIS

Nicht für GIB-Festlegung geeignet

Die Fläche ist zwar äußerst verkehrsgünstig gelegen, allerdings mit einer Größe von knapp 10 ha verhältnismäßig klein (Orientierungswert der LPIG DVO für Raumbedeutsamkeit: 10 > ha). Für die Fläche besteht aufgrund entgegenstehender naturräumlicher Gegebenheiten (u.a. Geländeneigung) über die hier gemeldete Abgrenzung hinaus keine weitere Entwicklungsperspektive. Vor diesem Hintergrund ist ein Neuansatz im regionalplanerischen Freiraum nicht zielführend.

K_037 BESTWIG

Flächengröße:

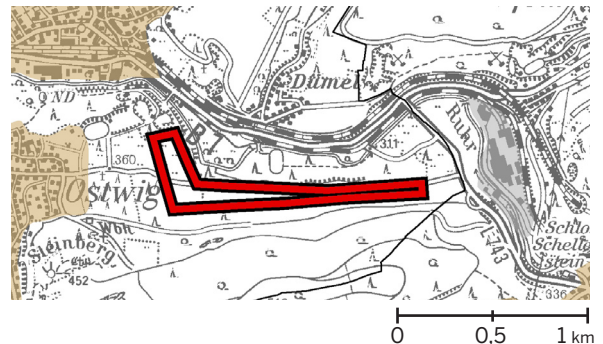
ca. 20 ha

Lagebeschreibung:

Südlich des neuen Autobahnanschlusses A 46, östlich von Ostwig

Festlegung im Regionalplan:

AFAB, BSLE, Waldbereich



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

NSG (rechtskräftiges NSG Bestwiger Ruhrtal (2.1.01), Biotopschutz I (Biotopverbundstufe I), WSG Zonen I-II (geplantes WSG I-II / geomorphologisch abgegrenzt) [Hinweis: Überlagerungen lediglich randlich]

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 6 → höhere Konfliktdichte
Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: LSG, großräumige zusammenhängende Freiraumstrukturen (überregionale Wildtierkorridore), Nadelwald, Laubwald, Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung, 300m-Puffer FFH (DE-4614-303 Ruhr / DE-4616-304 Höhlen und Stollen bei Olsberg und Bestwig), Biotopschutz II (Biotopverbundstufe II, Biotopkataster (im Osten))

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Bandartige Entwicklung (schmaler Flächenzuschnitt < 100m) → Ziel 6.1-4 LEP steht entgegen
- › Neuer Ansatz im Freiraum, gleichwohl jedoch Vereinbarkeit mit Ziel 6.3-3 LEP gegeben (Ausnahmetatbestand Satz 4 einschlägig)
- › Aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe zu BSN (Nr. 80) wurde eine kursorische Prüfung hinsichtlich des Schutzzwecks des BSN (inkl. erforderlichem Umgebungsschutz) durchgeführt.
Ergebnis: BSN ist nicht betroffen.
- › Lage z.T. innerhalb von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

/

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCH AM 27.01. & KOOPERATIONSGESPRÄCH BESTWIG – OLSBERG – BRILON AM 01.02.2021)

Bestwig: Einvernehmen mit der Bewertung der Regionalplanungsbehörde

GESAMTERGEBNIS

Nicht für GIB-Festlegung geeignet

K_039 BESTWIG

Flächengröße:

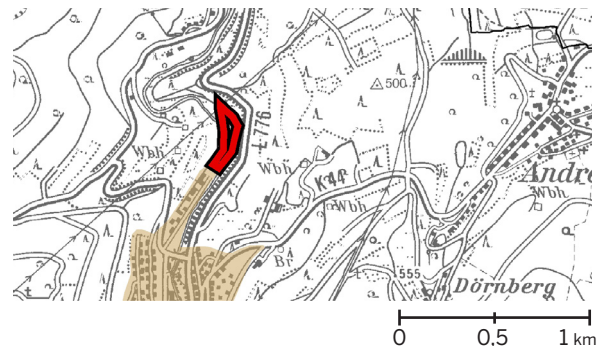
ca. 3 ha

Lagebeschreibung:

Nördlich des ASB Ramsbeck

Festlegung im Regionalplan:

AFAB



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

Überschwemmungsgebiet (preußische Aufnahme)*

* Stellungnahme der Oberen Wasserbehörde (Dez. 54):

- › Kein signifikantes Hochwasserrisiko
- › Aufgrund der Größe des Einzugsgebietes und der Enge des Tales wird vorgeschlagen, vor der Ausweisung eine mögliche Überflutungsfläche zu ermitteln.

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 3 → geringere Konfliktdichte

Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: Biotopschutz II (Biotopverbundstufe II, Biotopkataster), LSG

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Fehlende Raumbedeutsamkeit (Aufgrund der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans ist aktuell keine Entwicklungsmöglichkeit für die Fläche gegeben, es bestünde daher das Erfordernis einer zeichnerischen Festlegung. Eine Vergrößerung der Fläche ist aufgrund entgegenstehender naturräumlicher Restriktionen (u.a. Tallage) nicht möglich.)
- › Bandartige Entwicklung (schmäler Flächenzuschnitt < 100m) → Ziel 6.1-4 LEP steht entgegen
- › Keine konzentrierte Siedlungsentwicklung (lediglich „untergeordneter“ Anschluss an den Siedlungsraum), gleichwohl Vereinbarkeit mit Ziel 6.6-3 LEP gegeben (Ausnahmetatbestand Satz 4 einschlägig)

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

Randlich tangiert von Hochspannungsfreileitung (110 kV)

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCH AM 27.01.2021)

Einvernehmen mit der Bewertung der Regionalplanungsbehörde

GESAMTERGEBNIS

Nicht für GIB-Festlegung geeignet

K_040 BRILON

Flächengröße:

ca. 4 ha

Lagebeschreibung:

Innerhalb des interkommunalen GIB Brilon-Olsberg

Festlegung im Regionalplan:

GIB



EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE

(KOOPERATIONSGESPRÄCH BESTWIG – OLSBERG – BRILON AM 01.02.2021)

- › Brilon: Einvernehmen mit der Bewertung der Regionalplanungsbehörde
- › Hinweis auf 380 kV Höchstspannungsfreileitung (im Falle einer Rücknahme des vorhandenen GIB würde dies die zukünftige GIB-Festlegung nach Norden begrenzen)

GESAMTERGEBNIS

Für die Gesamtfläche sind bereits aktuell Entwicklungsmöglichkeiten gegeben, insbesondere aufgrund der bereits rechtswirksamen GIB-Festlegung.

Es ist – auch mit Blick auf die seitens der Kommunen angestrebte Verkleinerung des interkommunalen GIB – zu überlegen, welche (auch langfristigen) Entwicklungsperspektiven für den Ansatz bestehen.

K_041 / K_041_neu BRILON

Flächengröße:

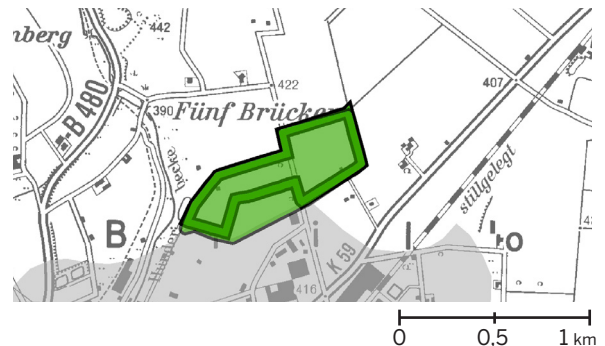
ca. 22 ha

Lagebeschreibung:

Nördlich des GIB Brilon

Festlegung im Regionalplan:

AFAB, BSLE, Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung (B 480 Ortsumgehung Brilon / Alme)



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

Ausschluss tatsächlicher Nutzungen (Ortslagen)

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 1 → geringere Konfliktdichte
Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: LSG

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Konzentrierte Siedlungsentwicklung (Anschluss an Siedlungsraum)

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

- › Trasse der B 7n - Bestwig/Nuttlar (A 46) - Brilon (B 480n)
aktuell: Bedarfsplanmaßnahme des Bundes
- › Räumliche Nähe zur Schienenstrecke der „Almetalbahn“ (Brilon-Stadt – Rüthen - Paderborn);
Stand der Planung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe i.S. Reaktivierung (Personenverkehr): beschlossene Machbarkeitsstudie, gutachterliche Untersuchung ab Anfang 2021) (Personenverkehr)

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE

Seit Übermittlung des Steckbriefes im Dezember 2020 hat die Stadt zur vorliegenden regionalplanerischen Bewertung nichts vorgetragen.

GESAMTERGEBNIS

Lediglich maßstabsbedingte Veränderung der Abgrenzung

K_041_neu: Grundsätzlich für GIB-Festlegung geeignet

Hinweis: Trassenführung B 7n zu beachten

K_042 / K_042_neu BRILON

Flächengröße:

ca. 50 ha

Lagebeschreibung:

Nordöstlich des GIB Brilon

Festlegung im Regionalplan:

Hinweis: LEP 2017 sieht in Brilon kein landesbedeutendes flächenintensives Großvorhaben mehr vor.

Erfordernis einer Regionalplan-Änderung.



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

Ausschluss tatsächlicher Nutzungen (Ortslagen, Fläche gemischter Nutzung außerhalb Ortslagen)

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 1 → geringere Konfliktdichte

Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Konzentrierte Siedlungsentwicklung (Anschluss an Siedlungsraum)

Vorhabenbezug:

Es ist bekannt, dass die Fa. Oventrop GmbH & Co. KG bereits umfangreich Flächen in diesem Bereich käuflich erworben hat.

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

- › Trasse der B 7n - Bestwig/Nuttlar (A 46) - Brilon (B 480n)
aktuell: Bedarfsplanmaßnahme des Bundes
- › Lage an der Schienenstrecke der „Almetalbahn“ (Brilon-Stadt – Rüthen - Paderborn);
Stand der Planung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe i.S. Reaktivierung (Personenverkehr):
beschlossene Machbarkeitsstudie, gutachterliche Untersuchung ab Anfang 2021)

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE

(KOOPERATIONSGESPRÄCH BESTWIG – OLSBERG – BRILON AM 01.02.2021)

Die drei Kommunen Bestwig, Brilon und Olsberg stehen seit Längerem im Austausch hinsichtlich einer möglichen interkommunalen Kooperation. Seitens der Regionalplanungsbehörde wird in diesem Fall eine abschnittsweise Festlegung, orientiert an der regionalplanerischen Bedarfsabschätzung vorgesehen. Ein weiterer gemeinsamer Austausch mit der Regionalplanungsbehörde wird angestrebt.

GESAMTERGEBNIS

Lediglich maßstabsbedingte Veränderung der Abgrenzung

K_042_neu: Grundsätzlich für GIB-Festlegung geeignet

Festlegung würde nur unter der Voraussetzung einer interkommunalen Kooperation erfolgen

Hinweis: Trassenführung B 7n zu beachten

R_017 BRILON

Flächengröße:

ca. 81 ha

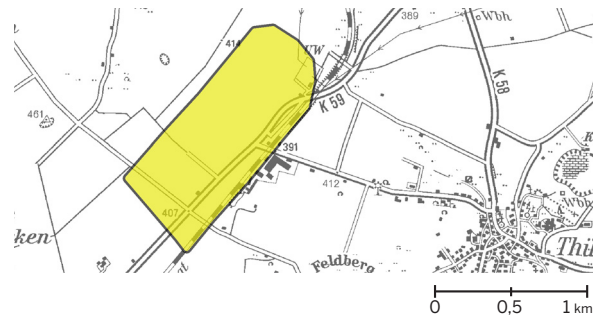
Lagebeschreibung:

Nordöstlich des GIB Brilon

Festlegung im Regionalplan:

Hinweis: LEP 2017 sieht in Brilon kein landesbedeutendes flächenintensives Großvorhaben mehr vor.

Erfordernis einer Regionalplan-Änderung.



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

Ausschluss tatsächlicher Nutzungen (Fläche gemischter Nutzung (außerhalb Ortslagen), Bahnverkehr/Bahnstrecke (randlich))

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktichte (gemittelt): 2 → geringere Konfliktichte
Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Konzentrierte Siedlungsentwicklung unter dem Vorbehalt, dass kommunale Potentialfläche K_042 entwickelt wird (sonst kein Anschluss an den Siedlungsraum gegeben)

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

- › Trasse der B 7n - Bestwig/Nuttlar (A 46) - Brilon (B 480n)
aktuell: Bedarfsplanmaßnahme des Bundes
- › Lage an der Schienenstrecke der „Almetalbahn“ (Brilon-Stadt – Rüthen - Paderborn);
Stand der Planung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe i.S. Reaktivierung (Personenverkehr):
beschlossene Machbarkeitsstudie, gutachterliche Untersuchung ab Anfang 2021)
- › Randlich tangiert von Höchstspannungsfreileitung (380 kV)

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE

(KOOPERATIONSGESPRÄCH BESTWIG – OLSBERG – BRILON AM 01.02.2021)

Die beteiligten Kommunen haben nichts vorgetragen, das die Bewertung der Regionalplanungsbehörde infrage stellt.

GESAMTERGEBNIS

Gegebenenfalls für GIB-Festlegung geeignet

Eignung nur bei vorheriger GIB-Festlegung bzw. Entwicklung / Umsetzung der kommunalen Potentialfläche K_042 gegeben

Festlegung würde nur unter der Voraussetzung einer interkommunalen Kooperation erfolgen

Hinweis: Trassenführung B 7n zu beachten

R_018 BRILON

Flächengröße:

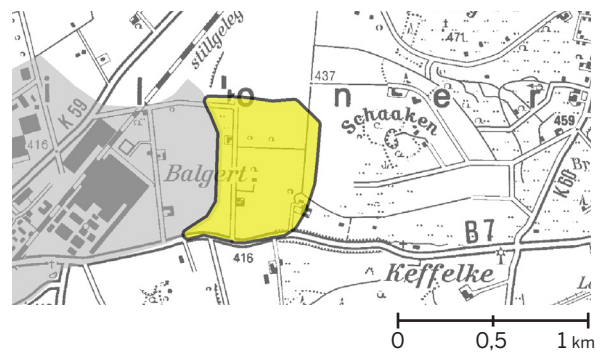
ca. 32 ha

Lagebeschreibung:

Östlich des GIB Brilon, östlich der Fa. Egger Holzwerkstoffe Brilon GmbH & Co. KG

Festlegung im Regionalplan:

AFAB, BSLE



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

Ausschluss tatsächlicher Nutzungen (Fläche gemischter Nutzung (außerhalb Ortslagen))

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 2 → geringere Konfliktdichte

Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: LSG, Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung, 300m Puffer FFH (DE-4617-3030 Kalkkuppen bei Brilon)

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Konzentrierte Siedlungsentwicklung (Anschluss an den Siedlungsraum)
- › Aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe zu BSN (Nr. 92 / 96 / 97) wurde eine kursorische Prüfung hinsichtlich des Schutzzwecks der BSN (inkl. erforderlichem Umgebungsschutz) durchgeführt.
Ergebnis: BSN sind nicht betroffen.

Vorhabenbezug:

Fa. Egger Holzwerkstoffe Brilon GmbH & Co. KG

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

- › Räumliche Nähe zur Schienenstrecke der „Almetalbahn“ (Brilon-Stadt – Rüthen - Paderborn);
Stand der Planung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe i.S. Reaktivierung (Personenverkehr): beschlossene Machbarkeitsstudie, gutachterliche Untersuchung ab Anfang 2021)
- › 300m Puffer zum faktischen VSG (DE-4517-401 VSG Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg)

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE

Seit Übermittlung des Steckbriefes im Dezember 2020 hat die Stadt zur vorliegenden regionalplanerischen Bewertung nichts vorgetragen.

GESAMTERGEBNIS

Gegebenenfalls für GIB-Festlegung geeignet

Nachweis der FFH-Verträglichkeit im formellen Verfahren erforderlich

Hinweis: Prüfung im Rahmen eines vorhabenbezogenen Verfahrens auf Antrag des Vorhabenträgers (nicht für Angebotsplanung geeignet)

R_019 BRILON

Flächengröße:

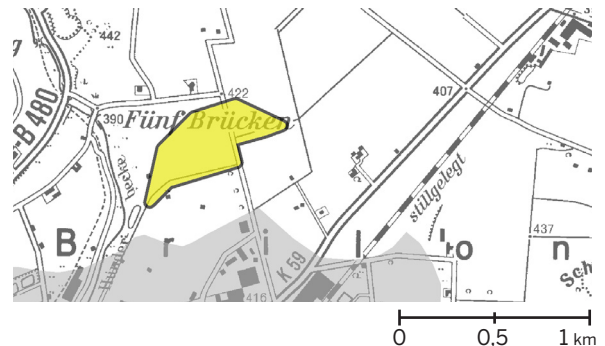
ca. 14 ha

Lagebeschreibung:

Nördlich der potentiellen Erweiterung des GIB Brilon (K_041 / K_041_neu)

Festlegung im Regionalplan:

AFAB, BSLE, Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung (B 480 Ortsumgehung Brilon / Alme)



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

/

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 1 → geringere Konfliktdichte
Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: LSG

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Konzentrierte Siedlungsentwicklung unter dem Vorbehalt, dass kommunale Potentialfläche K_041 entwickelt wird (sonst kein Anschluss an den Siedlungsraum gegeben)
- › Aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe zu BSN (Nr. 90) wurde eine cursorische Prüfung hinsichtlich des Schutzzwecks des BSN (inkl. erforderlichem Umgebungsschutz) durchgeführt. Ergebnis: BSN ist nicht betroffen.

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

- › Zu klären: Betroffenheit eines vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebes
- › Trasse der B 7n - Bestwig/Nuttlar (A 46) - Brilon (B 480n)
aktuell: Bedarfsplanmaßnahme des Bundes
- › Räumliche Nähe zur Schienenstrecke der „Almetalbahn“ (Brilon-Stadt – Rüthen - Paderborn);
Stand der Planung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe i.S. Reaktivierung (Personenverkehr): beschlossene Machbarkeitsstudie, gutachterliche Untersuchung ab Anfang 2021)

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE

Seit Übermittlung des Steckbriefes im Dezember 2020 hat die Stadt zur vorliegenden regionalplanerischen Bewertung nichts vorgetragen.

GESAMTERGEBNIS

Gegebenenfalls für GIB-Festlegung geeignet

Eignung nur bei vorheriger GIB-Festlegung bzw. Entwicklung / Umsetzung der kommunalen Potentialfläche K_041 gegeben

Hinweis: Trassenführung B 7n zu beachten

K_043 / K_043_neu ESLOHE

Flächengröße:

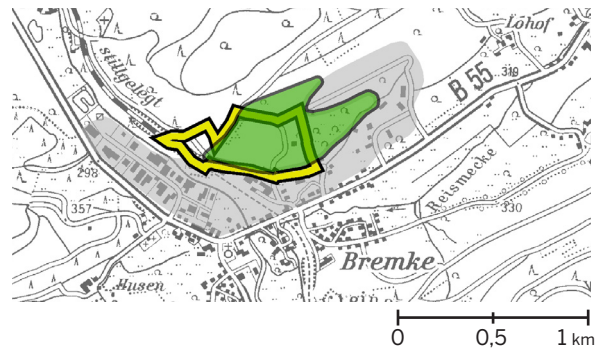
ca. 17 ha

Lagebeschreibung:

Nördlich des GIB Bremke

Festlegung im Regionalplan:

AFAB, Waldbereich, BSLE



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

Ausschluss tatsächlicher Nutzungen (Ortslagen), geschützte Landschaftsbestandteile

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 1 → geringere Konfliktdichte

Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: LSG

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Konzentrierte Siedlungsentwicklung (Anschluss an Siedlungsraum)
- › BSN gemäß Ziel 25 Abs. 2 Regionalplan (hier: Wenne); Ergebnis der cursorischen Prüfung: BSN ist nicht betroffen.
- › Lage z.T. innerhalb von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

Trasse der B 55n „Ortsumgehung Eslohe / Bremke“

aktuell: Bedarfsplanmaßnahme des Bundes

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE

Seit Übermittlung des Steckbriefes im Dezember 2020 hat die Gemeinde zur vorliegenden regionalplanerischen Bewertung nichts vorgetragen.

GESAMTERGEBNIS

Veränderung der Abgrenzung erforderlich (in Teilen bereits als GIB festgelegt, Ausschluss des regionalplanerischen Waldbereichs)

K_043_neu (ca. 19 ha): Grundsätzlich für GIB-Festlegung geeignet

Hinweis: Trassenführung B 55n zu beachten

R_020 ESLOHE

Flächengröße:

ca. 15 ha

Lagebeschreibung:

Östlich des GIB Bremke

Festlegung im Regionalplan:

AFAB, BSLE



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

Geschützte Landschaftsbestandteile

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 1 → geringere Konfliktdichte
Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: LSG

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Konzentrierte Siedlungsentwicklung (Anschluss an den Siedlungsraum)

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

Trasse der B 55n „Ortsumgehung Eslohe/Reiste“ bzw. B 55n „Ortsumgehung Eslohe / Bremke“
aktuell: Bedarfsplanmaßnahme des Bundes

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE

Seit Übermittlung des Steckbriefes im Dezember 2020 hat die Gemeinde zur vorliegenden regionalplanerischen Bewertung nichts vorgetragen.

GESAMTERGEBNIS

Grundsätzlich für GIB-Festlegung geeignet

Hinweis: Trassenführung B 55n zu beachten

K_044 / K_044_neu HALLENBERG

Flächengröße:

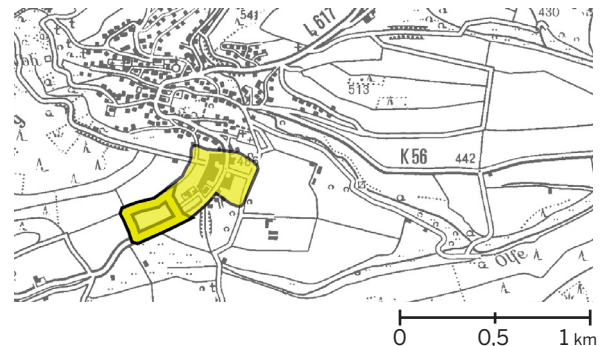
ca. 3 ha

Lagebeschreibung:

Südlich des Ortsteils Hesborn im regionalplanerischen Freiraum (angrenzend an die Fa. Borbet GmbH)

Festlegung im Regionalplan:

AFAB, BSLE



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

/

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 3 → geringere Konfliktdichte

Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: LSG, 300m-Puffer VSG (DE-4717-401 VSG Medebacher Bucht)

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben (Fläche ist im Zusammenhang mit vorhandenem Betriebsstandort zu bewerten)
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Konzentrierte Siedlungsentwicklung (Anschluss an vorhandenes Gewerbegebiet; FNP-Darstellung: Gewerbliche Baufläche)
- › Aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe zu BSN (Nr. 220) wurde eine kursorische Prüfung hinsichtlich des Schutzzwecks des BSN (inkl. erforderlichem Umgebungsschutz) durchgeführt.
Ergebnis: BSN ist nicht betroffen.

Vorhabenbezug:

Fa. Borbet GmbH

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

/

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCH AM 16.03.2021)

Einvernehmen mit der Bewertung der Regionalplanungsbehörde

GESAMTERGEBNIS

Veränderung der Abgrenzung erforderlich (Einbeziehen des vorhandenen gewerblichen Ansatzes, ca. 8 ha)

K_044_neu (ca. 12 ha): Gegebenenfalls für GIB-Festlegung geeignet

Nachweis der FFH-Verträglichkeit im formellen Verfahren erforderlich)

Hinweis: **Prüfung im Rahmen eines vorhabenbezogenen Verfahrens auf Antrag des Vorhabenträgers** (nicht für Angebotsplanung geeignet)

R_021 HALLENBERG

Flächengröße:

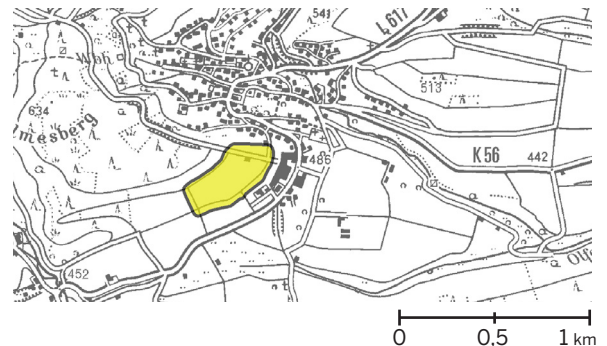
ca. 7 ha

Lagebeschreibung:

Nördlich des Standortes der Fa. Borbet GmbH

Festlegung im Regionalplan:

AFAB, BSLE



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

/

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 4 → höhere Konfliktdichte

Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: LSG, 300m-Puffer VSG (DE-4717-401 VSG Medebacher Bucht), großräumige zusammenhängende Freiraumstrukturen (UZVR → 50 – 100 km²), Biotopschutz II (Biotopverbundstufe II)

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben (Fläche ist im Zusammenhang mit vorhandenem Betriebsstandort zu bewerten)
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Konzentrierte Siedlungsentwicklung (Anschluss an vorhandenes Gewerbegebiet; FNP-Darstellung: Gewerbliche Baufläche)

Vorhabenbezug:

Fa. Borbet GmbH (ggf. perspektivische Entwicklungsmöglichkeit)

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

/

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCH AM 16.03.2021)

Einvernehmen mit der Bewertung der Regionalplanungsbehörde

GESAMTERGEBNIS

Gegebenenfalls für GIB-Festlegung geeignet

Eignung nur bei vorheriger GIB-Festlegung bzw. Entwicklung / Umsetzung der Potentialfläche K_044 gegeben
Hinweis: **Prüfung im Rahmen eines vorhabenbezogenen Verfahrens auf Antrag des Vorhabenträgers**
(nicht für Angebotsplanung geeignet)

R_022 HALLENBERG

Flächengröße:

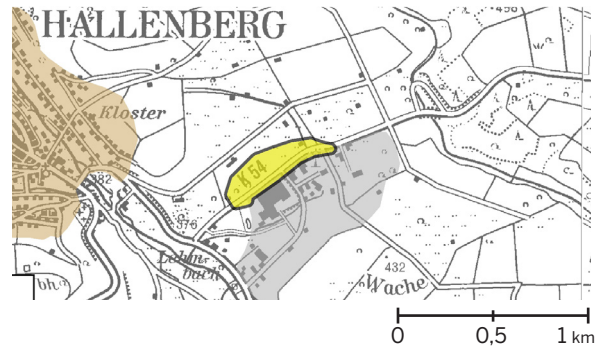
ca. 5 ha

Lagebeschreibung:

Nordwestlich des GIB Leimbach

Festlegung im Regionalplan:

AFAB



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

Ausschluss tatsächlicher Nutzungen (Ortslagen)

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 2 → geringere Konfliktdichte

Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: LSG, 300m-Puffer VSG (DE-4717-401 VSG Medebacher Bucht)

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Konzentrierte Siedlungsentwicklung (Anschluss an Siedlungsraum)

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

/

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCH AM 16.03.2021)

- › Einvernehmen mit der Bewertung der Regionalplanungsbehörde
- › Die Stadt Hallenberg weist darauf hin, dass die Fläche in Besitz eines Vollerwebs-Landwirtes ist.

GESAMTERGEBNIS

Gegebenenfalls für GIB-Festlegung geeignet

Nachweis der FFH-Verträglichkeit im formellen Verfahren erforderlich

K_045 MARSBERG

Flächengröße:

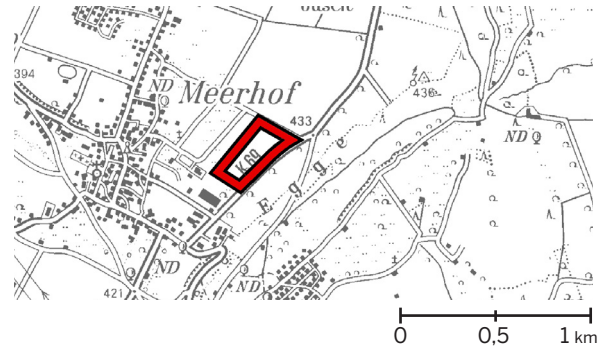
ca. 8 ha

Lagebeschreibung:

Östlich des Ortsteils Meerhof im regionalplanerischen Freiraum

Festlegung im Regionalplan:

AFAB, BSLE



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

/

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 3 → geringere Konfliktdichte

Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: großräumige zusammenhängende Freiraumstrukturen (überregionale Wildtierkorridore), LSG

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Siedlungsentwicklung
- › Konzentrierte Siedlungsentwicklung (Anschluss an vorhandenes Gewerbegebiet; FNP-Darstellung: Gewerbliche Baufläche)

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

Zwar Nähe zum Autobahnanschluss der A 44 gegeben, der Verkehr muss jedoch durch den Ortsteil Meerhof geführt werden.

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCH AM 01.03.2021)

- › Einvernehmen mit der Bewertung der Regionalplanungsbehörde
- › Hinweis der Regionalplanungsbehörde: Entwicklungsmöglichkeit des vorhandenen gewerblichen Ansatzes im Rahmen der Ziele 2-4 i.V.m. Ziel 6.1-1 LEP gegeben; ein Anwachsen des gewerblichen Ansatzes in eine Raumbedeutsamkeit hinein ist dabei nicht möglich)

GESAMTERGEBNIS

Nicht für GIB-Festlegung geeignet

Trotz des vorhandenen gewerblichen Ansatzes sollte mit Blick auf entstehende Konflikte für den Ortsteil Meerhof an dieser Stelle auf eine GIB-Festlegung verzichtet werden. Der Ortsteil Meerhof liegt in unmittelbarer Nähe zu der rechtskräftigen Konzentrationszone für Windenergienutzung; die vorhandenen Windenergieanlagen (WEA) bilden einen ca. 120° breiten Umring um den Ortsteil. Die WEA führen bereits heute zu einer starken Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes. Vor diesem Hintergrund erscheint eine weitere industrielle und gewerbliche Prägung der Landschaft im Osten des Ortsteils als zu konfliktbehaftet.

K_046 MARSBERG

Flächengröße:

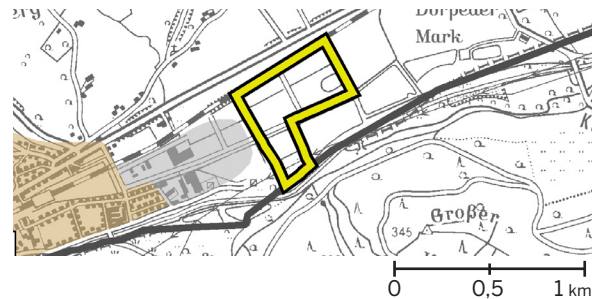
ca. 20 ha

Lagebeschreibung:

Östlich des GIB Westheim

Festlegung im Regionalplan:

AFAB, BSN (Nr. 124; im südlichen Bereich)



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss: Biotopschutz I (Biotopverbundstufe I*; gesamträumliche Überlagerung)

* Stellungnahme des LANUV:

- › „Eine zukünftige Darstellung der beschriebenen Flächenabgrenzung als GIB wird aus naturschutzfachlicher Sicht insbesondere im Bereich der südlichen Teilfläche kritisch gesehen. Hier sollte der Biotopverbundkorridor der Diemel unbedingt erhalten bleiben.“
- › Verweis auf Teiche (NSG HSK-398 sowie BK-4419-0106) als Trittsteinbiotope: „Zur Sicherung und zur weiteren Entwicklung eines störungsarmen Raumes innerhalb des Diemeltals, sollten aus Sicht des LANUV die umliegenden / angrenzenden Grünland- und Ackerflächen insbesondere von einer industriellen oder gewerblichen Bebauung als Pufferzonen freigehalten werden.“
- › Verweis auf Landschaftsplan Marsberg

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktichte (gemittelt): 2 → geringere Konfliktichte

Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: Großräumige zusammenhängende Freiraumstrukturen (UZVR → 50 – 100 km², überregionale Wildtierkorridore)

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Konzentrierte Siedlungsentwicklung (Anschluss an Siedlungsraum)
- › Lage in unmittelbarer Nähe zu BSN (Nr. 124): Prüfung erforderlich

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

- › Unmittelbare Nähe zum Autobahnanschluss der A 44
- › Lage an der Schienenstrecke „Schwerte – Warburg“ (Personenverkehr)
- › Randlich tangiert von Hochspannungsfreileitung (110 kV)

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCH AM 01.03.2021)

- › Einvernehmen mit Bewertung der Regionalplanungsbehörde
- › Stadt Marsberg betont, dass Erweiterung des GIB Westheim Schwerpunkt der zukünftigen GIB-Entwicklung darstellt

GESAMTERGEBNIS

Veränderung der Abgrenzung erforderlich (insbesondere Ausschluss der randlichen Überlagerungen mit Kriterien der Stufe 1 sowie des BSN):

Gegebenenfalls für GIB-Festlegung geeignet

Gemeinsam mit der Stadt Marsberg ist eine neue Abgrenzung zu ermitteln;

Nachweis der Verträglichkeit mit umliegenden naturräumlichen Restriktionen erforderlich

K_047 MARSBERG

Flächengröße:

ca. 8 ha

Lagebeschreibung:

Westlich des Ortsteils Essentho

Festlegung im Regionalplan:

AFAB



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

Ausschluss tatsächlicher Nutzungen (Ortslagen)

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 3 → geringere Konfliktdichte

Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: großräumige zusammenhängende Freiraumstrukturen (lärmarme Räume, überregionale Wildtierkorridore), LSG

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Keine konzentrierte Siedlungsentwicklung: aktuell ist lediglich ein „untergeordneter“ Anschluss am Siedlungsraum gegeben. Des Weiteren schlägt die Stadt Marsberg vor, den GIB im Osten um ca. 4 ha zurückzunehmen.
→ Ziel 6.3-3 LEP steht entgegen
- › Aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe zu BSN (Nr. 119) wurde eine kursorische Prüfung hinsichtlich des Schutzzwecks des BSN (inkl. erforderlichem Umgebungsschutz) durchgeführt.
Ergebnis: BSN ist nicht betroffen.

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

/

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCH AM 01.03.2021)

- › Einvernehmen mit der Bewertung der Regionalplanungsbehörde
- › Stadt Marsberg zieht die gemeldete Rücknahme innerhalb des GIB Essentho zurück und prüft Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb bzw. im unmittelbaren Anschluss an den vorhandenen GIB.

GESAMTERGEBNIS

Nicht für GIB-Festlegung geeignet

K_048 / K_048_neu MARSBERG

Flächengröße:

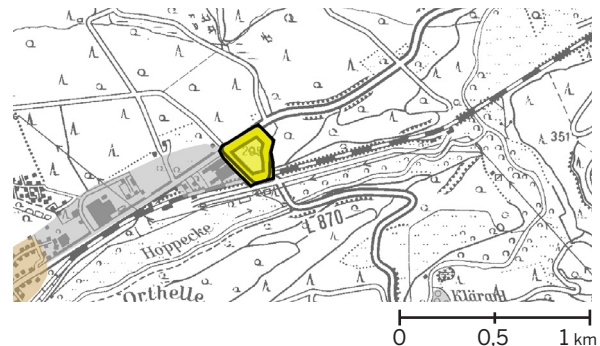
ca. 4 ha

Lagebeschreibung:

Östlich des GIB Bredelar

Festlegung im Regionalplan:

Waldbereich



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

Biotopschutz I (nicht abgestimmte gesetzlich geschützte Biotope (kleinteilig im Osten))

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktichte (gemittelt): 5 → höhere Konfliktichte

Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: LSG, Nadelwald, Biotopschutz II (Biotopverbundstufe II), 300m-Puffer FFH (DE-4617-302 Gewässersystem Diemel und Hoppecke / DE-4518-305 Bredelar, Stadtwald Marsberg und Fürstenberger Wald), Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben (Aufgrund der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans ist aktuell keine Entwicklungsmöglichkeit für die Fläche gegeben, es bestünde daher das Erfordernis einer zeichnerischen Festlegung.)
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Konzentrierte Siedlungsentwicklung (Anschluss an Siedlungsraum)
- › Aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe zu BSN (Nr. 107 / 108) wurde eine cursorische Prüfung hinsichtlich des Schutzzwecks des BSN (inkl. erforderlichem Umgebungsschutz) durchgeführt.
Ergebnis: BSN sind nicht betroffen.
- › Lage z.T. innerhalb von regionalplanerischem Waldbereich

Vorhabenbezug:

H & T Battery Components GmbH

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

- › Lage an der Schienenstrecke „Schwerte – Warburg“ (Personenverkehr)
- › 300m Puffer zum faktischen VSG (DE-4517-401 VSG Diemel-Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg)

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCH AM 01.03.2021)

Einvernehmen mit der Bewertung der Regionalplanungsbehörde

GESAMTERGEBNIS

Veränderung der Abgrenzung erforderlich (Ausschluss der randlichen Überlagerungen mit Kriterien der Stufe 1)

K_048_neu (ca. 3 ha): Gegebenenfalls für GIB-Festlegung geeignet

Nachweis der FFH-Verträglichkeit im formellen Verfahren erforderlich

Hinweis: **Prüfung im Rahmen eines vorhabenbezogenen Verfahrens auf Antrag des Vorhabenträgers**
(nicht für Angebotsplanung geeignet)

K_049 MARSBERG

Flächengröße:

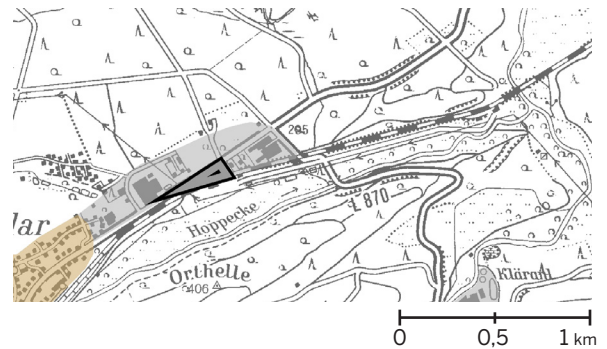
ca. 2 ha

Lagebeschreibung:

Innerhalb des GIB Bredelar

Festlegung im Regionalplan:

GIB



EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE

(KOMMUNALGESPRÄCH AM 01.03.2021)

Einvernehmen mit der Bewertung der Regionalplanungsbehörde

GESAMTERGEBNIS

Für die Gesamtfläche sind bereits aktuell Entwicklungsmöglichkeiten gegeben, insbesondere aufgrund der bereits rechtswirksamen GIB-Festlegung.

Eine weitere Betrachtung der Fläche im Rahmen des Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes ist damit nicht erforderlich.

K_050 MARSBERG

Flächengröße:

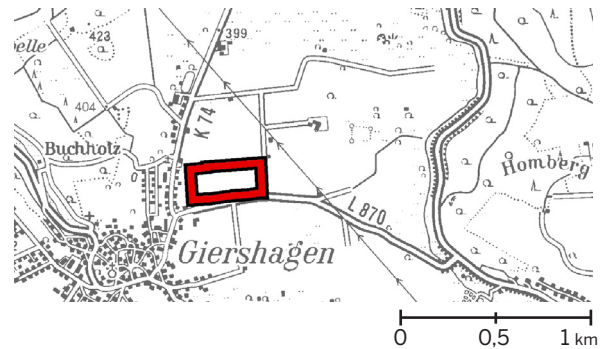
ca. 8 ha

Lagebeschreibung:

Nordöstlich des Ortsteils Giershagen im regionalplanerischen Freiraum

Festlegung im Regionalplan:

AFAB, BSLE



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

/

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 0 → geringere Konfliktdichte

Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: / (Hinweis: lediglich im Westen der Fläche LSG)

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Keine konzentrierte Siedlungsentwicklung (fehlender Anschluss an Siedlungsraum bzw. neuer Ansatz im Freiraum) → Ziel 6.3-3 LEP steht entgegen

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

Schlechte Anbindung an überörtliches Verkehrsnetz

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCH AM 01.03.2021)

- › Einvernehmen mit der Bewertung der Regionalplanungsbehörde
- › Hinweis der Regionalplanungsbehörde: Entwicklungsmöglichkeit im Ortsteil Giershagen im Rahmen der Ziele 2-4 i.V.m. Ziel 6.1-1 LEP gegeben; ein Anwachsen des gewerblichen Ansatzes in eine Raumbedeutsamkeit hinein ist dabei nicht möglich

GESAMTERGEBNIS

Nicht für GIB-Festlegung geeignet

K_051 / K_051_neu1 / K_051_neu2 MEDEBACH

Flächengröße: Suchraum ca. 40 ha

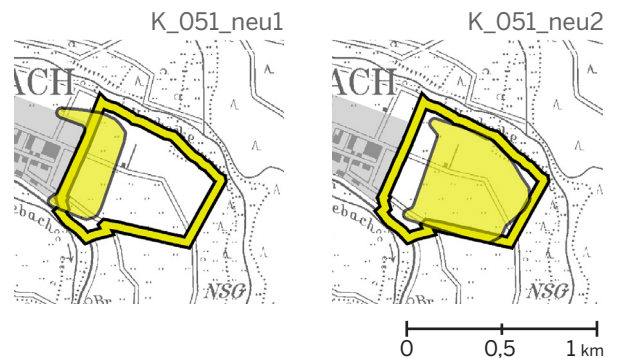
(Hinweis: Medebach hat einen Suchraum mit einer Flächengröße von 40 ha gemeldet, angestrebt als Festlegung werden laut Fragebogen 10 ha.)

Lagebeschreibung:

Östlich des GIB Medebach Ost

Festlegung im Regionalplan:

AFAB, BSLE, Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr (L 740), BSN (Nr. 225)



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

FFH-Gebiet (DE-4817-304 Waldreservat Glindfeld Orketal (mit Nebentälern)), VSG (DE-4717-401 VSG Medebacher Bucht), Naturschutzgebiet (rechtskräftiges NSG Brühnetal (2.1.36)), Biotopschutz I (Biotopverbundstufe, NSG würdige Flächen)

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 6 → höhere Konfliktdichte

Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: großräumige zusammenhängende Freiraumstrukturen (UZVR → 50 – 100 km²), LSG, 300m-Puffer FFH (DE-4817-304 Waldreservat Glindfeld Orketal (mit Nebentälern)), 300m-Puffer VSG (DE-4717-401 VSG Medebacher Bucht)

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Konzentrierte Siedlungsentwicklung (Anschluss an Siedlungsraum)
- › Aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe zu BSN (Nr. 225) wurde eine kursorische Prüfung hinsichtlich des Schutzzwecks des BSN (inkl. erforderlichem Umgebungsschutz) durchgeführt.
Ergebnis: Im Osten der Potentialfläche kommt es zu einer Überschneidung mit BSN, FFH-Gebieten sowie VSG. Diese Bereiche sind bei einer GIB-Festlegung auszusparen. Im Sinne einer Konfliktvermeidung wird vorgeschlagen zu diesen Schutzkategorien einen entsprechenden Abstand einzuhalten. Bei einer angemessenen Erweiterung im unmittelbaren Anschluss an den GIB sind BSN nicht betroffen.

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

/

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCH AM 15.02.2021)

- › Einvernehmen mit Bewertung der Regionalplanungsbehörde

GESAMTERGEBNIS

Veränderung der Abgrenzung erforderlich (Konkretisierung des Suchraumes sowie Ausschluss der randlichen Überlagerungen mit Kriterien der Stufe 1 sowie BSN)

K_051_neu1 (ca. 9 ha): Gegebenenfalls für GIB-Festlegung geeignet

Nachweis der FFH-Verträglichkeit im formellen Verfahren erforderlich

K_051_neu2 (ca. 22 ha): Gegebenenfalls für GIB-Festlegung geeignet

Nachweis der FFH-Verträglichkeit im formellen Verfahren erforderlich;

Eignung zudem nur bei vorheriger GIB-Festlegung bzw. Entwicklung / Umsetzung der kommunalen Potentialfläche K_051_neu1 gegeben

K_052 / K_052_neu MESCHEDA

Flächengröße:

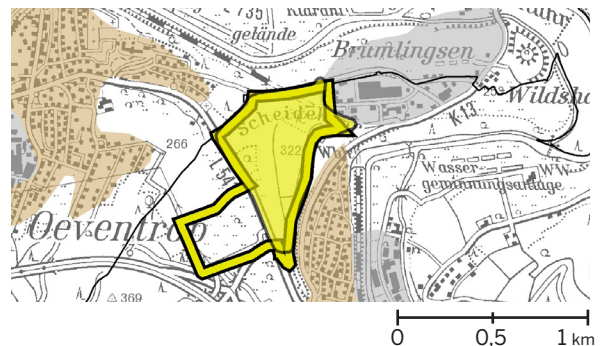
ca. 40 ha

Lagebeschreibung:

Westlich des ASB Freienohl bzw.
des GIB Arnsberg-Meschede

Festlegung im Regionalplan:

AFAB, Waldbereich, Straße für den vorwiegend über-
regionalen und regionalen Verkehr (L 541), Schie-
nenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und
sonstigen großräumigen Verkehr: Bestand



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

Westlich der L 541 (großräumig): Naturschutzgebiet (NSG einstweilig sichergestellt), Biotopschutz I
(gesetzlich geschütztes Biotop (nicht abgestimmt))

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 2 → geringere Konfliktdichte
Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: LSG, 300m-Puffer FFH (DE-4614-303 Ruhr) (nur randlich)

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Konzentrierte Siedlungsentwicklung (Anschluss an Siedlungsraum)
- › Hinweis i.S.d. Grundsatzes 6.3-2 LEP: siedlungsräumlicher Anschluss (auch) an ASB
- › Auch wenn es zu keiner Überschneidung mit dem BSN (Nr. 66) kommt, führt die vorgesehene Abgrenzung westlich der L 541 zu Konflikten mit schutzwürdigen Bereichen (z.B. einstweilig sichergestellte NSG); hier sollte zugunsten des BSN sowie der schutzwürdigen Bereiche i.S. des Umgebungsschutzes des BSN von einer GIB-Festlegung abgesehen werden. Die Flächen östlich der L 541 lösen keinen Konflikt zum BSN aus.
- › Lage z.T. innerhalb von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

- › Trotz unmittelbarer Nähe zum Autobahnanschluss A 46 ist die verkehrliche Anbindung derzeit nur bedingt für Schwerlastverkehr geeignet (Steigungen, enge Kurven).
- › Räumliche Nähe zur Schienenstrecke „Schwerte – Warburg“ (Personenverkehr)
- › Randlich tangiert von Hochspannungsfreileitung (110 kV)

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCH AM 13.08.2020)

- › Einvernehmen mit der Bewertung der Regionalplanungsbehörde / Zustimmung zum Abgrenzungsvorschlag der Regionalplanungsbehörde (K_052_neu)
- › Verweis auf derzeit in Erarbeitung befindliche Machbarkeitsstudie zur verkehrlichen Anbindung (Ergebnisse wohl bis Ende 2021)
- › Eine Entwicklung der Fläche wird seitens der Stadt Meschede nur weiterverfolgt, sofern die Stadt Arnsberg an einer Zusammenarbeit interessiert ist (auch in Abhängigkeit der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zur verkehrlichen Anbindung).

GESAMTERGEBNIS

Veränderung der Abgrenzung erforderlich (Ausschluss der Überlagerungen mit Kriterien der Stufe 1)

K_052_neu (ca. 26 ha): Gegebenenfalls für GIB-Festlegung geeignet

Nachweis der FFH-Verträglichkeit im formellen Verfahren erforderlich

K_053 / K_053_neu MESCHEDE

Flächengröße:

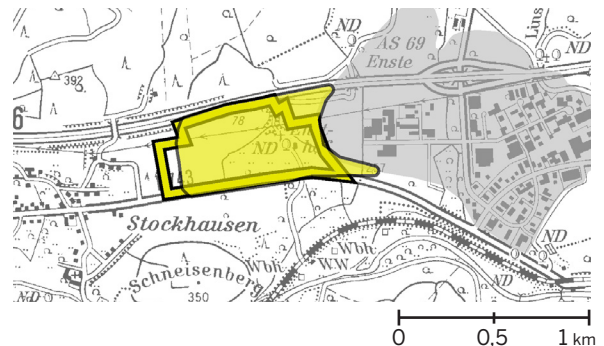
ca. 30 ha

Lagebeschreibung:

Westlich GIB Enste

Festlegung im Regionalplan:

AFAB



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

Ausschluss tatsächlicher Nutzungen (Ortslagen / Fläche gemischter Nutzung außerhalb von Ortslagen),
Geschützter Landschaftsbestandteil (einstweilig sichergestellt)

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 3 → geringere Konfliktdichte
Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: Großräumige zusammenhängende Freiraumstrukturen (überregionale Wildtierkorridore), 300m-Puffer (DE-4514-302 Arnsberger Wald), WSG Zone IIIa (vorhanden sowie geplant), Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Konzentrierte Siedlungsentwicklung (Anschluss an Siedlungsraum)

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

- › Sehr gute verkehrliche Anbindung (Autobahnanschluss A 46)
- › Durchquert von Hochspannungsfreileitung (110 kV)

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCH AM 13.08.2020)

- › Einvernehmen mit der Bewertung der Regionalplanungsbehörde / Zustimmung zum Abgrenzungsvorschlag der Regionalplanungsbehörde (K_053neu)
- › Verweis auf Machbarkeitsstudie
- › Im Rahmen der nächsten Gesamtaufstellung des Regionalplans Soest und Hochsauerlandkreis ist die vorhandene Freiflächenphotovoltaik-Anlage in den Blick zu nehmen.

GESAMTERGEBNIS

Lediglich maßstabsbedingte Veränderung der Abgrenzung

K_053_neu: Gegebenenfalls für GIB-Festlegung geeignet

Nachweis der FFH-Verträglichkeit im formellen Verfahren erforderlich

R_023 MESCHEDÉ

Flächengröße:

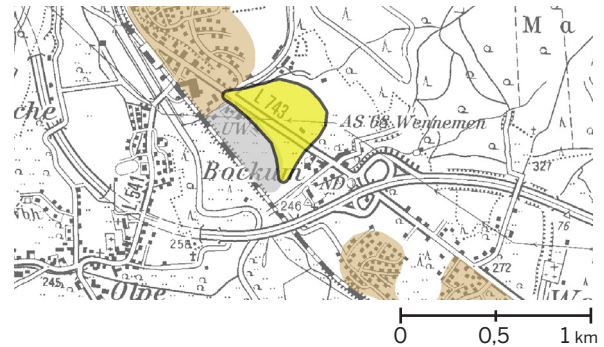
ca. 10 ha

Lagebeschreibung:

Nordöstlich des GIB Bockum

Festlegung im Regionalplan:

AFAB, BGG, BSLE



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

Geschützte Landschaftsbestandteile (einstweilig sichergestellt)

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 1 → geringere Konfliktdichte

Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: LSG

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Konzentrierte Siedlungsentwicklung (Anschluss an Siedlungsraum)
- › Hinweis i.S.d. Grundsatzes 6.3-2 LEP: siedlungsräumlicher Anschluss (auch) an ASB

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

- › Sehr gute verkehrliche Anbindung (Autobahnanschluss A 46)
- › Räumliche Nähe zur Schienenstrecke „Schwerte – Warburg“ (Personenverkehr)
- › Durchquert von Hochspannungsfreileitung (110 kV)

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCH AM 13.08.2020)

Einvernehmen mit der Bewertung der Regionalplanungsbehörde

GESAMTERGEBNIS

Gegebenenfalls für GIB-Festlegung geeignet

Nur nach vorheriger Entwicklung / Umsetzung des regionalplanerisch bereits festgelegten GIB Bockum (ca. 9 ha GIB-Reserve)

R_024 MESCHEDÉ

Flächengröße:

ca. 13 ha

Lagebeschreibung:

Südöstlich des GIB Enste

Festlegung im Regionalplan:

AFAB, BGG



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

/

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 1 → geringere Konfliktdichte

Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: WSG IIIa, 300m-Puffer FFH(DE-4615-301 Ruhrtal bei Laer und Schneisenberg; randlich)

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Konzentrierte Siedlungsentwicklung (Anschluss an Siedlungsraum)
- › Hinweis i.S.d. Grundsatzes 6.3-2 LEP: siedlungsräumlicher Anschluss (auch) an ASB

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

Sehr gute verkehrliche Anbindung (Autobahnanschluss A 46)

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCH AM 13.08.2021)

Aus Sicht der Stadt Meschede ist die Fläche nicht für eine GIB-Nutzung geeignet:

- › Landwirtschaftlich wertvolle Flächen für die mittel- bis langfristige Sicherung eines landwirtschaftlichen Betriebes unentbehrlich
- › Relevanz für Grundwasserneubildung
- › Nähe zum FFH-Gebiet und NSG (Landschaftsplan Meschede: HSK-135)

GESAMTERGEBNIS

Nicht für GIB-Festlegung geeignet

R_025 MESCHEDÉ / SUNDERN

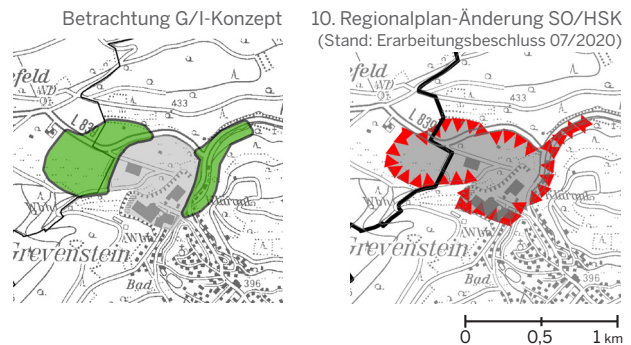
Flächengröße: ca. 50 ha
(Gesamtflächengröße des angestrebten GIB-Z)

Lagebeschreibung:

Westlich des GIB Grevenstein bzw. L 839 sowie nord-östlich des GIB Grevenstein bzw. L 839 (im Arpetal)

Festlegung im Regionalplan:

AFAB, BSLE



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

Ausschluss tatsächlicher Nutzungen (Ortslagen, Kläranlage/Klärwerk/Abfallbehandlungsanlage/Deponie, stehende Gewässer), Biotopschutz I (gesetzlich geschützte Biotope (nicht abgestimmt))

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 3 → geringere Konfliktdichte
Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: LSG, Erholungsgebiet

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Konzentrierte Siedlungsentwicklung (Anschluss an Siedlungsraum)

Vorhabenbezug:

- › Vorhabenbezug gegeben: Angestrebte Festlegung als GIB-Z mit der Zweckbindung „Brauerei / Getränkeherstellung“ (siehe Planunterlagen zur 10. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis)
- › Die Städte Meschede und Sundern haben gemeinsam mit der Brauerei VELTINS einen Antrag auf Änderung des Regionalplanes zur Erweiterung des vorhandenen GIB gestellt.

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

Ressource „Brauwasser“ (Lage im Arpetal)

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCHE AM 13.08.2020 bzw. 25.01.2021)

Hinweis: Die Städte Meschede und Sundern haben gemeinsam mit der Brauerei VELTINS einen Antrag auf Änderung des Regionalplanes zur Erweiterung des vorhandenen GIB gestellt.

- › Stadt Meschede (13.08.2021): Einvernehmen mit der Bewertung der Regionalplanungsbehörde
- › Stadt Sundern (25.01.2021): Einvernehmen mit der Bewertung der Regionalplanungsbehörde

GESAMTERGEBNIS

Grundsätzlich für GIB-Festlegung geeignet

Hinweis: vorhabenbezogene GIB-Festlegung

K_054 OLSBERG

Flächengröße:

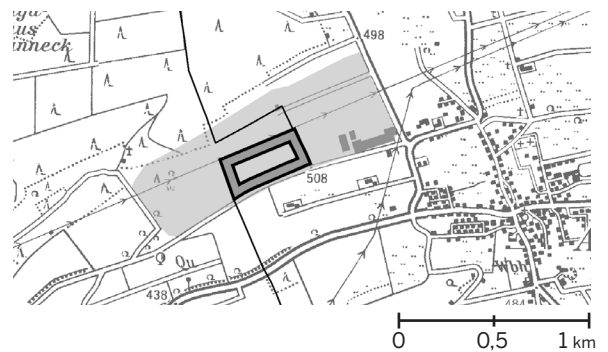
ca. 8 ha

Lagebeschreibung:

Innerhalb des interkommunalen GIB Brilon-Olsberg

Festlegung im Regionalplan:

GIB



EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE

(KOOPERATIONSGESPRÄCH BESTWIG – OLSBERG – BRILON AM 01.02.2021)

- › Olsberg: Einvernehmen mit der Bewertung der Regionalplanungsbehörde
- › Hinweis auf 380 kV Höchstspannungsfreileitung (im Falle einer Rücknahme des vorhandenen GIB würde dies die zukünftige GIB-Festlegung nach Norden begrenzen)

GESAMTERGEBNIS

Für die Gesamtfläche sind bereits aktuell Entwicklungsmöglichkeiten gegeben, insbesondere aufgrund der bereits rechtswirksamen GIB-Festlegung.

Es ist – auch mit Blick auf die seitens der Kommunen angestrebte Verkleinerung des interkommunalen GIB – zu überlegen, welche (auch langfristigen) Entwicklungsperspektiven für den Ansatz bestehen.

K_055 OLSBERG

Flächengröße:

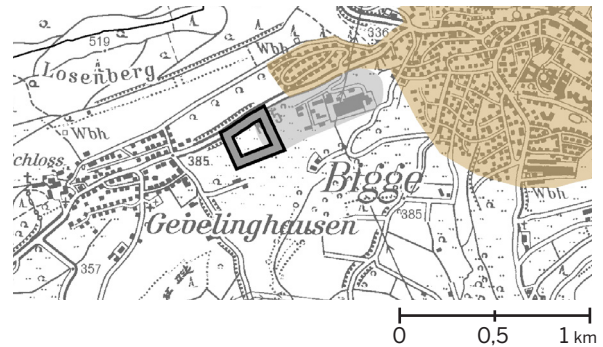
ca. 6 ha

Lagebeschreibung:

Innerhalb des sowie unmittelbar angrenzend an
GIB Bigge West

Festlegung im Regionalplan:

GIB, AFAB, BSLE



EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE

Seit Übermittlung des Steckbriefes im Dezember 2020 hat die Stadt zur vorliegenden regionalplanerischen Bewertung nichts vorgetragen.

GESAMTERGEBNIS

Für die Gesamtfläche sind bereits aktuell Entwicklungsmöglichkeiten gegeben, insbesondere aufgrund der bereits rechtswirksamen GIB-Festlegung.

Eine weitere Betrachtung der Fläche im Rahmen des Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes ist damit nicht erforderlich.

R_026 OLSBERG

Flächengröße:

ca. 13 ha

Lagebeschreibung:

Nördlich des GIB Assinghausen

Festlegung im Regionalplan:

Waldbereich, AFAB, BSLE



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

/

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 3 → geringere Konfliktdichte

Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: LSG, 300m-Puffer FFH (DE-4614-303 Ruhr)

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Entwicklung (Abgrenzung topographisch bedingt)
- › Konzentrierte Siedlungsentwicklung (Anschluss an Siedlungsraum)
- › Aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe zu BSN (Nr. 153) wurde eine kursorische Prüfung hinsichtlich des Schutzzwecks des BSN (inkl. erforderlichem Umgebungsschutz) durchgeführt.
Ergebnis: BSN ist nicht betroffen.
- › Lage z.T. innerhalb von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen

Vorhabenbezug:

Pieper-Holz GmbH

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

/

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE

Seit Übermittlung des Steckbriefes im Dezember 2020 hat die Stadt zur vorliegenden regionalplanerischen Bewertung nichts vorgetragen.

GESAMTERGEBNIS

Gegebenenfalls für GIB-Festlegung geeignet

Nachweis der FFH-Verträglichkeit im formellen Verfahren erforderlich

Hinweis: **Prüfung im Rahmen eines vorhabenbezogenen Verfahrens auf Antrag des Vorhabenträgers**
(nicht für Angebotsplanung geeignet)

R_027 OLSBERG

Flächengröße:

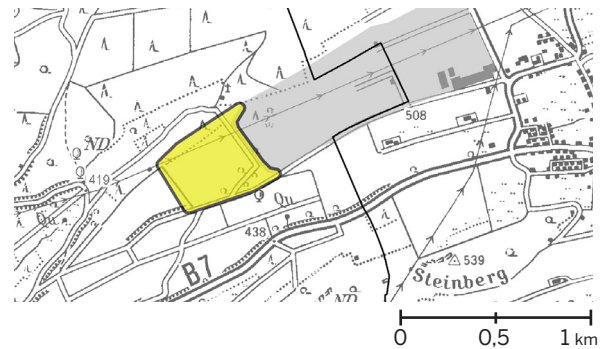
ca. 15 ha

Lagebeschreibung:

Westlich des interkommunalen GIB Brilon-Olsberg

Festlegung im Regionalplan:

AFAB, BSLE



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

/

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 4 → höhere Konfliktdichte

Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: großräumige zusammenhängende Freiraumstrukturen (UZVR → 50 – 100 km²), LSG, Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Konzentrierte Siedlungsentwicklung (Anschluss an den Siedlungsraum)

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

Randlich tangiert von Hochspannungsfrei- und Höchstspannungsfreileitung (110 / 380 kV)

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE

(KOOPERATIONSGESPRÄCH BESTWIG – OLSBERG – BRILON AM 04.02.2021)

Brilon und Olsberg erläutern im Kooperationsgespräch am 01.02.2021, dass an der vorgeschlagenen Rücknahme des vorhandenen interkommunalen GIB festgehalten werden soll – die Erweiterung R_027 ist damit aktuell nicht zielführend. Offen bleibt, ob die Fläche gleichwohl eine langfristige Perspektive darstellt (dies auch vor dem Hintergrund der seitens der Stadt Olsberg erfolgten Investitionen in die Umsetzung des interkommunalen GIB).

GESAMTERGEBNIS

Gegebenenfalls für GIB-Festlegung geeignet

Eignung nur bei vorheriger Entwicklung / Umsetzung des bereits festgelegten interkommunalen GIB gegeben

Es ist – auch mit Blick auf die seitens der Kommunen angestrebte Verkleinerung des interkommunalen GIB – zu überlegen, welche (auch langfristigen) Entwicklungsperspektiven für den Ansatz bestehen.

K_056 / K_056_neu SCHMALLENBERG

Flächengröße:

ca. 29 ha

Lagebeschreibung:

Nördlich des GIB Bad Fredeburg West

Festlegung im Regionalplan:

Waldbereich, AFAB, BSLE



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

/

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 2 → geringere Konfliktdichte

Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: großräumige zusammenhängende Freiraumstrukturen (UZVR → 50 – 100 km²), Nadelwald, Mischwald, LSG

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Konzentrierte Siedlungsentwicklung (Anschluss an Siedlungsraum)
- › Lage z.T. innerhalb von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

/

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCH AM 04.02.2021)

- › Einvernehmen mit der Bewertung der Regionalplanungsbehörde
- › Stadt Schmallenberg strebt mittelfristig die Erweiterung im Umfang von ca. 10 ha an

GESAMTERGEBNIS

Lediglich maßstabsbedingte Veränderung der Abgrenzung

K_056_neu: Grundsätzlich für GIB-Festlegung geeignet

K_057 SCHMALLEMBERG

Flächengröße:

ca. 67 ha

Lagebeschreibung:

Nordöstlich des GIB Schmalleberg Nord

Festlegung im Regionalplan:

Waldbereich, AFAB, BSLE



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

Biotopschutz I (gesetzlich geschütztes Biotop (abgestimmt))

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 2 → geringere Konfliktdichte

Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: LSG, Nadelwald, Mischwald, Laubwald, Biotopschutz II (Biotopverbundstufe II, Biotopkataster)

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Keine konzentrierte Siedlungsentwicklung (deutlich „untergeordneter“ Anschluss an den Siedlungsraum, unausgeglichenes Verhältnis vorhandener GIB zu „Erweiterung“; fehlender Anschluss an Siedlungsraum) → Ziel 6.3-3 LEP steht entgegen
- › Lage z.T. innerhalb von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

- › Vor-Ort-Eindruck: Aufgrund exponierter Lage unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oberhalb der Kernstadt
- › Durchquert von Hochspannungsfreileitung (110 kV)

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCH AM 02.04.2021)

- › Mit E-Mail vom 04.12.2019 teilte die Stadt mit, dass die vormals gemeldete Potentialfläche nicht weiter verfolgt wird.
- › Einvernehmen mit der Bewertung der Regionalplanungsbehörde

GESAMTERGEBNIS

Nicht für GIB-Festlegung geeignet

K_058 SCHMALLENBERG

Flächengröße:

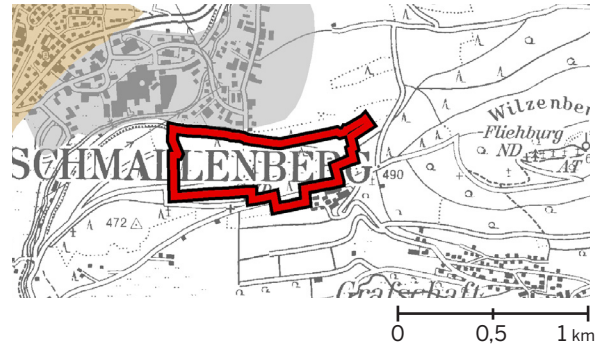
ca. 34 ha

Lagebeschreibung:

Südlich des GIB Schmallenberg Ost

Festlegung im Regionalplan:

Waldbereich, AFAB, BSLE



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

Anerkanntes Kurgebiet → Ausschluss der Flächen aufgrund großflächiger Überlagerung

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

/

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

/

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

„Klimaschutzwald“

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCH AM 04.02.2021)

- › Aus Sicht der Stadt Schmallenberg wäre die Fläche durchaus für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung geeignet. Hinweis: Trotz der starken Hangneigung wurden bereits Möglichkeiten einer Erschließung geprüft, eine Umsetzbarkeit wird gesehen.)
- › Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass an der Bewertung festgehalten wird (Ausschluss der Fläche aufgrund großflächiger Überlagerung mit dem Kriterium „anerkanntes Kurgebiet“; einheitliche Bewertungsmatrix für alle Potentialflächen) und zudem eine Entwicklung der K_058 erst nach Ausschöpfen der möglichen Erweiterungen des GIB Schmallenberg Ost erfolgen sollte – dies ist im Rahmen der nächsten Gesamtaufstellung des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerland erneut zu prüfen.

GESAMTERGEBNIS

Nicht geeignet für eine GIB-Festlegung

R_028 SCHMALLENBERG

Flächengröße:

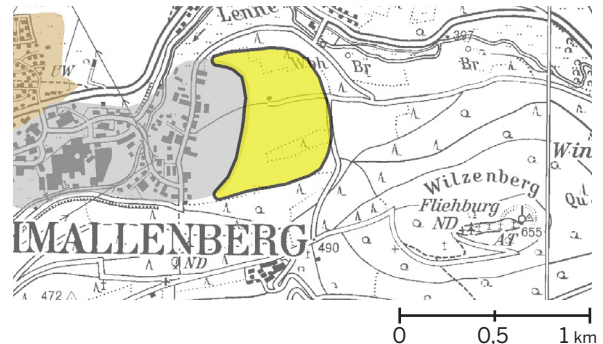
ca. 26 ha

Lagebeschreibung:

Östlich des GIB Schmallenberg Ost

Festlegung im Regionalplan:

AFAB, Waldbereich, BSLE



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

/

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 1 → geringere Konfliktdichte

Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: LSG

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Konzentrierte Siedlungsentwicklung (Anschluss an Siedlungsraum)
- › Aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe zu BSN (Nr. 197) wurde eine cursorische Prüfung hinsichtlich des Schutzzwecks des BSN (inkl. erforderlichem Umgebungsschutz) durchgeführt.
Ergebnis: BSN ist nicht betroffen.
- › Lage z.T. innerhalb von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

Stadt Schmallenberg hat im Rahmen des Fragebogens die östlichen (bisher noch nicht umgesetzten) Teilflächen des GIB Schmallenberg Ost als Rücknahme gemeldet.

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCH AM 04.02.2021)

- › Grundlegend Einvernehmen mit der Bewertung der Regionalplanungsbehörde
- › Stadt Schmallenberg sieht aktuell mittel- bis langfristig keine Perspektive die Fläche zu entwickeln (fehlende Verfügbarkeit) und hält an der vorgeschlagenen GIB-/FNP-Rücknahme fest.

GESAMTERGEBNIS

Gegebenenfalls für GIB-Festlegung geeignet

Eignung nur bei vorheriger Entwicklung / Umsetzung des bereits festgelegten GIB gegeben

Im Falle der vorgeschlagenen GIB-Rücknahme ist die Potentialfläche R_028 nicht für eine GIB-Festlegung geeignet (nicht vereinbar mit Ziel 6.3-3 LEP).

K_059 SUNDERN

Flächengröße:

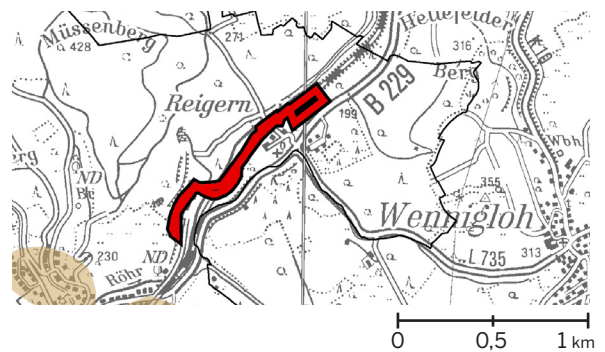
ca. 7 ha

Lagebeschreibung:

Bandartig (ca. 1,3 km) entlang der B 229 nördlich Hachen, sehr schmale Abgrenzung (z.T. beträgt die Breite der Fläche nur 15 m, die breiteste Stelle beträgt ca. 100 m)

Festlegung im Regionalplan:

ÜSB, AFAB, BSLE, Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr: Bestand (Sundern – Arnsberg, Neheim – Hüsten), BSN (Nr. 63)



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

FFH-Gebiet (DE-4513-303 Röhr zwischen Hüsten und Hachen), NSG (rechtskräftiges NSG Röhr nördlich Hachen (2.1.05), Biotopschutz I (Biotopverbundstufe I, gesetzlich geschütztes Biotop (nicht abgestimmt)), Überschwemmungsgebiete (festgesetztes ÜSG (Röhr) und preußische Aufnahme (Röhr)*), Ausschluss tatsächlicher Nutzungen (Bahnverkehr, Bahnstrecke) → Ausschluss der Fläche aufgrund großflächiger Überlagerung

*Stellungnahme der Oberen Wasserbehörde (Dez. 54): Die Fläche liegt im Risikogebiet (Extremhochwasser).

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

/

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

/

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

/

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCH AM 25.01.2021)

Einvernehmen mit der Bewertung der Regionalplanungsbehörde

GESAMTERGEBNIS

Nicht für GIB-Festlegung geeignet

K_060 / K_060_neu SUNDERN

Flächengröße:

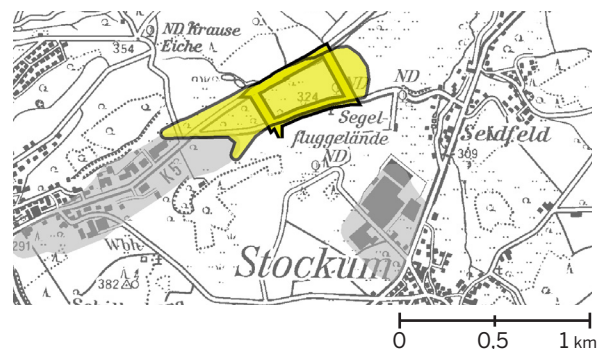
ca. 10 ha

Lagebeschreibung:

Östlich des GIB Illingheim, südlich der Illingheimer Straße (K 5)

Festlegung im Regionalplan:

AFAB, BSLE, Waldbereich



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

Biotopschutz I (gesetzlich geschütztes Biotop (nicht abgestimmt))

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 2 → geringere Konfliktdichte

Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: LSG, Biotopschutz II (Biotopverbundstufe II, Biotopkataster)

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Konzentrierte Siedlungsentwicklung i.S.d. Ziels 6.3-3 LEP zu prüfen: Möglichkeit des Anschlusses an vorhandenen Siedlungsraum ist insbesondere vor dem Hintergrund eines Kriteriums der Stufe 1 (hier: nicht abgestimmte gesetzliche Biotope) zu prüfen.
- › Lage z.T. innerhalb von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

Bereits Gegenstand des Konzeptes „Gewerbeflächenbedarf der Stadt Sundern“ (2001), hier benannt als „9 Illingheim: Im Ergebnis des Konzeptes wurde die kombinierte Entwicklung der Flächen „9 Illingheim“ und „8 Seidfeld“ als prioritär empfohlen (Hinweis: die Fläche mit der besten Bewertung „5 Hellefeld“ (R_031) wurde aufgrund ihrer peripheren Lage nachrangig für eine Umsetzung empfohlen).

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCH AM 25.01.2021)

- › Grundlegend Einvernehmen mit der Bewertung der Regionalplanungsbehörde
- › Hinweis der Stadt Sundern auf vormals angestrebte Realisierung eines Logistik-Standortes (Fläche bereits im Rahmen der FNP-Aufstellung als gewerbliche Baufläche dargestellt): Die konkrete Umsetzung des Vorhabens ruht seit der Rechtskraft des FNP (23.10.2015); Hintergründe nicht bekannt.

GESAMTERGEBNIS

Veränderung der Abgrenzung erforderlich (Ausschluss der randlichen Überlagerungen mit regionalplanerischem Waldbereich sowie Herstellen des Anschlusses an vorhandenen GIB)

K_060_neu (ca. 18 ha): Gegebenenfalls für GIB-Festlegung geeignet

Nachweis der Vereinbarkeit mit Ziel 6.3-3 LEP im formellen Verfahren erforderlich, d.h.

1. Umsetzungsmöglichkeit Logistik-Standort bzw. anderweitige gewerbliche / industrielle Nutzung sowie
2. Umgang mit gesetzlich geschützten Biotopen?

K_061 SUNDERN

Flächengröße:

ca. 27 ha

Lagebeschreibung:

Nordwestlich des Ortsteils Altenhellefeld

Festlegung im Regionalplan:

AFAB, BSLE



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

Ausschluss tatsächlicher Nutzungen (Ortslagen, Fläche gemischter Nutzung (außerhalb von Ortslagen))

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 4 → höhere Konfliktdichte

Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: LSG, Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung, geplantes Kurgebiet / Erholungsgebiet

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Keine konzentrierte Siedlungsentwicklung (fehlender Anschluss an Siedlungsraum) → Ziel 6-3.3 LEP steht entgegen

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

- › Starke Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes durch die Potentialflächen K_061 + K_062 + K_063 zu erwarten
- › Bereits Gegenstand des Konzeptes „Gewerbeflächenbedarf der Stadt Sundern“ (2001), hier benannt als „7b Altenhellefeld NW“: u.a. folgende konkrete Bewertung: „Eignung / Funktion für Fremdenverkehr, Freizeit und Erholung: sehr hoch“ – „Eingriff ins Landschaftsbild / visuelle Wirkung: gravierend“ - „Eignung für die Landwirtschaft: im regionalen Vergleich sehr hoch“)

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCH AM 25.01.2021)

Einvernehmen mit der Bewertung der Regionalplanungsbehörde

GESAMTERGEBNIS

Nicht für GIB-Festlegung geeignet

K_062 SUNDERN

Flächengröße:

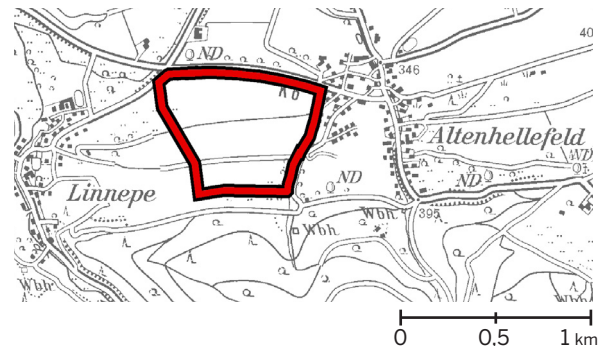
ca. 46 ha

Lagebeschreibung:

Westlich-südwestlich des Ortsteils Altenhellefeld

Festlegung im Regionalplan:

AFAB, BSLE



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

Biotopschutz I (nicht abgestimmte gesetzlich geschützte Biotope (kleinteilig im Osten))

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 3 → geringere Konfliktdichte

Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: LSG, geplantes Kurgelände / Erholungsgebiet, Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Keine konzentrierte Siedlungsentwicklung (fehlender Anschluss an Siedlungsraum) → Ziel 6.3-3 LEP steht entgegen

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

- › Starke Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes durch die Potentialflächen K_061 + K_062 + K_063 zu erwarten
- › Bereits Gegenstand des Konzeptes „Gewerbeflächenbedarf der Stadt Sundern“ (2001), hier benannt als „7a Altenhellefeld W“: u.a. folgende konkrete Bewertung: „Eignung / Funktion für Fremdenverkehr, Freizeit und Erholung: sehr hoch“ – „Eingriff ins Landschaftsbild / visuelle Wirkung: gravierend“

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCH AM 25.01.2021)

Einvernehmen mit der Bewertung der Regionalplanungsbehörde

GESAMTERGEBNIS

Nicht für GIB-Festlegung geeignet

K_063 SUNDERN

Flächengröße:

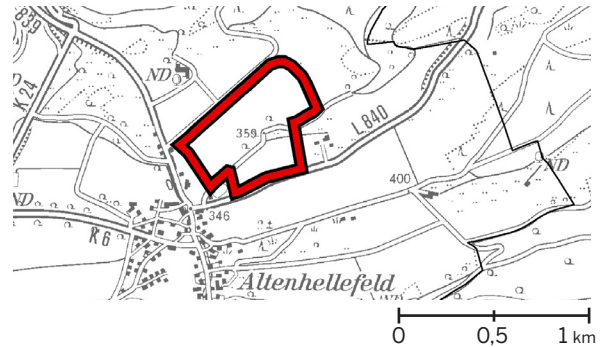
ca. 32 ha

Lagebeschreibung:

Nordöstlich des Ortsteils Altenhellefeld

Festlegung im Regionalplan:

AFAB, BSLE



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

Geschützte Landschaftsbestandteile

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 4 → höhere Konfliktdichte

Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: LSG, geplantes Kurgelbiet / Erholungsgebiet, Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Keine konzentrierte Siedlungsentwicklung (fehlender Anschluss an Siedlungsraum) → Ziel 6.3-3 LEP steht entgegen

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

- › Starke Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes durch die Potentialflächen K_061 + K_062 + K_063 zu erwarten
- › Bereits Gegenstand des Konzeptes „Gewerbeflächenbedarf der Stadt Sundern“ (2001), hier benannt als „6 Altenhellefeld NO“: u.a. folgende konkrete Bewertung: „Eignung / Funktion für Fremdenverkehr, Freizeit und Erholung: sehr hoch“ – „Eingriff ins Landschaftsbild / visuelle Wirkung: gravierend“ – „Eignung für Landwirtschaft: im regionalen Vergleich sehr gut“)

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCH AM 25.01.2021)

Einvernehmen mit der Bewertung der Regionalplanungsbehörde

GESAMTERGEBNIS

Nicht für GIB-Festlegung geeignet

K_064 SUNDERN

Flächengröße:

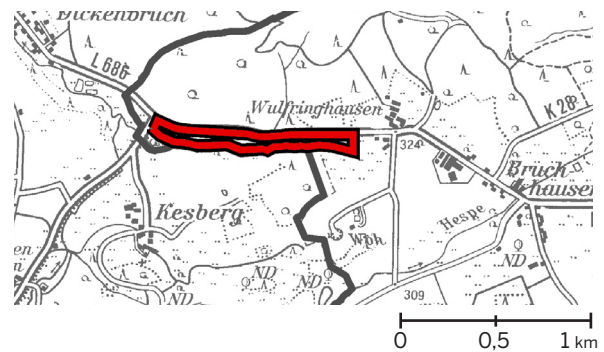
ca. 11 ha

Lagebeschreibung:

Im Bereich Wulfringhausen, an der Stadtgrenze zu Balve, südlich der L 686

Festlegung im Regionalplan:

AFAB, BSLE



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

/

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 1 → geringere Konfliktdichte
Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: LSG

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Bandartige Entwicklung (schmaler Flächenzuschnitt < 100 m) → Ziel 6.1-4 LEP steht entgegen
- › Keine konzentrierte Siedlungsentwicklung (fehlender Anschluss an Siedlungsraum) → Ziel 6.3-3 LEP steht entgegen

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

/

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCH AM 25.01.2021)

Einvernehmen mit der Bewertung der Regionalplanungsbehörde

GESAMTERGEBNIS

Nicht für GIB-Festlegung geeignet

K_065 SUNDERN

Flächengröße:

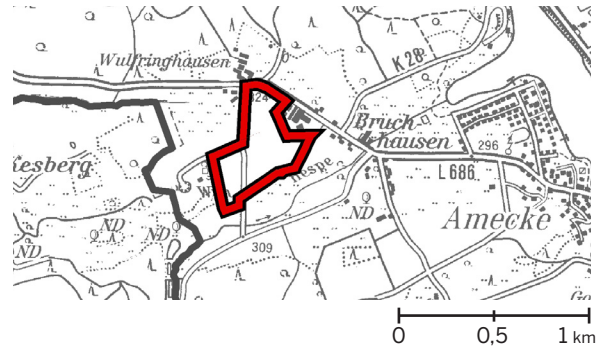
ca. 19 ha

Lagebeschreibung:

Zwischen Wulfringhausen und Bruchhausen, südlich der L 686

Festlegung im Regionalplan:

AFAB, BSLE, Waldbereich (kleinteilig)



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

/

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 1 → geringere Konfliktdichte
Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: LSG

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Keine konzentrierte Siedlungsentwicklung (fehlender Anschluss an Siedlungsraum) → Ziel 6.3-3 LEP steht entgegen

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

Bereits Gegenstand des Konzeptes „Gewerbeflächenbedarf der Stadt Sundern“ (2001), hier benannt als „12 Bruchhausen“: Von insgesamt 14 betrachteten Flächen erhielt die Fläche im Rahmen der gewichteten Gesamtbewertung die zweitschlechteste Bewertung; u.a. folgende konkrete Einzelbewertung: „Eignung / Funktion für Fremdenverkehr, Freizeit und Erholung: sehr hoch“ – „Eingriff ins Landschaftsbild / visuelle Wirkung: gravierend“)

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCH AM 25.01.2021)

Einvernehmen mit der Bewertung der Regionalplanungsbehörde

GESAMTERGEBNIS

Nicht für GIB-Festlegung geeignet

R_029 SUNDERN

Flächengröße:

ca. 5 ha

Lagebeschreibung:

Südlich der seitens Sundern angestrebten Erweiterung des GIB Illingheim

Festlegung im Regionalplan:

AFAB, BSLE, BGG



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

/

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 1 → geringere Konfliktdichte
Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: LSG

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Konzentrierte Siedlungsentwicklung (Anschluss an Siedlungsraum)
- › Aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe zu BSN (Nr. 133) wurde eine cursorische Prüfung hinsichtlich des Schutzzwecks des BSN (inkl. erforderlichem Umgebungsschutz) durchgeführt. Ergebnis: BSN ist nicht betroffen.

Vorhabenbezug:

Fa. Katharina Tillmann Papier- und Wellpappenfabrik e.K.

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

/

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCH AM 25.01.2021)

- › Einvernehmen mit der Bewertung der Regionalplanungsbehörde
- › Stadt Sundern weist darauf hin, dass die Erschließung der Fläche ausschließlich über das Gelände der Fa. Katharina Tillmann Papier- und Wellpappenfabrik e.K. erfolgen kann und die Fläche somit nicht für eine Angebotsplanung, sondern ausschließlich für eine betriebsgebundene Erweiterungen der ansässigen Firma nutzbar ist.

GESAMTERGEBNIS

Grundsätzlich für GIB-Festlegung geeignet

Hinweis: Prüfung im Rahmen eines vorhabenbezogenen Verfahrens auf Antrag des Vorhabenträgers
(nicht für Angebotsplanung geeignet)

R_030 SUNDERN

Flächengröße:

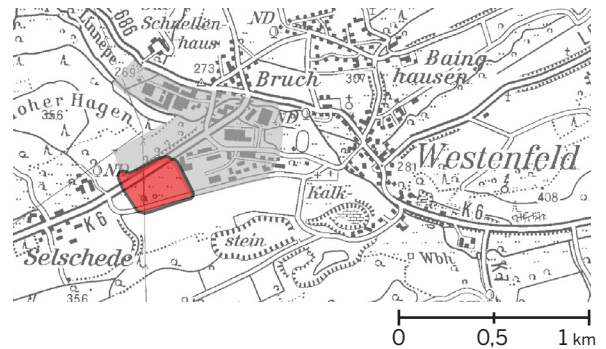
ca. 5 ha

Lagebeschreibung:

Südlich des GIB Westenfeld

Festlegung im Regionalplan:

AFAB



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

Geschützte Landschaftsbestandteile, Biotopschutz I (gesetzlich geschützte Biotope (nicht abgestimmt))

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 2 → geringere Konfliktdichte

Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: LSG, Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung, Biotopschutz II (Biotopkataster (im nördlichen Bereich))

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben (Aufgrund der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans ist aktuell keine Entwicklungsmöglichkeit für die Fläche gegeben, es bestünde daher das Erfordernis einer zeichnerischen Festlegung.)
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Konzentrierte Siedlungsentwicklung (Anschluss an Siedlungsraum)
- › Aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe zu BSN (Nr. 135) wurde eine kursorische Prüfung hinsichtlich des Schutzzwecks des BSN (inkl. erforderlichem Umgebungsschutz) durchgeführt.
Ergebnis: BSN ist nicht betroffen.

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

- › Bereits Gegenstand des Konzeptes „Gewerbeflächenbedarf der Stadt Sundern“ (2001), hier benannt als „3 Selschede“ (jedoch größere Abgrenzung als R_030): Von insgesamt 14 betrachteten Flächen erhielt die Fläche im Rahmen der gewichteten Gesamtbewertung die zweit höchste Punktzahl (u.a. folgende konkrete Bewertung: „Eingriff ins Landschaftsbild / visuelle Wirkung: vertretbar“ - „Eignung für die Landwirtschaft: in regionalem Vergleich sehr gut“)
- › Durchquert von Hochspannungsfrei- und Höchstspannungsfreileitung (110 / 380 kV)

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCH AM 25.01.2021)

Stadt Sundern weist darauf hin, dass die Fläche aus geologischer Sicht aktuell nicht entwickelbar ist.

GESAMTERGEBNIS

Nicht für eine GIB-Festlegung geeignet

Einschätzung Stadt Sundern im Kommunalgespräch

R_031 SUNDERN

Flächengröße:

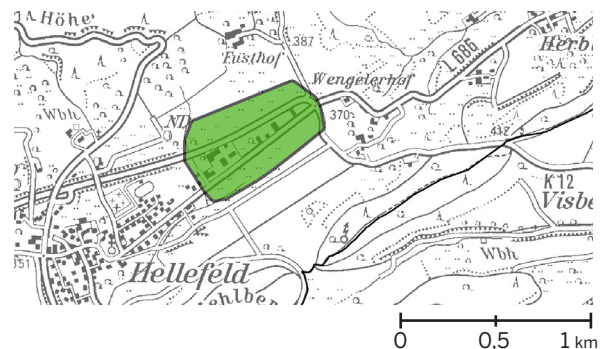
ca. 23 ha

Lagebeschreibung:

Östlich des Ortsteils Hellefeld

Festlegung im Regionalplan:

AFAB, BSLE, Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr (L 686)



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

Ausschluss tatsächlicher Nutzungen (Ortslagen), Biotopschutz I (gesetzlich geschützte Biotope (nicht abgestimmt))

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 3 → geringere Konfliktdichte

Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: Erholungsgebiet, LSG, Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung, Biotopschutz II (Biotopverbundstufe II (randlich))

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Konzentrierte Siedlungsentwicklung (Anschluss an vorhandenes Gewerbegebiet; FNP-Darstellung: Gewerbliche Baufläche)

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

Z.T. bereits Gegenstand des Konzeptes „Gewerbeflächenbedarf der Stadt Sundern“ (2001): Von insgesamt 14 betrachteten Flächen erhielt die Fläche „5 Hellefeld“ im Rahmen der gewichteten Gesamtbewertung die höchste Punktzahl (u.a. folgende konkrete Bewertung: „Eingriff ins Landschaftsbild / visuelle Wirkung: mit entsprechenden Maßnahmen abmilderbar“ - „Eignung für die Landwirtschaft: durchschnittliche Eignung“)

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCH AM 25.01.2021)

Grundlegend Einvernehmen mit der Bewertung der Regionalplanungsbehörde, Stadt Sundern wird jedoch wegen der südlichen Teilflächen der R_031 (südlich der vorhandenen Gewerbebetriebe) erneut das Gespräch mit dem HSK (insbesondere UNB und UWB) suchen; in der Vergangenheit waren seitens der Fachbehörden Bedenken gegen konkrete gewerbliche Entwicklungen vorgebracht worden. Stadt Sundern wird der Regionalplanungsbehörde eine Rückmeldung zu den Ergebnissen des Austausches zukommen lassen (ggf. ist dann über eine veränderte Bewertung sowie Abgrenzung der Fläche zu entscheiden).

Anmerkung der Regionalplanungsbehörde:

Die Stadt Sundern informierte mit E-Mail vom 12.03.2021 darüber, dass ein Vor-Ort-Termin mit Vertreter*innen des HSK hinsichtlich einer zukünftigen gewerblichen Entwicklung (R_031) erfolgte. Ergebnis des Termins ist die Erstellung einer Alternativenprüfung (als Argumentationshilfe) durch die Stadt Sundern und anschließende Übermittlung an den HSK (voraussichtlich Ende April). Im Rahmen zukünftiger Bauleitplanverfahren ist ggf. die Einbindung und Entscheidung des Landschaftsbeirates bzw. des Kreistages des HSK erforderlich.

Der aktuelle Sachstand in Bezug auf die zu erstellende Alternativenprüfung ist der Regionalplanungsbehörde zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses nicht bekannt.

GESAMTERGEBNIS

Grundsätzlich für GIB-Festlegung geeignet

Vorbehaltlich der Rückmeldung der Stadt Sundern zu dem Austausch mit dem HSK

R_032 SUNDERN

Flächengröße:

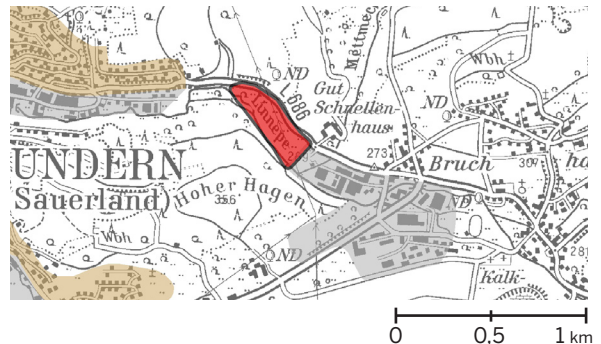
ca. 5 ha

Lagebeschreibung:

Nordwestlich des GIB Westenfeld

Festlegung im Regionalplan:

AFAB, ÜSB



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

Biotopschutz I (gesetzlich geschützte Biotope (nicht abgestimmt)), Überschwemmungsgebiete (preußische Aufnahme (Linnepe)*)

*Stellungnahme der Oberen Wasserbehörde (Dez. 54): leichte Überflutung bei HQ 100, vorab einer Ausweisung sollte eine mögliche Überflutungsfläche zu ermittelt werden

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktichte (gemittelt): 2 → geringere Konfliktichte

Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: LSG, Biotopschutz II (Biotopverbundstufe II, Biotopkataster), Laubwald, Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Entwicklung (örtliche Gegebenheiten – Tallage)
- › Konzentrierte Siedlungsentwicklung (Anschluss an Siedlungsraum)

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

Durchquert von Hochspannungsfrei- und Höchstspannungsfreileitung (110 / 380 kV)

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCH AM 25.01.2021)

Einvernehmen mit der Bewertung der Regionalplanungsbehörde

GESAMTERGEBNIS

Nicht für GIB-Festlegung geeignet

K_066 WINTERBERG

Flächengröße:

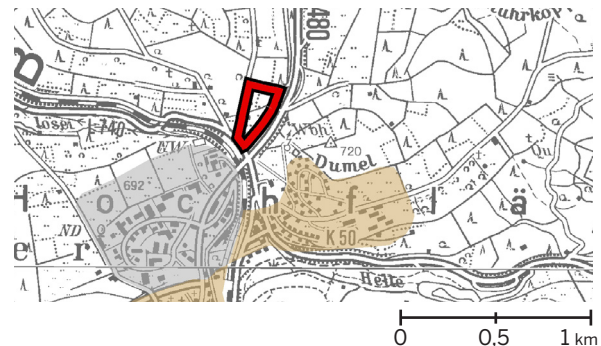
ca. 5 ha

Lagebeschreibung:

Nordöstlich des GIB Winterberg

Festlegung im Regionalplan:

AFAB, BSLE, Waldbereich, BGG



REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

Stufe 1 – Ausschluss:

Anerkanntes Kurgebiet

Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 7 → höhere Konfliktdichte

Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: Großräumige zusammenhängende Freiraumstrukturen (überregionale Wildtierkorridore), Biotopschutz II (Biotopverbundstufe II, Biotopkataster), LSG, 300m-Puffer zu FFH-Gebiet Bergwiesen bei Winterberg (DE-4717-305)

Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Fehlende Raumbedeutsamkeit (Hinweis: Vergrößerung der Fläche ist nicht möglich, aufgrund der angrenzenden Restriktionen FFH, NSG, nicht abgestimmte gesetzlich geschützte Biotope sowie NSG-würdige Flächen.)
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Neuer Ansatz im Freiraum, gleichwohl jedoch Vereinbarkeit mit Ziel 6.3-3 LEP gegeben (Ausnahmetatbestand Satz 4 einschlägig)
- › Aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe zu BSN (Nr. 210) wurde eine cursorische Prüfung hinsichtlich des Schutzzwecks des BSN (inkl. erforderlichem Umgebungsschutz) durchgeführt.
Ergebnis: Auch wenn es zu keiner Überschneidung mit dem BSN kommt, führt die vorgesehene Abgrenzung zu Konflikten mit schutzwürdigen Bereichen (z.B. Biotopverbundstufe II sowie weiteren naturschutzwürdigen Flächen). Aufgrund dessen sollte auf eine GIB-Festlegung zugunsten des BSN sowie der schutzwürdigen Bereiche i.S. des Umgebungsschutzes des BSN verzichtet werden.
- › Lage z.T. innerhalb von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen

Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

Räumliche Nähe zur Schienenstrecke „Bestwig - Winterberg“ (Personenverkehr)

EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCH AM 08.03.2021)

Die Stadt hat nichts vorgetragen, das die Bewertung der Regionalplanungsbehörde infrage stellt.

GESAMTERGEBNIS

Nicht für GIB-Festlegung geeignet

ANHANG C:

TABELLARISCHE ÜBERSICHT DES KOMMUNIKATIONSPROZESSES

17. September 2018	erste Initiierung des Prozesses: erster Austausch zwischen den Kreisen SO und HSK sowie der Regionalplanungsbehörde
Oktober – November 2018	Vorbereitung einer gemeinsamen Auftaktveranstaltung mit allen Kommunen durch die Kreise SO und HSK sowie die Regionalplanungsbehörde (u.a. Sammlung inhaltlicher Eckpunkte, Vorbereitung eines Fragebogens)
28. November 2018	Auftaktveranstaltung bei der Bezirksregierung Arnsberg mit Vertreter*innen der Kreise sowie allen 26 Kommunen der Kreise SO und HSK, u.a. <ul style="list-style-type: none"> › Erläuterung der Zielstellung › Darstellung der aktuellen Entwicklungsmöglichkeiten › Vorstellung des Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes des Kreises Gütersloh als Beispiel einer Konzeption › Vorstellung der vorbereitenden Arbeiten, des Fragebogens sowie der Vorgehensweise bei der Ermittlung der Regionalplanreserven › Statement der Kreisvertreter*innen › Ausblick
Dezember 2018 – April 2019	Ermittlung der Regionalplanreserven durch die Regionalplanungsbehörde im Austausch mit den Kommunen
ab Dezember 2018	Ausfüllen des Fragebogens durch die Kommunen; anschließende Auswertung durch die Kreise SO und HSK sowie Übermittlung an die Regionalplanungsbehörde
13. Februar 2019	Auf Einladung der Bürgermeisterkonferenz des Kreises SO stellt der Regionalplaner den angestoßenen Prozess in der Konferenz vor.
10. April 2019	gemeinsamer Termin der Kreise SO und HSK sowie der Regionalplanungsbehörde zur Abstimmung des weiteren Vorgehens (u.a. Auswertung der Fragebögen sowie erste Vorbereitung des Fachdialogs mit der HWK Dortmund, der HWK Südwestfalen sowie der IHK Arnsberg)
17. Mai 2019	gemeinsamer Termin der Kreise SO und HSK sowie der Regionalplanungsbehörde zur Vorbereitung der 1. Sitzung des Begleitenden Arbeitskreises
16. Juni 2019	1. Sitzung des Begleitenden Arbeitskreises (vgl. Anhang C)
13. August 2019	gemeinsamer Termin der Kreise SO und HSK sowie der Regionalplanungsbehörde zur Abstimmung der weiteren Konzeption und Zeitplanung sowie abschließende Vorbereitung des Fachdialogs mit der HWK Dortmund, der HWK Südwestfalen sowie der IHK Arnsberg
21. August 2019	Fachdialog mit der IHK Arnsberg sowie der HWK Südwestfalen und der HWK Dortmund (weitere Teilnehmer: Kreise SO und HSK sowie Regionalplanungsbehörde)

16. September 2019	Arnsberger Forum zur Regionalplanung mit Vorträgen zu folgenden Themenschwerpunkten: <ul style="list-style-type: none"> › Flächen ausweisen, Flächen sparen – Raumordnung in einem Dauerkonflikt › Beispiele aus der Praxis zum flächensparenden Umgang mit Wohn- und Wirtschaftsflächen › rechtliche Steuerungsmöglichkeiten für eine flächensparende Siedlungsentwicklung
18. September 2019	2. Sitzung des Begleitenden Arbeitskreises (vgl. Anhang C)
18. Dezember 2019	Die Regionalplanungsbehörde stellt den Kommunen sämtliche auf Grundlage der Fragebögen erstellten GIB-Steckbriefe (Status quo der GIB-Nutzungen) cloudbasiert zur Verfügung.
16. Januar 2020	3. Sitzung des Begleitenden Arbeitskreises (vgl. Anhang C)
4. Februar 2020	Auf Einladung der Bürgermeisterkonferenz des Kreises SO stellt der Regionalplaner den aktuellen Sachstand in der Konferenz vor.
18. Juni 2020	4. Sitzung des Begleitenden Arbeitskreises (vgl. Anhang C)
16. Juli 2020	Die Regionalplanungsbehörde stellt den Kommunen sowie allen Mitgliedern des Begleitenden Arbeitskreises die Stufen 1 und 2 als StoryMap zur Verfügung.
August – September 2020	erste Kommunalgespräche mit zwei Kommunen
26. November 2020	5. Sitzung des Begleitenden Arbeitskreises (vgl. Anhang C)
2. Dezember sowie 15. Dezember 2020	Auf Einladung der Bürgermeisterkonferenzen der Kreise SO und HSK stellt eine Vertreterin der Regionalplanungsbehörde den aktuellen Sachstandes sowie das angestrebte weitere Vorgehen vor.
17. Dezember 2020	Informationsschreiben an alle Bürgermeister*innen (vgl. Kapitel 4.2.5)
Januar – April 2021	Kommunalgespräche
11. März 2021	Präsentation des Prozesses in der Planungskommission des Regionalrats Arnsberg (u.a. erste Ergebnisse, weiteres Vorgehen)
22. April 2021	6. Sitzung des Begleitenden Arbeitskreises (vgl. Anhang C)
17. Juni sowie 24. Juni 2021	Vorstellung des Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes in der Sitzung der Planungskommission sowie im Regionalrat Abstimmung des weiteren Vorgehens (Hinweis: zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses im Mai 2021 angestrebt, d.h. als Tagesordnungspunkte für die Sitzungen gemeldet)

ANHANG D: THEMENSCHWERPUNKTE DER SITZUNGEN DES BEGLEITENDEN ARBEITSKREISES

Sitzungstermine	Themenschwerpunkte
1. Sitzung: 12. Juni 2019	<ul style="list-style-type: none"> › Erläuterung der Zielstellung des Prozesses sowie angestrebtes Vorgehen durch die Regionalplanungsbehörde › Sachstandsbericht zur Auswertung der Fragebögen durch die Kreise
2. Sitzung: 18. September 2019	<ul style="list-style-type: none"> › Sachstandsbericht der Regionalplanungsbehörde, insbesondere zum Fachdialog mit IHK Arnsberg, HWK Südwestfalen sowie HWK Dortmund, ergänzt durch Kreise › Diskussion, u.a. Anregung der kommunalen Vertreter zur Veröffentlichung der Auswertung der Fragebögen für die jeweiligen Kreise (GIB-Steckbriefe)
3. Sitzung: 16. Januar 2020	<ul style="list-style-type: none"> › Sachstandsbericht der Regionalplanungsbehörde, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - Information zur vorliegenden gemeinsamen Stellungnahme der IHK Arnsberg, HWK Südwestfalen sowie HWK Dortmund im Nachgang des Fachdialogs - Vorstellung der vorgesehenen Kriterien der GIS-gestützten Analysestufen 1 und 2 › Exkurs: Vorstellung der neuen Methodik der Bedarfsabschätzung durch die Regionalplanungsbehörde › Vereinbarung, die GIS-gestützten Analysestufen 1 und 2 mittels StoryMap allen Kommunen transparent zur Verfügung zu stellen (Erstellung der StoryMap durch die Regionalplanungsbehörde)
4. Sitzung: 18. Juni 2020	<ul style="list-style-type: none"> › Sachstandsbericht der Regionalplanungsbehörde, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - Präsentation erster Zwischenergebnisse der gesamträumlichen GIS-gestützten Analysestufen 1 und 2 - Erläuterung zu Möglichkeiten einer gewerblichen und industriellen Entwicklung im Rahmen des LEP unabhängig der Festlegung neuer GIB im Regionalplan › Exkurs: erneute Vorstellung der neuen Methodik der Bedarfsabschätzung mit Fokus auf neu eingeführter Abschätzung eines wohnverträglichen Gewerbebedarfes zur Verortung in ASB („ASB-Gewerbebedarf“) durch die Regionalplanungsbehörde › Besprechung der Zugänge zur StoryMap (vgl. Sitzung am 16. Januar 2020)
5. Sitzung: 26. November 2020	<ul style="list-style-type: none"> › Sachstandsbericht der Regionalplanungsbehörde, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - Vorstellung der Ergebnisse der bisher erfolgten drei Analyseschritte (kumulierte Bewertung der Potentialflächen) - Ausblick zum weiteren Vorgehen durch die Regionalplanungsbehörde: <ul style="list-style-type: none"> · schriftliche Information der Kommunen im Dezember 2020 · Kommunalgespräche: (insbesondere) erstes Quartal 2021 - Ausblick zu Handlungserfordernissen auf der Ebene der Regionalplanung nach Abschluss des informellen Konzeptes: Einblick in die Bilanzierung des Bedarfes je Kommune › Einladung der Regionalplanungsbehörde in die jeweils folgenden Bürgermeisterkonferenzen zur Präsentation des Sachstandes und des weiteren Vorgehens
6. Sitzung: 22. April 2021	<ul style="list-style-type: none"> › Sachstandsbericht der Regionalplanungsbehörde, insbesondere zu Ergebnissen sowie Erfahrungen aus den Kommunalgesprächen

ANHANG E:

GEMEINSAME STELLUNGNAHME

DER HANDWERKSKAMMER DORTMUND, DER HANDWERKSKAMMER SÜDWESTFALEN SOWIE DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER ARNSBERG

Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für die Region Hellweg-Sauerland (Kreise Soest und HSK)

Als Teil der Wirtschaftsregion Südwestfalen sind der Kreis Soest und der Hochsauerlandkreis vorwiegend durch das verarbeitende Gewerbe (Industrie und produzierendes Handwerk) sowie damit verbundene Dienstleistungen geprägt. Von diesen geht die flächenmäßig größte Nachfrage nach Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen mit einer im Regelfall hohen Arbeitsplatzdichte aus.

Trotz eines noch relativ jungen Regionalplans (Inkrafttreten im März 2012) kann bereits der aktuelle Gewerbeflächenbedarf nicht mehr ausreichend abgebildet werden. Dies betrifft einzelne Standorte mit besonderer Nachfragedynamik stärker als andere. Während im mittleren und nördlichen Teil des Kreises Soest über zwischenzeitliche Änderungsverfahren zum Regionalplan an drei zentralen Standorten neue GIB identifiziert und planerisch umgesetzt wurden (Lippetal) oder werden (Lippstadt, Soest-Bad Sassendorf), ist das südliche Kreisgebiet noch unversorgt. Noch weitaus stärker treten Flächenengpässe im Hochsauerlandkreis zutage. Insbesondere hier lassen sich neue GIB oder Erweiterungen vorhandener Siedlungsansätze oft nicht oder nur mit erheblichem Aufwand durchsetzen.

Die Gründe für diese Entwicklung sind vielfältig. In erster Linie schränken topografische und naturräumliche Bedingungen die Auswahl der Flächen sehr stark ein. Dazu gehört u. a. die landesweit höchste Dichte an Natura-2000-Gebieten (u. a. Vogelschutzgebiete Hellweg-Börde und Medebacher Bucht), die einer Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen nicht zugänglich sind. Die enge Siedlungsdichte insb. in der zentralen Achse des Ruhrtales schränkt die Handlungsmöglichkeiten aus Sicht des Immissionsschutzes ein. Zudem ist die Verkaufsbereitschaft der Flächeneigentümer (meist Landwirte) in den letzten Jahren angesichts steigender Agrarpreise deutlich zurückgegangen. Auch ist eine sinkende Akzeptanz von neuen Industriegebieten in weiten Teilen der Bevölkerung festzustellen.

Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, ein regional abgestimmtes Gesamtkonzept für den Gewerbeflächenbedarf der nächsten Jahrzehnte zu entwickeln. Es muss auch das Kriterium der Flächenverfügbarkeit einbeziehen und insbesondere dazu beitragen, Ansiedlungen oder Erweiterungen gewerblich-produzierender Unternehmen in regionaler Kooperation der Kommunen zu ermöglichen.

Zudem weisen nicht alle grundsätzlich planbaren Flächen ausreichende Bedingungen auf, die den Qualitätsansprüchen der Unternehmen entsprechen. Dazu gehören eine gute kleinräumige Verkehrserschließung und großräumige Lagegunst, flexible Grundstückszuschnitte, möglichst geringe Einschränkungen in Ausnutzbarkeit und Emissionsverhalten sowie eine leistungsfähige Breitband-Anbindung. Auch Synergieeffekte mit benachbarten Unternehmen und das nachbarliche Umfeld gewinnen zunehmend an Bedeutung.

Allerdings sind nicht alle Unternehmen auf derartige Standortkriterien angewiesen. Deshalb kommt es verstärkt darauf an, für die jeweiligen Nutzungsansprüche die passenden Standorte bereit zu stellen. Dabei ist grundsätzlich in zwei Kategorien zu entscheiden:

1. Vorwiegend kleinteilige Betriebsformen mit einem verkehrs- oder produktionstechnisch bedingten Emissionsverhalten, das maximal das Emissions-Kriterium des „nicht erheblichen Belästigungs“ (§ 8 BauNVO) erfüllt.

Betriebe der Kategorie 1 sind in Gebieten zulässig, die dem Baugebietstypus GE, im Einzelfall auch UG/MD/MI gem. BauNVO entsprechen. Diese können in der Regel in Allgemeinen Siedlungsbereichen der Regionalplanung (ASB) sowie als Arrondierung vorhandener Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche und damit in der Regel siedlungsnah entwickelt werden.

Grundsätzlich müssen die Flächenbedarfe für diese Betriebe in die Bedarfsberechnungen der ASB-Flächen mit einbezogen werden. Ziele und Grundsätze zu ASB müssen dahingehend erweitert werden, dass ausdrücklich auch gewerbliche Flächenbedarfe und deren Umsetzung in gewerbliche Bauflächen (GE) berücksichtigt werden.

Nur unter dieser Voraussetzung können etwa Handwerksbetriebe und andere weniger emissions-trächtige Nutzungen entsprechend dieser Raumkategorie zugeordnet werden.

Sollte die Berechnung der ASB-Bedarfe weiterhin nur auf den Bedarfen für Wohnbauflächen/gemischter Bauflächen beruhen, fallen die Flächenbedarfe für diese Betriebsformen durch das Raster, da sie eben als „nicht erheblich belästigend“ auch nicht in der Bedarfsermittlung der GIB-Flächen erfasst werden.

2. Vorwiegend größere Betriebsformen mit einem verkehrs- oder produktionstechnisch bedingten Emissionsverhalten, das als „erheblich belästigend“ einzustufen ist.

Betriebe der Kategorie 2 sind auf GI/GE-Gebietsfestsetzungen mit klaren Immissionsschutz-Vorkehrungen (Schallschutzmaßnahmen oder ausreichender Abstand) gegenüber schutzwürdigen Nachbarnutzungen angewiesen. In diesen Gebieten haben die gute kleinräumige Verkehrserschließung und die großräumige Lagegunst sowie möglichst geringe Emissionseinschränkungen eine besondere Bedeutung. Sie sind in der Regionalplanung auf eine Darstellung als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) angewiesen.

Gerade für diese Unternehmen mit Anspruch auf Immissionsschutz-Vorkehrungen besteht einerseits eine hohe Nachfrage. Andererseits sind die geforderten Rahmenbedingungen immer weniger gegeben, so dass sich die entsprechenden Standorte mit zunehmender Tendenz immer schwerer entwickeln lassen. Sie können oft nicht mehr in jeder Kommune bereitgestellt werden. Dazu tragen auch Mindest-Flächengrößen bei, die erforderlich werden, um den in der Regel hohen Aufwand für Erschließung sowie Ver- und Entsorgung zu rechtfertigen. Zudem ist für bestimmte Branchen und Gewerke der Abstandserlass bindend. Eine entsprechende Aufstellung für das Handwerk ist der Anlage zu entnehmen.

Deshalb ist es wichtig, die geeigneten Standorte frühzeitig zu identifizieren und zu sichern. Mindestens ebenso muss dafür Sorge getragen werden, dass die einmal entwickelten Standorte auch ausdrücklich für die passende Nutzung reserviert werden.

Aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Arnsberg und der Handwerkskammern Südwestfalen und Dortmund lassen sich diese Nutzungsarten nach ihrem Emissionsverhalten wie folgt definieren:

- › Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen nach 4. BImSchV
- › Anlagen mit einem immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand von 100 m und mehr zu schutzwürdigen Nutzungen (Vgl. NRW-Abstandserlass 2007)

- › Anlagen nach Störfall-Verordnung
- › Betriebe und Anlagen mit erheblichem Verkehrsaufkommen insb. im Güterverkehr oder einem umfangreichen Fuhrpark mit Service- oder Werkstattfahrzeugen, LKWs oder Arbeitsmaschinen.
- › Betriebe mit 3-Schichtbetrieb und erheblichem Personalaufkommen oder Betriebe mit notwendiger Nacharbeit und Lieferverkehr vor 6.00 Uhr oder nach 22.00 Uhr (z. B. Bäckereien, fleischverarbeitende Betriebe (Wurstproduktion, Zulieferer für Großküchen, Caterer, Partyservice)).
- › Weitere stark emittierende Betriebe (z. B. Lärm, Staub, Gerüche), soweit sie nicht schon durch die vorstehenden Kriterien definiert sind.

Andere handwerkliche oder produzierende Nutzungen mit ggfs. niedrigerem Emissionsgrad sollten in Kategorie 2 nur im Ausnahmefall dann zugelassen werden, wenn andere geeignete Standorte nicht zur Verfügung stehen.

Die Konzepttreue für die jeweiligen Standortarten muss sichergestellt werden. Dazu eignet sich einerseits die kommunale Bauleitplanung. So ist es möglich und notwendig, die Art der jeweils dort zulässigen Nutzung in einem GI-Gebiet derart zu definieren, dass nur „erheblich belastigende Betriebe“ oder solche einer bestimmten Abstandsklasse des Abstandserlasses 2007 zulässig sind. Andererseits sollte ebenso geprüft werden, ob die Regionalplanung Ziele

oder Grundsätze definieren kann, die von den Kommunen beachtet werden müssen und die insofern eine Bindungswirkung für die kommunale Bauleitplanung im Sinne der vorstehenden Ziele entfalten. Diese könnten auch über raumordnerische Verträge zwischen Kommune und Regionalplanungsbehörde umgesetzt werden.

Die absehbare weitere Verknappung des „Rohstoffs“ (Industrie- und Gewerbe-)Fläche verlangt einen sorgsamen Umgang mit diesem wertvollen Gut. Industrie- und Gewerbegebiete sollten daher auch in ihrer baulichen Struktur möglichst intensiv nutzbar sein. Wo möglich, sollten auch Mehrgeschoss-Gebäude angestrebt und mehrgeschossige Parkflächen ggfs. für mehrere Nutzer des jeweiligen Standortes entwickelt werden.

Zudem erscheint es erforderlich, neue Instrumente zur langfristigen Sicherung des Flächenbedarfs für künftige Generationen zu entwickeln. Ein Ansatzpunkt könnte daher analog zum Rohstoff „Oberflächennaher Bodenschatz“ die Kategorie eines Reservegebietes für den industriell-gewerblichen Flächenbedarf sein.

Arnsberg/Dortmund, 20. November 2019

IHK Arnsberg
Hellweg-Sauerland

Handwerkskammer
Südwestfalen

Handwerkskammer
Dortmund

Gez. Thomas Frye
Geschäftsbereichsleiter

Gez. Ulrich Dröge
Abteilungsleiter

Gez. Hans-Jürgen Isselmann
Abteilungsleiter

GEMEINSAME STELLUNGNAHME DER HANDWERKSKAMMER DORTMUND, DER HANDWERKSKAMMER SÜDWESTFALEN SOWIE DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER ARNSBERG – ANLAGE HANDWERKSUNTERNEHMEN

Mindestabstand > 100 m gemäß Abstandserlass (Lfd. Nr. Erlass / Lfd. Nr. HWO)

202 B2 14. Fahrzeugverwerter	B1 14. Modellbauer
204 A30. Bäcker A31. Konditoren A32. Fleischer	210 A8. Steinmetzen und Steinbildhauer B1 2. Betonstein- und Terrazzohersteller
205 A13. Metallbauer A16. Feinwerkmechaniker B1 4. Behälter- und Apparatebauer B2 11. Metallschleifer und Metallpolierer B2 12. Metallsägen-Schärfer	216 B1 31. Textilreiniger B2 45. Schnellreiniger B2 46. Teppichreiniger
207 A10. Maler und Lackierer A15. Karosserie- und Fahrzeugbauer	217 A26. Elektromaschinenbauer
208 A27. Tischler	218 A1. Maurer und Betonbauer (Bauhöfe insgesamt) A4. Dachdecker
	220 A20. Kraftfahrzeugtechniker A21. Landmaschinenmechaniker

Mindestabstand > 200 m gemäß Abstandserlass (Lfd. Nr. Erlass / Lfd. Nr. HWO)

164 B1 9. Metall- und Glockengießer
165 B1 8. Galvaniseure
171 B1 29. Brauer und Mälzer
189 A3. Zimmerer
191 B2 43. Fleischzerleger, Ausbeiner

Sonstige Gewerke, die in GIB angesiedelt werden sollten

HWO: Anlage A

2. Ofen- und Luftheizungsbauer
5. Straßenbauer
6. Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
7. Brunnenbauer
9. Stukkateure
11. Gerüstbauer
18. Kälteanlagenbauer
24. Installateur und Heizungsbauer
25. Elektrotechniker
28. Boots- und Schiffbauer
39. Glaser
41. Vulkaniseure und Reifenmechaniker

HWO: Anlage B1

1. Fliesen-, Platten- und Mosaikleger (ab 01.01.2020 Anlage A)
3. Estrichleger (ab 01.01.2020 Anlage A)
28. Müller
29. Brauer und Mälzer
33. Gebäudereiniger
53. Schilder- und Lichtreklamehersteller (ab 01.01.2020 Anlage A)

HWO: Anlage B2

14. Fahrzeugverwerter
15. Rohr- und Kanalreiniger
40. Gerber

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Untersuchungsraum	2
Abbildung 2: Zielstellung des Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes	3
Abbildung 3: Beispiel-Auszüge aus der StoryMap zum vorliegenden Konzept	5
Abbildung 4: Vierstufige Analyse	10
Abbildung 5: Ausgeschlossene Flächen nach Stufe 1	14
Abbildung 6: Konfliktbewertung	16
Abbildung 7: Häufigkeit der Konfliktklassen	17
Abbildung 8: Übersichtskarte zur Geländeneigung im Untersuchungsraum	18
Abbildung 9: Exemplarischer Auszug Stadt Schmalleberg	19
Abbildung 10: Kommunalgespräche	22
Abbildung 11: Kommunalgespräche - Gesprächsgrundlage	22
Abbildung 12: Veränderung der Abgrenzung	24
Abbildung 13: Gesamtbewertung der Potentialflächen – Übersicht (entsprechend der Flächengröße in Hektar)	25

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Kumulierte GIB-Reserven in den Kreisen Soest und Hochsauerlandkreis	6
Tabelle 2: Kumulierte ASB-Reserven in den Kreisen Soest und Hochsauerlandkreis	7
Tabelle 3: Absehbare gewerbliche und industrielle Entwicklungen (Überblick)	9
Tabelle 4: Potentialflächen – Übersicht	11
Tabelle 5: Stufe 1 – Entgegenstehende Belange	12
Tabelle 6: Stufe 2 – Konfliktbewertung	15
Tabelle 7: Gesamtbewertung	24

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AFAB	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich	IHK	Industrie- und Handelskammer
AK	Arbeitskreis	KOG	Kurortgesetz (Gesetz über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen)
ASB	Allgemeiner Siedlungsbereich	kV	Kilovolt
Basis DLM .	Digitales Basis-Landschaftsmodell	LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
BBodSchG .	Bundes-Bodenschutzgesetz (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten)	LEP	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
BFE 5	Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung	LFoG	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
BGBI	Bundesgesetzblatt	LNatSchG .	Landesnaturenschutzgesetz (Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen)
BGG	Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz	LPIG DVO . .	Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes
B-Plan	Bebauungsplan	LPIG	Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen
BNatSchG .	Bundesnaturenschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege)	LSG	Landschaftsschutzgebiet
BSLE	Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	MELF	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
BSLV	Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes	MULNV	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
BSN	Bereich für den Schutz der Natur	ND	Naturdenkmal
BWaldG	Bundeswaldgesetz (Gesetz zu Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft)	NRW	Nordrhein-Westfalen
EG	Europäische Gemeinschaft	NSG	Naturschutzgebiet
ELWAS	Elektronisches wasserwirtschaftliche Verbundsystem	RdErl	Runderlass
FFH	Fauna-Flora-Habitat	RLG	Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH
FNP	Flächennutzungsplan	ROG	Raumordnungsgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz	SFM	Siedlungsflächenmonitoring
GIB	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen	SO	Kreis Soest
GIB-Z	GIB für zweckgebundene Nutzungen	ÜSB	Überschwemmungsbereich
GIS	Geoinformationssystem	ÜSG	Überschwemmungsgebiet
GLB	Geschützte Landschaftsbestandteile	UZVR	Unzerschnittene verkehrssarme Räume
GV. NRW . . .	Gesetz- und Verordnungsblatt	VSG	Vogelschutzgebiet
HLNUG	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie	VV	Verwaltungsvorschrift
HSK	Hochsauerlandkreis	WHG	Wasserhaushaltsgesetz (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts)
HWK	Handwerkskammer	WLE	Westfälische Landeseisenbahn GmbH
		WSG	Wasserschutzgebiet

QUELLENVERZEICHNIS

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist.

Erfassung und Darstellung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes (WFK 74) RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten –IV A 2 – 30–80–00.00 v. 1.3.1974

Gesetz über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen (Kurortengesetz – KOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), das zuletzt durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) geändert worden ist.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatschG NRW) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 2000 S. 568), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214) geändert worden ist.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist.

Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG) Bekanntmachung der Neufassung vom 24. April 1980, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214) geändert worden ist.

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP 2017) Online abrufbar unter: <https://www.wirtschaft.nrw/landesplanung> (Letzter Zugriff am 14.05.2021). Zuletzt geändert 2019 (Berichtigung der Bekanntmachung vom 30.07.2019 (GV. NRW. S. 442))

Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist.

Quellvermerke Geodaten

– Geobasisdaten © Land NRW (2021) - Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0

(<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)

– © GeoBasis-DE / BKG (2021)

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist.

Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und das Management von Hochwasserisiken vom 23. Oktober 2007 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 06.11.2007 L 288/27 – 34)

Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis Rechtswirksamkeit seit 30.03.2012 (GV. NRW 2012 S. 153), zuletzt geändert durch GV. NRW vom 30.09.2020 S. 910

Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO – LPIG DVO) – inkl. Anlagen vom 8. Juni 2010 in der Fassung der 5. ÄndVO vom 27. Januar 2021 (GV. NRW. S. 42), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Februar 2021.

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, – III 4 – 616.06.01.18 –

**Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch die**

Bezirksregierung Arnsberg

Seibertzstraße 1

59821 Arnsberg

Telefon 02931 82-0

Telefax 02931 82-2520

poststelle@bra.nrw.de

www.bra.nrw.de

